

DER LANDSCHAFTSPLAN

Stand und Empfehlungen

Christiane BRANDENBURG, Karl GRIMM, Thomas PROKSCH,
Georg SCHRAMAYR, Egon ZWICKER

unter Mitarbeit von Karin GRAF, Andreas MUHAR,
Andreas NAKOWITZ, Katharina STADLER

Monographien Bd. 69

Wien, Jänner 1996

Bundesministerium für Umwelt



Projektkoordination und
redaktionelle Bearbeitung: Maria Tiefenbach (Umweltbundesamt)

Textsatz: Andrea Gapp, Manuela Hinteregger

Fotos: LAND IN SICHT – Büro für Landschaftsplanung (Wien)

Die Studie wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes am Institut für Freiraumgestaltung und Landschaftspflege an der Universität für Bodenkultur unter der Leitung von Univ. Prof. Dipl. Ing. Hermann Schacht durchgeführt.

Diskussionsbeiträge von:

Andreas BENES, Heinz BLECHL, Erich DALLHAMMER, Anna DETZLHOFER, Rupert DOBLHAMMER, Evelyn Susanne ERNST, Matthias FOHSL, Karl GLOTTER, Mario HAAG, Barbara HUBER, Roman IVANCSICS, Brigitte JEDELSKY, Hans-Peter JESCHKE, Hans-Friedger KLECZKOWSKI, Sepp KNAPPINGER, Ingrid KNÖDLER, Thomas KNOLL, Sepp KRATOCHWILL, Harald KUTZENBERGER, Silvia LEBERL, Claudia LEITGEB, Günter LIEBEL, Ernst MATTANOVICH, Anna Maria OHNMACHT, Wolfgang PFEFFERKORN, Winfried RITT, Gisa RULAND, Christine STADLER, Ralf STIDL, Othmar STÖCKL, Wolfgang SUSKE, Maria TIEFENBACH, Peter TSCHERNIG, Heinz-Peter TÜRK, Gerlind WEBER, Karl Heinz WIESBAUER, Ilse WOLLANSKY, Elisabeth WRBKA, Andreas ZBIRAL, Robert ZEMANN, Robert ZIDECK

Dank: allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5
Druck: Riegelnik, Wien

© Umweltbundesamt, Wien, Jänner 1996
Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-85457-260-3

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	i
SUMMARY	v
1 EINFÜHRUNG	1
2 DIE LANDSCHAFTSPLANUNG	5
2.1 DIE LANDSCHAFTSPLANUNG – EINE „JUNGE“ DISZIPLIN.....	5
2.2 INSTRUMENTE DER LANDSCHAFTSPLANUNG	8
3 STAND DES LANDSCHAFTSPLANES	11
3.1 RAUMORDNUNG, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG.....	11
3.2 LANDSCHAFTSPLANUNG IN ÖSTERREICHISCHEN RECHTSNORMEN	13
3.3 BEISPIELE LANDSCHAFTSPLANERISCHER ARBEITEN	18
3.4 EXKURS: VARIANTEN DER RECHTLICHEN VERANKERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES	20
3.5 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DEUTSCHLAND	23
4 EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN LANDSCHAFTSPLAN	28
4.1 ERARBEITUNG EINES LANDSCHAFTSPLANES	28
4.2 INHALTE EINES LANDSCHAFTSPLANES	31
4.2.1 NATUR UND LANDSCHAFT	33
4.2.1.1 Naturhaushalt/Landschaftsinventar	33
4.2.1.2 Grünstrukturen	41
4.2.1.3 Landschaftsbild.....	45
4.2.2 SOZIALE, KULTURELLE UND ÖKONOMISCHE FAKTOREN	46
4.2.2.1 Sozio-ökonomische Faktoren	46
4.2.2.2 Kultur/Landschaftsgeschichte	49
4.2.3 NUTZUNGEN.....	50
4.2.3.1 Landwirtschaft	51
4.2.3.2 Forstwirtschaft	57
4.2.3.3 Siedlung/Gewerbe und Industrie/Verkehr.....	59
4.2.3.4 Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus	61
4.2.3.5 Materialgewinnung/Bergbau.....	63
4.2.3.6 Wasserwirtschaft	67

4.2.3.7 Entsorgung/Altlasten.....	67
4.2.3.8 Jagd/Fischerei	68
4.2.3.9 Örtliche Sondernutzungen.....	68
4.2.4 ZUSAMMENFÜHREN DER SEKTORALEN PLANUNGSBEREICHE	69
4.2.5 UMSETZUNGSSTRATEGIEN/MASSNAHMENPLANUNG	73
5 ANMERKUNGEN ZUR KOSTENSEITE	77
6 INFORMATIONSTELLEN	79
7 LITERATURHINWEISE	80
8 ANHANG	89
8.1 ANMERKUNGEN ZUM PLANUNGSBEGRIFF	89
8.2 ANMERKUNGEN ZUM LANDSCHAFTSBEGRIFF DER LANDSCHAFTSPANUNG	92
8.3 GLOSSAR.....	96

ZUSAMMENFASSUNG

Die Landschaftsplanung ist eine Planungsdisziplin, die Handlungsalternativen zur Sicherung, Gestaltung und Wiederherstellung der besiedelten und unbesiedelten Landschaft im Sinne einer nachhaltigen Nutzung aufzeigt. Grundlage für die Planungsarbeiten sind die physischen, aber auch die sozio-ökonomischen Aspekte einer Landschaft.

Die Landschaftsplanung bietet sowohl für die überregionale als auch für die regionale Ebene verschiedene Planungsinstrumente an. Auf Gemeindeebene ist das entsprechende Instrument der „Landschaftsplan“.

Die vorliegende Publikation des Umweltbundesamtes zeigt unter anderem die Vorteile dieses Planungsinstrumentes zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung eines Gemeindegebietes auf und soll in erster Linie Gemeinden als diesbezügliche Informationsquelle dienen. Die Publikation richtet sich aber auch an Landschaftsplaner und Verwaltungsdienststellen, die damit eine Übersicht über die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte und die Planungserfordernisse eines Landschaftsplanes zur Verfügung haben.

Landschaftsplanung in Österreich

Die Landschaftsplanung ist in Österreich eine noch kaum etablierte Planungsdisziplin, während man beispielsweise in Deutschland bereits auf jahrzehntelange Erfahrungen zurückblicken kann und die Notwendigkeit landschaftsplanerischer Beiträge zur räumlichen Gesamtplanung in unserem Nachbarland außer Zweifel steht.

In Österreich erfolgte bis dato weder in den Raumplanungsgesetzen noch in den Naturschutzgesetzen eine explizite rechtliche Verankerung der Landschaftsplanung. Informell leistete und leistet die Landschaftsplanung aber auch in Österreich verschiedenste Beiträge, etwa im Bereich der Ordnungs- und Entwicklungsplanung, in der Objektplanung oder im Bereich Landschaftspflege und Naturschutz.

Auch Landschaftspläne wurden in Österreich erarbeitet, wobei aber zum Teil starke inhaltliche Abweichungen zwischen den einzelnen Planungen bestehen und nicht zuletzt aufgrund der fehlenden rechtlichen Verankerung eine unbefriedigende Situation hinsichtlich der Umsetzung bzw. Übernahme der Planungsergebnisse in die räumliche Gesamtplanung besteht.

Ziel eines Landschaftsplanes

Ziel eines Landschaftsplanes ist die Lösung von Nutzungskonflikten durch die Entwicklung raumbezogener Handlungsalternativen in einer Gemeinde. Der Landschaftsplan liefert somit einen Beitrag zur Sicherung der Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und für die Sicherung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

Der Landschaftsplan ist eine Grundlage für

- Flächenwidmungsplanung und Bebauungsplanung (Der Landschaftsplan kann auch Teil des örtlichen Entwicklungsprogrammes u. dgl. sein und kann damit auch vom Gemeinderat beschlossen werden.)
- Entscheidungen über kommunale Vorhaben und die Nutzung gemeindeeigener Grundstücke
- Dorferneuerung
- Stellungnahmen der Gemeinde zu aktuellen Planungsvorhaben
- Sicherung von Natur und Landschaft.

Erarbeitung eines Landschaftsplanes

Die Erarbeitung eines Landschaftsplanes hat sich grundsätzlich an den gemeindespezifischen Verhältnissen zu orientieren. Der Planungsablauf läßt sich aber in der Regel in folgende Phasen untergliedern:

- Präzisierung der Planungsaufgabe auf Basis einer ersten Bestandserfassung
- Bestandsanalyse
- Problemformulierung
- Zielformulierung/Erstellung eines Räumlichen Leitbildes
- Maßnahmenplanung/Formulierung konkreter Umsetzungsstrategien

Die in der jeweiligen Gemeinde zu erfassenden Rahmenbedingungen und Nutzungen werden gemäß diesen Planungsphasen zunächst sektoral, allerdings immer mit einem fachübergreifenden und situationsspezifischen Zugang, untersucht. In weiterer Folge werden die Zusammenhänge und Abhängigkeiten herausgearbeitet, die gemeindespezifischen Probleme formuliert und ein Ausgleich zwischen konkurrierenden Landschaftsnutzungen bzw. Nutzungsansprüchen gesucht. Darauf aufbauend werden sektorale aufeinander abgestimmte Maßnahmenkonzepte sowie Umsetzungsstrategien erarbeitet.

Mitwirkung der Bevölkerung

Die Erarbeitung eines Landschaftsplanes und seine Umsetzung erfordern die Mitwirkung der Bevölkerung. Zum einen ermöglicht die Zusammenarbeit mit den Bürgern den notwendigen gegenseitigen Informationsaustausch: Die Bevölkerung vor Ort sind die eigentlichen Experten für ihren Lebensraum und können so den Planern wichtige Hinweise geben; im Gegenzug können die Landschaftsplaner Wissen über generelle Zusammenhänge vermitteln. Zum anderen ist für die Planung sowie für die erarbeiteten Handlungsstrategien und deren Umsetzung wesentlich, daß die Bürger die Planungsentscheidungen nachvollziehen können, die Maßnahmenvorschläge verstehen und die sich daraus ergebenden Vorteile für sich selbst sowie für Natur und Landschaft erkennen.

Arbeitsschwerpunkte eines Landschaftsplanes

Es wird davon ausgegangen, daß Landschaft das Produkt aus naturräumlichen Voraussetzungen, Nutzung und Kultur darstellt. Diese Bereiche sind daher im Landschaftsplan zu behandeln, wobei die Auswahl und Bearbeitungstiefe von den örtlichen Verhältnissen und Problemstellungen abhängt. Die folgende Auflistung der Arbeitsschwerpunkte ist daher als „offener“ Katalog aufzufassen:

• **Natur und Landschaft**

Die Erfassung der naturräumlichen Voraussetzungen ist im Landschaftsplan von zentraler Bedeutung, da diese die Art und Intensität der Nutzungen bedingen und die Entwicklung von Handlungsalternativen im Sinne der Nachhaltigkeit eine gründliche Kenntnis von Natur und Landschaft voraussetzen. Bei der Behandlung dieses Bereiches erscheint eine Unterscheidung nachfolgender Arbeitsschwerpunkte zweckmäßig:

- Naturhaushalt/Landschaftsinventar
- Grünstrukturen
- Landschaftsbild

• **Soziale, kulturelle und ökonomische Faktoren**

Neben den naturräumlichen Voraussetzungen kommen auch den sozialen, kulturellen und ökonomischen Faktoren wesentliche Steuerungsfunktionen für die gesamträumliche Entwicklung einer Gemeinde zu. Deren Kenntnis ist somit Voraussetzung für die Erstellung spezifischer und auch realisierbarer Maßnahmenvorschläge, da unter anderem diese Faktoren entscheidend für Art und Intensität der verschiedenen Nutzungsformen sind.

- Sozio-ökonomische Faktoren
- Kultur/Landschaftsgeschichte

• **Nutzungen**

Die Entwicklung von Handlungsalternativen für eine nachhaltige Nutzung und damit auch die Sicherung von Natur und Landschaft verlangt die Auseinandersetzung mit den landschaftsprägenden Nutzungen. Die zu behandelnden Nutzungen sind naturgemäß an der örtlichen Situation zu orientieren; folgende Nutzungen werden vielfach anzutreffen sein:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Siedlung/Gewerbe und Industrie/Verkehr
- Wasserwirtschaft
- Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus
- Materialgewinnung/Bergbau

- Entsorgung/Altlasten
- Jagd/Fischerei

Varianten der rechtlichen Verankerung des Landschaftsplanes

Zur rascheren Einführung dieses Planungsinstrumentes sollte seine rechtliche Verankerung angestrebt werden. Für diese Verankerung bieten sich verschiedene Varianten an:

- Landschaftsplan als eigenständiges, rechtsverbindliches Planungsinstrument im Rahmen der örtlichen Raumordnung
- Landschaftsplan als eigenständiges Gutachten zum Sachbereich Natur und Landschaft im Rahmen der Erstellung örtlicher Raumordnungsprogramme bzw. -konzepte
- Landschaftsplan als parallel erarbeitetes, begleitendes Gutachten zur örtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. -konzepten

Anmerkungen

Die vorliegende Publikation, die unter anderem einen Beitrag zur inhaltlichen Definition von Landschaftsplänen sowie zur Etablierung dieses Planungsinstrumentes liefern soll, stellt das Ergebnis einer breiten Diskussion zwischen Landschaftsplanern und Vertretern verwandter Disziplinen dar. Es wurde der Versuch unternommen, verschiedenste Zugänge zum Landschaftsplan zu harmonisieren. Die in dieser Publikation wiedergegebenen Vorschläge für die Erarbeitung und die Schwerpunktsetzung eines Landschaftsplanes sind als Empfehlung für dieses Planungsinstrument zu betrachten. Das bedeutet aber nicht, daß andere Planungsansätze mit anderen Schwerpunktsetzungen nicht auch daneben bestehen können. Die Diskussion hat auch gezeigt, daß eine ständige Weiterentwicklung und Präzisierung der inhaltlichen Vorstellungen für den Landschaftsplan notwendig sein wird und im Zuge der weiterreichenden Etablierung dieses Instrumentes auch erfolgen wird.

SUMMARY

Landscape planning is a planning discipline that offers alternatives for steps to be taken to preserve, to arrange and to restore the settled and unsettled landscape for its sustainable use. The bases for such planning work are formed by the physical but also by the socio-economic aspects of a landscape.

On an supra-regional as well as on a regional level landscape planning offers different planning instruments. On the municipal level this instrument is called „landscape plan“.

The present paper presents the advantages of this planning instrument for the sustainable preservation and development of a municipal area and shall serve mainly as information source in this regard for municipalities.

Landscape Planning in Austria

Whereas Germany can look back at decades of experience in landscape planning – as there is no doubt about the necessity of the planning of the space in our neighbouring country –, Austria has merely no tradition in this planning discipline yet.

Up to now in Austria neither laws for the planning of space nor nature protection laws have provided any explicit legal basis for landscape planning. Informally however, landscape planning has contributed even in Austria to e.g. object planning, landscape preservation, and environmental protection.

Even landscape plans were worked out in Austria but with partly very strong differences in context between the different plannings. The situation regarding the use of planning results for the general planning of space is highly unsatisfactory due to the lack of a legal basis.

Aim of a landscape plan

The aim of a landscape plan is to find solutions to the conflicts of use through the development of alternatives for space-related measures within a municipality.

The landscape plan is a basis for

- Space attribution for different purposes and construction planning
- Decisions for communal projects and the use of municipal land
- Village restoration
- Official municipal statements in regard to pending planning projects
- Preservation of nature and landscape.

Population cooperation

In order to work out a landscape plan and to translate it into action the cooperation of the population is needed. On the one hand this cooperation offers the necessary information exchange, i.e. the people living there are the real experts for their living space and can therefore give important hints. As for the landscape planners, they can provide the necessary know-how about the general context. On the other hand it is very important for the planning as well as for the worked out strategy that the population understands the reasons that lead to the decision and to the proposed measures and that they see the resulting advantages for themselves as well as for nature and the landscape.

Main considerations of a landscape plan

The landscape is regarded as the sum of conditions dictated by nature and space, its use and its culture. Therefore these issues are treated in the landscape plan. The choice, however, depends on the local conditions and on the target.

• Nature and Landscape

For the establishment of a landscape plan it is very important to register the prevailing natural space conditions because they determine the way and intensity in which the area is used and because it is necessary to know the nature and the landscape in order to develop action alternatives for a sustainable use. For this reason it seems useful to differentiate between the following issues:

- nature balance / landscape inventory
- green structures
- landscape image

• Social, cultural and economic factors

They too, have a huge influence on the general space development of a municipality. Therefore these factors must be known for setting up specific and realistic measures for the area use.

- socio-economic factors
- culture / landscape history

• Use

In order to work out alternative measures for a sustainable use and for the preservation of nature and landscape, it must be known for each way of use how it marks the landscape. Of course the choice of use has to be adapted to the local situation. The following are the most common forms of use:

- agriculture
- forestry

- settlement / trade and industry / transport
- water resources use
- use of free space / recreation / tourism
- material extraction / mining
- dumping / contaminated sites
- hunting / fishing

Different legal bases of a landscape plan

In order to facilitate this planning instrument, the creation of a legal basis in one of the following ways should be envisaged:

- A landscape plan is an independent and legally binding planning instrument in the framework of the local natural space structure
- A landscape plan is an independent expert opinion on the subjects nature and landscape; it is needed for working out local programmes and concepts for the structuring of space
- A landscape plan is an expert opinion supporting the local programmes and concepts for space structuring.

Remarks

This paper is the result of a broad discussion led by landscape planners and representatives of other related disciplines. Its primary goal is to contribute to the definition of landscape plans and to the establishment of this planning instrument. This paper tries to harmonize the most different approaches to a landscape plan which should best be worked out according to the propositions made in this paper. However, that does not exclude other planning approaches with different main issues. Discussion has shown that the more successful the landscape planning is the more its concepts will need further development and precision.



1 EINFÜHRUNG

Der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Raumordnung, in dem Vorschläge für eine nachhaltige Entwicklung eines Gemeindegebietes unterbreitet werden.

Im Landschaftsplan wird – und das ist einer der Unterschiede zum Flächenwidmungsplan – nicht der besiedelte Raum, sondern die „freie“ Landschaft detailliert bearbeitet. Inhaltliche Schwerpunkte bei der Erstellung eines Landschaftsplanes sind sowohl die naturräumlichen und sozialen Voraussetzungen als auch die Nutzungsansprüche an den Landschaftsraum einer Gemeinde. Der Landschaftsplan stellt ein umfassendes Planungsinstrument dar, in dessen Erarbeitung soweit möglich alle relevanten Aspekte einer Gemeinde einfließen sollen. Durch diese fächerübergreifende Erarbeitung, die bei anderen Planungen (wie z.B. Waldentwicklungsplan, Erholungsplanung, wasserwirtschaftliche Planung) aufgrund ihrer spezifischen Zielsetzung nicht erfolgt, ist der Landschaftsplan nicht zuletzt eine sinnvolle Ergänzung zu den verschiedensten Fachplanungen.

Die konkreten Planungsbereiche eines Landschaftsplanes hängen von der örtlichen Situation ab, wobei die große Palette der zu behandelnden Bereiche in der Regel erfordert, daß der Landschaftsplan von einem Team aus Vertretern verschiedenster Fachdisziplinen erarbeitet wird.

Derzeit besteht in Österreich für die Gemeinden keine rechtliche Verbindlichkeit einen Landschaftsplan erstellen zu lassen, dennoch wurden bereits als informelle Grundlage mehrfach landschaftsplanerische Arbeiten durchgeführt.

Die Vorteile, die sich aus einem Landschaftsplan für eine Gemeinde ergeben, sind im folgenden kurz dargestellt:

Der Landschaftsplan beinhaltet eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft.

Die Gemeinde erhält mit dem Landschaftsplan zunächst einmal eine fachübergreifende Übersicht über die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet. Besonders charakteristische, die Landschaft prägende Elemente, wie etwa alte Alleen, naturnahe Wälder, Feuchtwiesen und Trockenrasen, die ihre Unverwechselbarkeit ausmachen und damit auch ein Stück Heimat bedeuten, werden hierdurch der Bevölkerung und ihren politischen Vertretern oftmals erst in ihren vielfältigen Funktionen bewußt. Das Wissen darüber, welche Bereiche ökologisch wertvoll und unter Umständen auch schutzbedürftig sind, wie diese vielfach durch Nutzung entstanden sind, auch dem Nicht-Fachmann durch den Landschaftsplan zu vermitteln, kann zu einer neuen Wertschätzung von Natur und Landschaft führen.

Der Landschaftsplan ist eine wichtige Grundlage für die Flächenwidmung.

Unter anderem dient der Landschaftsplan der Erarbeitung von Vorgaben und Empfehlungen für die örtliche Raumordnung (z.B. Ausweisung maximaler Baulandgrenzen, Verortung von Grünzügen und Aufforstungsflächen usw.). Bei der Erstellung des Landschaftsplanes wird untersucht, welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft aktuelle Flächennutzungen haben und noch zu realisierende Widmungen erwarten lassen und wie Beeinträchtigungen möglichst vermieden oder gering gehalten werden können.

Der Landschaftsplan dient der Koordinierung landschaftsrelevanter Planungsabsichten und Finanzierungsmöglichkeiten.

Planungen, Förderungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft werden von verschiedenen Interessensgruppen und Dienststellen getragen. Dazu zählen etwa Landschaftspflege- und Biotopmanagementprogramme, Ausgleichszahlungen der Naturschutzbehörden, Gewässerrenaturierungen durch den Wasserbau, Extensivierungen in der Landwirtschaft oder etwa Pflanz- und Pflegeaktionen örtlicher Vereine und Gruppierungen. Der Landschaftsplan liefert ein Gesamtkonzept für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft, für eine nachhaltige Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft, das dazu dienen kann, all diese Aktivitäten zueinander in Beziehung zu setzen und aufeinander abzustimmen. Er dient in der Gemeinde als Diskussionsbasis für diese Maßnahmenbündel und treibt die diesbezügliche Meinungsbildung voran. Insbesondere werden auch Maßnahmen, die die Gemeinde selbst ergreifen kann, hier eingeordnet. Der Landschaftsplan versetzt die Gemeinde in die Lage, selbst initiativ zu werden und bei Bedarf gezielt bestehende Förderungsangebote seitens des Landes, des Bundes und auch der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen. Der Landschaftsplan bedeutet für die Gemeinde somit nicht nur die Formulierung von Schutz- und Erhaltungszielen. Er kann der Gemeinde vielfältige Handlungsmöglichkeiten benennen, wie sie ihrer Verantwortung für die ganz spezifischen natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten bei der weiteren Entwicklung gerecht werden kann. Die Planungshoheit der Gemeinde wird dadurch gestärkt. Außerdem werden Beiträge zur Verhinderung von Fehlinvestitionen und unerwünschten Entwicklungen geleistet, die für die Gemeinde langfristig teurer kommen könnten als der Landschaftsplan selbst.

Der Landschaftsplan bietet eine Entscheidungshilfe für kommunale Einzelvorhaben und die Nutzung gemeindeeigener Grundstücke.

Bei Infrastrukturvorhaben, die mit hohen Investitionen verbunden sind, wie zum Beispiel bei Siedlungserweiterungen, beim Bau einer Sportanlage oder etwa einer Straße, erleichtert der Landschaftsplan die Suche nach einem umweltverträglichen Standort. Für die Pflege, Betreuung und Entwicklung

gemeindeeigener Grundstücke innerhalb als auch außerhalb der Ortsgebiete werden Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet. Der Landschaftsplan gibt damit der Gemeinde Hilfestellungen bei zahlreichen Entwicklungsfragen.

Der Landschaftsplan kann eine wichtige Hilfestellung für die Dorferneuerung darstellen.

Auch die Dörfer können nicht mehr auf eine Planung verzichten, die die eigenen Qualitäten des ländlichen Lebensraumes sichert und entwickelt. Dorferneuerung darf sich heute – wie die Stadterneuerung – nicht nur auf die Sanierung alter Bausubstanz, die Neupflasterung von Straßen und Plätzen oder einzelne Begrünungsmaßnahmen beschränken. Sie muß vielmehr alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung von Boden und Wasser, zur Erhaltung und Entwicklung der dorftypischen Flora und Fauna, der Eigenart des Dorfes sowie der Sicherung und Herstellung von Freiräumen für die Bevölkerung umfassen. Dazu gehören die Renaturierung von Bachläufen, die Gestaltung des Dorfrandes und die lokal angepaßte Einfügung von Neubaugebieten in die Landschaft. Bei Vorliegen eines Landschaftsplanes, läßt sich auch für die Dorferneuerung leichter ein umfassendes Handlungsprogramm entwickeln, bei dem die baulichen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Einzelmaßnahmen Rücksicht auf die landschaftlichen Rahmenbedingungen nehmen und sich gegenseitig sinnvoll ergänzen.

Der Landschaftsplan dient der Motivation von Grundeigentümern und -nutzern zu einem rücksichtsvolleren Umgang mit Natur und Landschaft.

Neben jenen Maßnahmenvorschlägen, die in die Flächenwidmungsplanung zu übernehmen bzw. seitens der Gemeinde in deren Wirkungsbereich umzusetzen sind, spricht der Landschaftsplan auch die Privatinitiative des einzelnen an. Einige Vorschläge können auch ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bzw. vertragliche Bindungen von den jeweiligen Eigentümern selbst durchgeführt oder veranlaßt werden. Beispiele hierfür sind die Anlage naturnaher Haus- und Kleingärten, Fassaden- und Dachbegrünungen, Pflanzungen von Feldgehölzen und die Neugestaltung von Schulhöfen oder Spielplätzen. Die Motivation für derartige Initiativen kann wiederum durch eine frühzeitige Einbeziehung der Bürger in den Planungsprozeß und durch die Beispielwirkung der Gemeinde wesentlich gefördert werden.

Der Landschaftsplan kann eine Basis für Nutzungsänderungen in der Land- und Forstwirtschaft sein.

Land- und Forstwirtschaft geraten wegen der Umweltbelastungen und der Überschußproduktion zunehmend unter Druck. Dem wird seitens der öffentlichen Hand mit verschiedenen Extensivierungsprogrammen begegnet. Der Landschaftsplan nimmt auch hiezu Stellung und gibt diesbezügliche nützliche

Hinweise. Er gibt an, für welche Flächen nach ökologischen und gestalterischen Kriterien Stilllegungen oder Extensivierungen anzustreben sind. Das betrifft beispielsweise erosionsmindernde Maßnahmen, die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft, die Erhaltung bzw. Wiedereinführung von extensiven Wiesennutzungen, Möglichkeiten zur naturnahen Gewässerunterhaltung oder Grabenräumung oder zur Ausbildung reich strukturierter Waldränder.

Der Landschaftsplan stellt eine Grundlage für touristische Maßnahmen dar.

Intakte Umwelt und „schöne“ Landschaft zählen zum wichtigsten Kapital der österreichischen Fremdenverkehrsregionen. Über seine Beiträge zu einer gezielten Kulturlandschaftsentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Nutzung stellt der Landschaftsplan auch ein wichtiges Instrument zur Erholungs-, Freizeit- und Tourismusplanung dar. Es werden beispielsweise Vorschläge für Rad- und Wanderrouten gemacht, Aussichtsbereiche ausgewiesen sowie Anregungen für strukturierende Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Fluren gegeben und damit zur Aufwertung des Landschaftsbildes und damit der Attraktivität bestimmter Landschaftsteilräume für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung beigetragen. Dabei werden auch mögliche Belastungen von Natur und Landschaft durch touristische Nutzungen aufgezeigt und geeignete gegensteuernde Maßnahmen beschrieben.

Der Landschaftsplan kann als Grundlage für Stellungnahmen der Gemeinde zu vorgelegten Planungsvorhaben dienen.

Es gibt Vorhaben, die von außen an die Gemeinde herangetragen werden oder die aus übergeordnetem Interesse auf dem Gemeindegebiet durchgeführt werden sollen. Der Landschaftsplan kann bei anstehenden Planungsentscheidungen der Gemeinde als wichtige Argumentationsgrundlage dienen (z.B. Änderung des Trassenverlaufs einer Landesstraße unter Erhaltung bzw. Schonung lokaler Biotopstrukturen).

2 DIE LANDSCHAFTSPLANUNG

2.1 DIE LANDSCHAFTSPLANUNG – EINE „JUNGE“ DISZIPLIN

Während die Landschaftsplanung etwa in der BRD bereits seit Jahrzehnten gesetzlich verankert ist, ist sie in Österreich eine vergleichsweise „junge“ Planungsdisziplin, für deren Etablierung noch Handlungsbedarf besteht. Dieser Handlungsbedarf ergibt sich u.a. insbesondere, wenn man eine ressourcenschonende Kulturlandschaftsentwicklung und damit verbunden die Nachhaltigkeit der Nutzung als Ziel verfolgen will. Zur Erreichung eines umfassenden und vorausschauenden Umweltschutzes sind „neue“ Wege gefragt. Die Landschaftsplanung stellt hierfür das geeignete Instrumentarium zur Verfügung.

In der Folge wird das Aufgabenfeld der Landschaftsplanung näher beschrieben, um den Landschaftsplan als eines ihrer zentralen Instrumente darin einordnen zu können.

Kurzgefaßt läßt sich Landschaftsplanung wie folgt definieren:

Landschaftsplanung ist die Darstellung aller Maßnahmen und Wege zum Schutz und zur Sicherung, zur Gestaltung und Wiederherstellung und zur Pflege der besiedelten und unbesiedelten Landschaft, wobei der Landschaftsbegriff nicht nur physisch, sondern auch sozio-ökonomisch definiert ist.

Diese Definition und die Herangehensweise des Landschaftsplaners an Fragen der Kulturlandschaftssicherung, -entwicklung und -planung wird nun näher erläutert:

So vielfältig wie die an die Kulturlandschaft gestellten Ansprüche (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholungsnutzung, Biotopschutz usw.) sind auch die Aufgabenstellungen, die sich für den Landschaftsplaner ergeben.

Dabei geht es sowohl um die Entwicklung von Konzepten, für die unbesiedelte Landschaft (z.B. im Rahmen der Erstellung von Nationalpark- oder Naturparkkonzepten), als auch um die Frei- und Grünraumversorgung im besiedelten Bereich (städtische Grünplanung, Aufgaben im Rahmen der Dorferneuerung usw.). Gemeinsam ist dem weiten Aufgabenfeld, daß die Landschaft jedenfalls als wichtige Lebensgrundlage des Menschen und als Träger unterschiedlichster Funktionen aufgefaßt wird.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Landschaftsplaners steht der Mensch mit seinen Ansprüchen an die Landschaft.

Landschaftsplaner leisten wesentliche Beiträge zu einer querschnittsorientierten Umweltplanung, wobei das Vorsorgeprinzip einen hohen Stellenwert genießt. Es heißt also, dafür Sorge zu tragen, daß die vielfältigen an die Land-

schaft gestellten Ansprüche (Produktionsfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtswirkungen usw.) nachhaltig befriedigt werden können.

Dazu ist es notwendig, sich sowohl mit dem Natur- und Landschaftsraum und seinen Nutzungsmöglichkeiten intensiv auseinanderzusetzen, als auch mit den menschlichen Ansprüchen, wobei es gilt, Trends und Entwicklungen (z.B. Perspektiven der Landwirtschaft, Freizeiterwartungen) möglichst frühzeitig zu erkennen, um darauf vorausschauend reagieren zu können.

Die Landschaftsplanung basiert auf detaillierten Kenntnissen der naturräumlichen Gegebenheiten (Geologie, Klima, Bodenverhältnisse, Vegetation, Landschaftsbild usw.), aber auch der menschlichen Ansprüche an einen konkreten Landschaftsraum (aktuelle Nutzungen, Nutzungsabsichten und -möglichkeiten usw.). Neben diesen Kenntnissen sind für die Landschaftsplanung auch planungstheoretische Kenntnisse und Planungserfahrungen sowie sozialwissenschaftliche Kenntnisse wesentlich. Dies ermöglicht einerseits einen naturwissenschaftlich fundierten und andererseits einen integrativen, d.h. fachgebietsübergreifenden Zugang zur raumbezogenen Planung. Aus den gestellten Aufgaben ergibt sich ein hoher Stellenwert partizipativer und kooperativer Planungsmethoden, da die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung (Planungsbetroffenen) im Mittelpunkt der Landschaftsplanung stehen. Die betroffene Bevölkerung ist in geeigneter Form in das Planungsgeschehen miteinzubeziehen.

Unabhängig von der Art der jeweiligen landschaftsplanerischen Aufgabenstellung reicht die Tätigkeit des Landschaftsplaners bei der Umsetzung gegebenenfalls bis zur Bauaufsicht, aber nicht bis zur handwerklichen Umsetzung selbst.

Die Arbeitsschwerpunkte der Landschaftsplanung liegen im Bereich

Ordnungs- und Entwicklungsplanung

- Fachbeiträge im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Raumplanung
- Erstellung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen
- Beiträge zu anderen Fachplanungen wie Raumordnungskonzepten u.a.

Objektplanung

- Freiraumgestaltung
- Gartengestaltung
- Sportanlagenbau
- Wiederherstellung historischer Gärten u.a.

Landschaftspflege und Naturschutz

- Erstellung von Gewässerpflegekonzepten

- Beiträge zu agrarökologischen Studien
- Beiträge zu Straßen- und wasserbaulichen Planungen
- Entwicklung von Naturschutzmanagementplänen u.a.

Querschnittsorientierter Planungsaufgaben

- städtische Freiraumplanung
- Dorferneuerung
- Ökologische Risikoanalysen
- Umweltverträglichkeitsprüfungen u.a.

Wie bereits angesprochen, werden mit dem Begriff Landschaftsplanung unterschiedlichste Begriffsinhalte und Assoziationen verbunden, wobei auch in der Fachliteratur Landschaftsplanung sehr unterschiedlich definiert und aufgefaßt wird. Neben jener Begriffserklärung, die vom Berufsstand in Österreich vertreten wird und in der vorhergehenden Erläuterung des Berufsfeldes wiedergegeben wurde, existieren unter anderem die nachfolgenden Definitionen.

Eine häufig zitierte Begriffserklärung basiert auf dem Bundesnaturschutzgesetz der BRD, wo Landschaftspflege und Naturschutz als Ziele der Landschaftsplanung nebeneinandergestellt werden: *„Landschaftsplanung ist das Planungsinstrument der Landschaftspflege. Landschaftsplanung ermittelt und beurteilt das Naturraumpotential eines Landschaftsraumes in seiner Nutzungseignung und Belastungsfähigkeit sowie die auf Haushalt und Struktur der Landschaft wirkenden wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen, um daraus Vorschläge für eine gezielte ökologische und gestalterische Sicherung und Entwicklung der Landschaft als Lebensraum der Gesellschaft abzuleiten.“* (BUCHWALD/ENGELHARDT 1978)

Während diese Begriffserklärung an und für sich relativ weit gefaßt ist und auf einem anthropozentrischen, d.h. auf den Mensch bezogenen, Landschaftsbegriff aufbaut, dem allerdings in der BRD-Planungspraxis oft nicht Rechnung getragen wird, sehen andere Definitionen die Aufgaben der Landschaftsplanung nahezu ausschließlich am Naturschutzsektor: *„Die Landschaftsplanung ist das vorsorgende Instrument für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie dient dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, der Renaturierung der Flächen und ihrer Verknüpfung; der Pflege und Entwicklung von Landschaftselementen, der Regulation und Regeneration von Boden, Gewässer, Klima, Luft sowie der Erholungsvorsorge.“* (DRUMEL 1992).

Während in Österreich der Landschaftsplanungsbegriff als Übergriff über das gesamte weite Aufgabenfeld von der Objektplanung, der Freiraumplanung, der Ordnungs- und Entwicklungsplanung bis hin zur Landschaftspflege als Instrument des Naturschutzes verstanden wird, wird in der BRD häufig in der Regel Landschaftsplanung lediglich als eines von mehreren Planungsinstrumenten der Landschaftspflege definiert: *„Landschaftsplanung: Raumbezogenes Planungsinstrument auf gesetzlicher Grundlage zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in besiedelter und unbesiedelter Land-*

schaft, gegliedert in Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan.“ (ANL 1984)

Auch der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten schließt sich dieser Terminologie an und definiert die Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Landschaftsplanung wie folgt: *„Die Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen, der wildwachsenden Pflanzen und der wildlebenden Tiere ist nach den gesetzlichen Grundlagen die zentrale Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege. Vorhandene Belastungen sind abzubauen, neue Belastungen zu vermeiden. Dies gilt sowohl für den besiedelten als auch für den unbesiedelten Bereich [...] Die Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bezieht sich [...] nicht nur auf die Pflanzen- und Tierwelt, sondern umfaßt sämtliche Naturgüter und Leistungen des Naturhaushaltes, d.h. auch Boden, Gewässer, Klima, Luft als natürliche Lebensgrundlagen des Menschen.“ (BDLA 1988)*

Betrachtet man die aktuellen Probleme in der Kulturlandschaft, so erscheint es zielführend sich zu einem umfassenden Landschaftsplanungsbegriff zu bekennen und eine ganzheitlich orientierte Landschaftsplanung in das österreichische Planungssystem zu integrieren. Dafür wäre die rechtliche Verankerung des Landschaftsplanes als ein wesentliches Instrument der Landschaftsplanung ein erster wichtiger Schritt.

2.2 INSTRUMENTE DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Neben dem in dieser Publikation behandelten Landschaftsplan verfügt die Landschaftsplanung auf den verschiedensten Maßstabsebenen über weitere Instrumente.

Das Landschaftsprogramm

Landschaftsprogramme liefern in den Maßstäben zwischen M 1:250.000 bis M 1:200.000 programmatische Vorgaben für die Landschaftsnutzung im Bereich eines Bundeslandes. Es wird ein Zielsystem für die räumliche Gesamtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Landschaftshaushaltes gegenüber spezifischen Nutzungsansprüchen (Siedlungswesen, Erholung, Landwirtschaft usw.) erstellt. Im Landschaftsprogramm erfolgt die Ausweisung großräumiger Vorbehalts- bzw. Vorrangzonen für bestimmte Nutzungen und die Festlegung von Maßnahmenswerpunkten (z.B. landschaftsstrukturierende Maßnahmen, Förderung landschaftsgebundener Erholungsformen). Dieses Instrument der Landschaftsplanung wird derzeit in Österreich noch nicht eingesetzt.

Der Landschaftsrahmenplan

Im Unterschied zum Landschaftsprogramm stellt der Landschaftsrahmenplan ein bereits angewandtes Instrument der Landschaftsplanung auf Ebene der

überörtlichen Raumplanung dar. Planungsraum sind Landesteile bzw. Regionen. Der Planungsmaßstab liegt zwischen M 1:50.000 und M 1:20.000. Ziel der Erstellung von Landschaftsrahmenplänen ist die Erarbeitung von Grundlagen, Rahmenbedingungen und Vorgaben für die örtliche Raumplanung, gegebenenfalls auch zum regionalen Raumordnungsprogramm. Die zu behandelnden thematischen Ebenen reichen von Aspekten des Biotopschutzes, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Materialgewinnung, von Erholung und Tourismus bis hin zu Vorgaben für die Siedlungsentwicklung. Im Unterschied zum Landschaftsplan wird von parzellenbezogenen Aussagen abgesehen. Es werden gemeindegrenzenüberschreitende Vorgaben erarbeitet, die im Rahmen der örtlichen Raumordnung (örtliches Raumordnungsprogramm, Flächenwidmungsplan, Landschaftsplan) näher zu präzisieren sind.

Aufgrund der in den seltensten Fällen gegebenen „Planverschachtelung“ (verbindliche Berücksichtigung von Rahmenplanungen der überörtlichen Raumordnung bei Planungsentscheidungen auf Gemeindeebene) hat der Landschaftsrahmenplan allerdings derzeit meist nur geringe Relevanz für die räumliche Gesamtentwicklung. Auch das Fehlen von, dem Landschaftsrahmenplan zeitlich nachgeschalteten, verbindlichen Landschaftsplänen trägt zu einer zumeist unbefriedigenden Situation bei.

Der Landschaftsplan

An dieser Stelle ist entsprechend einer Maßstabshierarchie der Landschaftsplan, dem die vorliegende Publikation gewidmet ist, einzuordnen. Der Bearbeitungsmaßstab liegt zwischen M 1:2.000 und M 1:5.000.

Der Grünordnungsplan

Während der Landschaftsrahmenplan dem Landschaftsplan vorgeschaltet ist, stellt der Grünordnungsplan ein Planungsinstrument dar, das die Aussagen eines Landschaftsplanes präzisiert. Diese Konkretisierung, zumeist im Rahmen (städte)baulicher Entwicklungen, erfolgt im Interesse der Sicherung und räumlich-funktionellen Ordnung von Grünflächen und Grünelementen zueinander und zu den baulichen Anlagen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die Bereiche Naturausstattung, Freiraumgestaltung und Erholungswesen. Grünordnungsplanung ist – im Unterschied zu Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan – in der Regel auf Siedlungsbereiche beschränkt bzw. stellt einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Bebauungsplanung dar. Die verwendeten Planungsmaßstäbe reichen in der Regel von M 1:2.000 bis M 1:500.

Der landschaftspflegerische Begleitplan

Der landschaftspflegerische Begleitplan dient der Einbringung landschaftsplanerischer und -ökologischer Inhalte zu einem technischen Projekt auf Ebene der Objektplanung (z.B. im Rahmen des Verkehrswegebbaus, des Wasserbaus, von Kommassierungen). Er hat das Ziel „Maßnahmen der Freiraumgestaltung,

des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln und in geeigneter Weise allgemein verständlich darzustellen, daß damit eine möglichst schonende Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft und Ökosysteme erreicht werden kann“ (MERTZ et al. 1992). Landschaftspläne können als wichtige Grundlagen und Planungsrahmen für die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes dienen.

3 STAND DES LANDSCHAFTSPLANES

3.1 RAUMORDNUNG, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Um den Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Aufgaben in das österreichische Planungssystem einordnen zu können, ist es notwendig, sich mit der Praxis der Raumordnung genauso wie mit jener des Naturschutzes auseinanderzusetzen. Eine der zentralen Aufgaben des Landschaftsplanes ist, die Ziele eines umfassenden Naturschutzes im Sinne einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung auf Ebene der örtlichen Raumordnung umzusetzen.

Aus diesem Grund werden in der Folge sowohl Raumordnung als auch Naturschutz näher betrachtet, um einerseits bestehende Defizite in Hinblick auf eine nachhaltige Kulturlandschaftsentwicklung aufzuzeigen und andererseits die Rahmenbedingungen für eine Einbindung des Landschaftsplanes in das österreichische Planungssystem zu beschreiben.

Raumordnung

Unter Raumordnung wird generell die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines Gebietes verstanden. Sie umfaßt alle von den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden gesetzten Akte, die darauf abzielen, den Staatsraum oder Teile hiervon nach bestimmten Zielsetzungen, insbesondere im Sinn wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien zu gestalten.

(Zum Sprachgebrauch ist in diesem Zusammenhang anzumerken daß die rahmengebenden Gesetze nicht zwischen Raumordnung und Raumplanung differenzieren. In der einschlägigen Fachliteratur wird allerdings häufig Raumplanung in einem begrifflich engeren Sinn gesehen und zwar im Sinn von Planung als systematische Vorbereitung zielgerichteten Handelns, eben als jenen Teil der Raumordnung, der die konzeptive Phase umfaßt.)

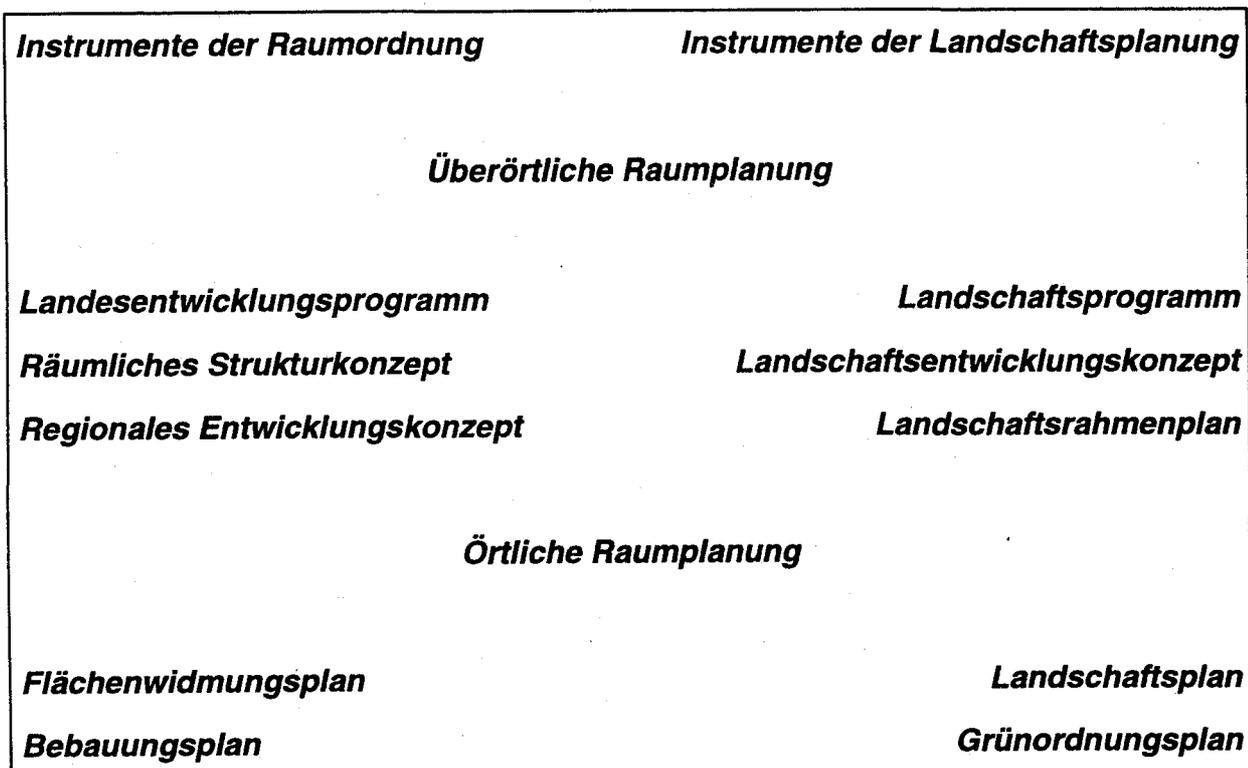
Raumordnung ist in Österreich eine „Querschnittsmaterie“, wobei der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer in Fragen der Raumordnung gemäß der Bundesverfassung zwar weder Sach-, noch klare Rahmenkompetenzen des Bundes, allerdings verschiedene Sachzuständigkeiten (Wasserrecht, Forstrecht, Gewerberecht u.a. als „funktionelles Raumordnungsrecht“) gegenüberstehen.

Die Aufgaben der räumlichen Gesamtplanung, d.h. der Koordinierung der verschiedensten, oft gegenseitig unverträglichen Ansprüche an den Raum werden grundsätzlich auf verschiedenen Planungsebenen erfüllt:

- Auf Basis von Landes-Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetzen werden sowohl auf Gemeinde-, als auch auf Landesebene verschiedene Instrumentarien der Raumordnung festgelegt (siehe unten).

- Auf gesamtstaatlicher Ebene besteht ein seitens der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) verfaßtes und beschlossenes „Österreichisches Raumordnungskonzept“, das programmatische Vorgaben für die Raumplanung in Österreich enthält. Der ÖROK gehören Vertreter des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie verschiedener Interessensvertretungen mit beratender Stimme an. Aufgabe dieses Gremiums ist primär die Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften. Im Österreichischen Raumordnungskonzept wird Aspekten des Umwelt- und Naturschutzes ein generell hoher Stellenwert eingeräumt, wobei in der neuesten Fassung (1991) auch Aspekte der Landschaftsplanung explizit angesprochen werden.

Ordnet man die verschiedenen – derzeit noch informellen, d.h. nicht gesetzlich verankerten – Fachbeiträge der Landschaftsplanung in das österreichische Planungssystem ein, so ergibt sich folgendes Bild:



Die dargestellte Hierarchie ist lediglich am Sektor der Raumordnung in der Praxis gegeben, da fehlende verbindliche Zielbestimmungen und Leistungsbilder für die landschaftsplanerischen Beiträge einen weiten Interpretationspielraum eröffnen. Es herrscht derzeit auch in Fachkreisen noch eine „babylonische Sprachverwirrung“ darüber, was denn ein Landschaftsentwicklungskonzept von einem Landschaftsrahmenplan oder einen Landschaftsplan von einem Grünordnungsplan unterscheidet.

Naturschutz

Unter Naturschutz versteht man im allgemeinen alle Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung natürlicher funktionierender Ökosysteme mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt sowie einer reich strukturierten Kulturlandschaft.

Auf Basis der Österreichischen Bundesverfassung fällt der Naturschutz – wie auch die vorhin angesprochene Raumordnung – in die Kompetenz der Bundesländer. Daher existiert in Österreich kein einheitliches Naturschutzrecht, sondern neun – teils deutlich divergierende – Landesnaturschutzgesetze. Neben den Naturschutzgesetzen regeln in einzelnen Bundesländern ergänzende Gesetzeswerke spezifische Teilbereiche des Naturschutzes (z.B. Naturhöhlenschutz oder Nationalpark). Vielfältig wie die gesetzlichen Regelungen sind auch die Schutzkategorien. Neben Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern gibt es die Kategorien Nationalpark, geschützter Landschaftsteil, Naturpark und unter anderem Ruhegebiet mit unterschiedlich anzuwendenden Schutzbestimmungen (vgl. hierzu UMWELTBUNDESAMT 1993).

Auch wenn in den österreichischen Naturschutzgesetzen derzeit noch der traditionell „konservierende“ Naturschutz im Vordergrund steht, so zeigen die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre auf, daß nun verstärkt versucht wird, die Aufgaben des bewahrenden Naturschutzes in Richtung einer umfassenden Kulturlandschaftsentwicklung zu erweitern. Hierdurch ergeben sich verstärkt Bezüge zu Zielen und Aufgaben der Landschaftsplanung.

3.2 LANDSCHAFTSPLANUNG IN ÖSTERREICHISCHEN RECHTSNORMEN

Die Zuständigkeit der Länder für Raumordnung und Naturschutz, bedingt, daß auch die Landschaftsplanung in diesen Rechtsbereichen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist. Die folgende Übersicht gibt ein Bild über die aktuelle Einbindung der Landschaftsplanung in Raumordnungs- und Naturschutzgesetze:

Raumordnungsrecht

Burgenland

Instrumente der Landschaftsplanung fanden bislang keinen expliziten Eingang in das Raumordnungsgesetz. Allerdings sind gemäß § 2a, Abs. 1 des Bgld. ROG 1992 Landesraumordnungspläne für Maßnahmen zu erstellen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Die Möglichkeit, über die Erstellung von Landesraumordnungsplänen Aspekten der Landschaftsplanung und -ökologie einen erhöhten Stellenwert beizumessen, wurde bislang allerdings nur bedingt genutzt.

Kärnten

Aspekte der Landschaftsplanung finden im Kärntner Raumordnungsgesetz (1969 i.d.g.F.) nur mittelbar Berücksichtigung, beispielsweise durch die Möglichkeit gemäß § 3, Abs. 3 des Ktn. Raumordnungsgesetzes in überörtlichen Entwicklungsprogrammen Vorranggebiete für Freiraumnutzungen auszuweisen.

Niederösterreich

In Niederösterreich fanden bislang Instrumente der Landschaftsplanung keinen expliziten Eingang in die Raumordnung; die normative Verankerung des Landschaftsplanes wird allerdings seit Jahren diskutiert. In der Planungspraxis bot ein thematisches Raumordnungsprogramm „Freizeit und Erholung“ bislang einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Durchführung einzelner Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne für Teilräume Niederösterreichs.

Oberösterreich

Instrumente der Landschaftsplanung fanden keinen expliziten Eingang in das OÖ Raumordnungsgesetz 1994. Aus Sicht der Landschaftsplanung von Interesse ist, daß im Rahmen der Erstellung Örtlicher Entwicklungskonzepte vom Gesetzgeber „grundlegende Aussagen über die Sicherung eines wirksamen Landschafts- und Umweltschutzes“ verlangt werden (§ 18 Abs.3). In der Planungspraxis werden Aspekte der Landschaftsplanung und -ökologie häufig auch durch die Ausarbeitung informeller Landschaftskonzepte sowie die Mitwirkung von Landschaftsplanern bei der Erstellung von Struktur- und Entwicklungskonzepten transportiert.

Salzburg

Teil des Räumlichen Entwicklungskonzeptes gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 (§ 13 Abs.1) ist ein Freiraumkonzept, das im wesentlichen alle Bereiche eines Landschaftsplanes umfaßt. Die Maßnahmenplanung wird allerdings nur bis zu generellen Planungsaussagen präzisiert. In diesem Sinn kommt dem Freiraumkonzept die Funktion einer Rahmenplanung zu, die den Handlungsbedarf für weiterführende landschaftsplanerische Arbeiten aufzeigt und diesbezügliche Handlungsanleitungen vorgibt. Daneben sind auch auf Ebene der überörtlichen Raumplanung bei der Erstellung von Regionalprogrammen Aspekte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Steiermark

Instrumente der Landschaftsplanung fanden bislang keinen expliziten Eingang in das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974. Die Berücksichtigung von Aspekten der Landschaftsplanung ist allerdings zumindest programmatisch eine Zielbestimmung der räumlichen Gesamtplanung: So sind in Regionalen Entwicklungsprogrammen Fragen des Naturhaushaltes, der Sicherung der na-

türlichen Lebensgrundlagen, sowie der Landschaftsstruktur zu behandeln; weiters sind sektorale Entwicklungsprogramme für Natur- und Landschaftspflege, Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft Teile des rahmengebenden Landesentwicklungsprogrammes. Den vergleichsweise geringen Stellenwert der Landschaftsplanung in der steirischen Planungspraxis unterstreicht unter anderem die Tatsache, daß Landschaftspflegepläne gemäß § 31, Abs. 2 Stmk. NSchG nicht im Widerspruch zu Entwicklungsprogrammen der Raumordnung stehen dürfen, eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Inhalten eines Landschaftspflegeplanes im Raumordnungsgesetz allerdings bislang noch nicht verankert wurde.

Tirol

Instrumente der Landschaftsplanung fanden bislang keinen expliziten Eingang in das Raumordnungsrecht. Mittelbar werden allerdings – wie in nahezu allen Bundesländern – Aspekte der Landschaftsplanung und –ökologie tangiert: So gelten Naturpflegepläne gemäß § 30, Abs. 3 Tiroler NSchG als Entwicklungsprogramme gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes. Hinsichtlich der Planungspraxis ist desweiteren auf die Ausarbeitung von Grünzonenplänen durch die Landesplanung hinzuweisen.

Vorarlberg

Während in der Planungspraxis Landschaftsteilrichtpläne (für ein gesamtes Gemeindegebiet) und Grünordnungspläne (für besiedelte Gemeindeteile) als informelle Beiträge zur Gemeindeentwicklungsplanung der Landschaftsplanung einen gewissen Stellenwert im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung einnehmen, fanden Instrumente der Landschaftsplanung bislang keinen expliziten Eingang in das Raumordnungsgesetz (1973 i.d.g.F.).

Wien

In Wien stellen Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne sowie andere landschaftsplanerische Fachbeiträge wichtige informelle Beiträge zur Stadtstrukturplanung dar. Weiters sind landschaftsplanerische Fragen integrative Teile des Stadtentwicklungsplanes und von Bezirksentwicklungsplänen. In die Bauordnung fanden allerdings die angesprochenen Planungsinstrumente keinen expliziten Eingang.

Naturschutzrecht

Burgenland

Im Rahmen der Naturraumerhebung gemäß § 4 des Bgld. NSchG. 1990 sind Ziele bzw. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – basierend auf den notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen – zu begründen und darzustellen. Darüber hinaus wurde im Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel 1992 das Instrument Managementplan

für „Naturzonen“ und „Bewahrungszonen“ des eingerichteten Nationalparks verankert.

Kärnten

Auf Basis von § 45 Ktn. NSchG. 1986 i.d.g.F. können Landschaftspläne für den gesamten Landesbereich oder Teilbereiche verordnet werden. Inhaltlich sollten diese die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes abdecken. In § 46 des Naturschutzgesetzes wurde das Instrument des Landschaftspflegeplanes verankert. Dieser dient der Darstellung des Zustandes, des anzustrebenden Zustandes sowie erforderlicher Maßnahmen in der freien Landschaft. Desweiteren können gemäß Kärntner Nationalparkgesetz (1983 i.d.g.F.) Managementpläne für Nationalparkgebiete verordnet werden. Bis dato wurde noch keines der angesprochenen Planwerke in Kärnten verordnet.

Oberösterreich

Gemäß § 3 des OÖ. NSchG. 1982 i.d.g.F. können Naturschutzrahmenpläne für das gesamte Landesgebiet (Landes-Naturschutzrahmenplan) oder für Landesteile (Regional-Naturschutzrahmenplan) erstellt und verordnet werden. Inhaltlich dient der Naturschutzrahmenplan der Feststellung jener Gebiete, auf die spezifische Landschaftsschutzkategorien anzuwenden sind. Gemäß § 14 des Naturschutzgesetzes dienen Landschaftspflegepläne für Schutzgebiete der Darstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Bis dato wurde noch keines der angesprochenen Planwerke in Oberösterreich verordnet.

Salzburg

Im Salzburger Naturschutzgesetz 1977 i.d.g.F. wurden der Landschaftspflegeplan und der Landschaftspflegedetailplan verankert. Die wesentlichen Ziele der Erstellung eines Landschaftspflegeplanes gemäß § 34, Abs. 1 des Sbg. NSchG. sind die Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, der Umweltverhältnisse oder des Erholungswertes der Landschaft, die Schaffung oder Erhaltung entsprechender Zugänge zur Ermöglichung des Naturgenusses, die Sicherstellung einer ökologischen Mindestausstattung sowie unter anderem die Vernetzung ökologischer Strukturen. Landschaftspflegedetailpläne gemäß § 34, Abs. 2 des Sbg. NSchG. können für begrenzte Gebiete oder für bestimmte Pflegemaßnahmen in Ausführung der Landschaftspflegepläne erstellt werden. Sowohl Landschaftspflege-, als auch Landschaftspflegedetailpläne können durch die Landesregierung verordnet werden; desweiteren können sie eine verbindliche Basis im Rahmen der Erteilung naturschutzrechtlicher Genehmigungen darstellen. In der Planungspraxis werden Landschaftspflegepläne durch Fachexperten der Landesregierung unter Einbindung der Grundeigentümer bzw. der Gemeinde erstellt.

Daneben transportieren landschaftspflegerische Begleitpläne im Zuge von Zusammenlegungsverfahren in Anwendung der Bestimmungen des Salzburger

Flurverfassungslandesgesetzes landschaftsplanerische und -ökologische Inhalte.

Steiermark

Landschaftspflegepläne gemäß § 31 Stmk. NSchG. 1976 i.d.g.F. dienen der Darstellung von Maßnahmen zur Erzielung eines harmonischen Landschafts- und Ortsbildes, der Steigerung des Erholungswertes sowie grundsätzlich der Verbesserung der Umweltverhältnisse. Bis heute wurde jedoch noch kein Landschaftspflegeplan in der Steiermark verordnet; das Planungsinstrument wurde lediglich als Grundlage für Naturparkeinrichtungen in Anwendung gebracht.

Tirol

Gemäß § 30 Tir. NSchG. 1991 dienen Naturpflegepläne für Schutzgebiete der Darstellung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Natur sowie zur Erstellung eines Naturinventars. Bis dato wurde allerdings im Bundesland Tirol noch kein Naturpflegeplan erlassen.

Niederösterreich, Vorarlberg und Wien

In den Landesnaturschutzgesetzen dieser Bundesländer wurden bislang keine spezifischen landschaftsplanerischen Instrumente verankert.

Resümee

In den Naturschutzgesetzen einiger Bundesländer wurden in den vergangenen Jahren neue Planungsinstrumente geschaffen, welche in sehr unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Bezeichnungen zur Darstellung der Interessen des Naturschutzes eingesetzt werden sollen. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, daß in Kärnten hierfür der Begriff „Landschaftsplan“ gewählt wurde. Inhaltlich besteht keine Übereinstimmung mit der allgemein gebräuchlichen Verwendung dieses Begriffes als Bezeichnung für ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Raumordnung. Allerdings sind Instrumente der Landschaftsplanung auf Basis der Naturschutzgesetze bisher nur sehr selten eingesetzt worden. Den Begriff „Landschaftsplan“ gab es im oberösterreichischen Naturschutzrecht seit 1982 bis zur Novellierung 1994, ohne daß ein einziger Landschaftsplan tatsächlich verordnet worden ist.

In den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer finden sich derzeit kaum Verweise auf die Landschaftsplanung. Erwähnt werden Landschaftspläne lediglich in einem Raumordnungsprogramm für das Freizeit- und Erholungswesen in Niederösterreich. In Salzburg bietet das Raumordnungsgesetz die Basis für die Erstellung von Freiraumkonzepten im Rahmen Räumlicher Entwicklungskonzepte, wobei dieses Instrument Ähnlichkeiten mit einem Landschaftsplan aufweist, diesem hinsichtlich Bearbeitungstiefe und Maßnahmenkonkretisierung allerdings keinesfalls ersetzen kann und soll.

Auf Ebene der örtlichen Raumordnung sind in allen österreichischen Bundesländern im Zuge der Flächenwidmungsplanung bzw. der Erstellung örtlicher Entwicklungskonzepte bzw. -programme Aspekte der Landschafts- und Freiraumplanung in unterschiedlichem Ausmaß zu berücksichtigen.

3.3 BEISPIELE LANDSCHAFTSPLANERISCHER ARBEITEN

Wie auf den vorhergehenden Seiten ausgeführt, ist der Landschaftsplan in Österreich bislang in das Planungssystem nicht in verbindlicher Form integriert. Auch als Planungsinstrument des Naturschutzes weist er noch keinerlei Bedeutung auf. Dennoch werden bereits seit Jahrzehnten vereinzelt Landschaftspläne erstellt. Diese basieren weder auf gesetzlichen Grundlagen, noch weisen sie ein klares einheitliches Leistungsbild auf. Insofern stellt der Landschaftsplan derzeit ein rechtlich unverbindliches, „informelles“ Planungsinstrument dar.

Aus der rechtlichen Unverbindlichkeit der bislang erstellten Landschaftspläne ist allerdings keineswegs deren Bedeutungslosigkeit abzuleiten. So stand in der Regel hinter der Erstellung von Landschaftsplänen ein konkretes Interesse der Auftraggeber, die dafür Sorge trugen, daß Planungsergebnisse auch bis zur Umsetzung weitergetragen wurden.

Versucht man die bislang „informell“, d.h. ohne normativen Bezug und definiertem Mindestleistungsbild erstellten Landschaftspläne in Österreich zu kategorisieren, so ergibt sich folgendes Bild:

Landschaftsplan als Überbegriff beliebiger landschaftsplanerischer Fachbeiträge

Der Begriff Landschaftsplan wurde und wird in Österreich desöfteren für landschaftsplanerische Beiträge zu Agrarplanungen, für Rekultivierungsplanungen oder etwa für landschaftspflegerische Begleitplanungen zu Straßen-, Kraftwerks- bzw. anderen technischen Infrastrukturprojekten verwendet. Diese Form von Landschaftsplänen haben keine Gemeinsamkeit mit dem Instrument Landschaftsplan, das in dieser Publikation vorgestellt wird.

Landschaftsplan als Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege

Ausschließlich naturschutzfachliche Beiträge entsprechen in keiner Weise dem umfassenden, integrativen Zugang zum Thema Kulturlandschaftsentwicklung und -gestaltung, die den Landschaftsplan von anderen Planungsinstrumenten abgrenzt, wengleich auch das Aufgabenfeld der Landschaftspflege zu den zentralen Tätigkeitsfeldern der Landschaftsplanung zählt.

Landschaftsplan als landschaftsplanerisches Gutachten

Je nach Anlaßfall für das Gutachten bestehen gewisse Ähnlichkeiten mit einzelnen Bearbeitungsschritten eines Landschaftsplanes im eigentlichen Sinn. Unterscheidungsmerkmale sind zumeist die Behandlung ausgewählter Bereiche und die enge räumliche Einschränkung des Untersuchungsraumes (in der Regel Bearbeitung nur bestimmter Gemeindeteile).

Landschaftsplan als begleitende sektorale Bearbeitung bei der Erstellung eines räumlichen Entwicklungsprogrammes bzw. als Grundlage für den Flächenwidmungsplan

Informelle landschaftsplanerische Fachbeiträge zur örtlichen Raumordnung haben bisweilen Ähnlichkeiten mit einem Landschaftsplan, werden auch desöfteren als solche bezeichnet, weisen allerdings in der Regel nicht jene Bearbeitungstiefe auf, die wünschenswert wäre, um Anliegen der Landschaftsplanung den entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Die Berücksichtigung landschaftsökologischer und -planerischer Aspekte im Rahmen der örtlichen Raumordnung kann bisher nur auf Basis relativ unbestimmter Zielformulierungen in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer erfolgen. Diese Unbestimmtheit bietet nun aber auch die Möglichkeit, Fragen der Kulturlandschaftsentwicklung und -gestaltung einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Landschaftsplan als eigenständiges Planungsinstrument auf Gemeindeebene

Wichtige Impulse zur Einführung des Landschaftsplanes als fachplanerischer Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung leistete Ralph Gälzer als Ordinarius des Instituts für Landschaftsplanung und Gartenkunst an der Technischen Universität Wien. Von ihm wurden insbesondere am planungsmethodischen Sektor wesentliche Beiträge geliefert, wobei der Landschaftsplan hinsichtlich seiner Bearbeitungsbereiche, seines Gliederungsmusters und auch der methodischen Vorgangsweise stark an Vorbildern aus der BRD orientiert wurde (vgl. etwa GÄLZER et al. 1984, Gutachten Landschaftsplan Landeshauptstadt Klagenfurt). In diesen Kontext ist auch die Wiener Planungspraxis zu sehen: So werden etwa im Rahmen der Wiener Stadterweiterung die Inhalte des „Landschaftsrahmenplanes WienNordost“ (IVANCSICS/HATTINGER 1990) über die Erstellung von Landschaftsplänen konkretisiert, wobei die Bearbeitungsbereiche in einem hohen Maß reaktiv sind, d.h. sich aus den jeweiligen planungspolitischen Rahmenbedingungen ergeben, und nicht an einem einheitlichen Gliederungsmuster orientiert werden (vgl. etwa KIRCHNER 1993, Landschaftsplan Vorland Lobau/Marchfeld; IVANCSICS 1992, Landschaftsplan Süßenbrunn – Breitenlee – Rautenweg; LAND IN SICHT 1994, Landschaftsplan Bisamberg). Sie stellen eine Argumentationshilfe im Rahmen stadtplanerischer Entscheidungsfindungen dar. Mangels normativer Kraft besitzen diese Landschaftspläne allerdings kaum unmittelbare Relevanz für die

räumliche Entwicklung. Neben diesen spezifischen Formen landschaftsplanerischer Beiträge zur Wiener Stadterweiterung wurden in Österreich auch im ländlichen Raum einige umfassende, „informelle“ Landschaftspläne erstellt, die folgende Arbeitsschwerpunkte gemeinsam haben:

- Ausführliche Grundlagenforschung im Bereich Natur und Landschaft
- Erstellung eines breiten Katalogs von Maßnahmen am Sektor Landschaftsökologie und Landschaftspflege
- Weiters wurden auch (in zumeist nur generalisierter Form) Vorschläge zu Maßnahmen am Sektor Flächenwidmung und Bebauungsplanung (z.B. Verortung von Baulandgrenzen, Vorschläge von Rückwidmungen von Bauland in Grünland usw.) ausgearbeitet (vgl. etwa „Landschaftsplan Leonding“; NEUGEBAUER/SCHMID 1991).

Resümee

Die Vielfältigkeit bislang erstellter „informeller“ Landschaftspläne und weit verbreitete Unklarheiten und Mißverständnisse bezüglich des Landschaftsplanes unterstreichen die Notwendigkeit der Abklärung von Mindestinhalten und Leistungsbild für dieses Planungsinstrument.

Die zumeist nicht bzw. nur sehr bedingt gegebene Durchlässigkeit der Ergebnisse landschaftsplanerischer Arbeit zu anderen, verbindlichen Planungsinstrumenten wie etwa der Flächenwidmungsplanung, der Forstlichen Raumplanung oder der Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung (fehlende Schnittstellendefinition) stehen der möglichen Rolle der Landschaftsplanung als integrativer Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung entgegen. In diesem Sinn ergibt sich die Notwendigkeit, einerseits einen Konsens über Mindestinhalte und Leistungsbild eines Landschaftsplanes zu erreichen, andererseits verstärkt eine verbindliche Verankerung des Planungsinstrumentes im österreichischen Rechtssystem einzufordern.

3.4 EXKURS: VARIANTEN DER RECHTLICHEN VERANKERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Wie in den vorigen Kapiteln dargestellt, wird der Landschaftsplan auch ohne seine rechtliche Verankerung bereits mehrfach eingesetzt. Will man die flächen deckende Einführung dieses Planungsinstrumentes beschleunigen, wäre seine rechtliche Verankerung sicherlich sinnvoll. Für diese Verankerung und damit für die Stellung des Landschaftsplanes zu bestehenden Instrumenten der örtlichen Raumordnung, bieten sich verschiedene Varianten an:

Landschaftsplan als eigenständiges, rechtsverbindliches Planungsinstrument im Rahmen der örtlichen Raumordnung

Die normative Verankerung des Landschaftsplanes mit Verordnungsermächtigung würde tiefgreifende Reformen von Raumplanungs- bzw. Raumordnungsgesetzen verlangen. Insbesondere Aspekte der Abstimmung von Flächenwidmungs- und Landschaftsplan wären im Detail abzuklären und rechtlich abzusichern. Auch würde die Abklärung, welche Inhalte eines Landschaftsplanes in einen obligatorischen Verordnungsentwurf aufgenommen werden, grundsätzliche Diskussionen über unser Planungssystem verlangen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß eine ähnliche Verankerung des Landschaftsplanes in Nordrhein-Westfalen (BRD) sich in der Praxis keineswegs bewährt hat.

Landschaftsplan als eigenständiges Gutachten zum Sachbereich Natur und Landschaft im Rahmen der Erstellung Örtlicher Raumordnungsprogramme bzw. -konzepte

Der Landschaftsplan müßte vor Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. -konzeptes erfolgen. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes sind in der Folge in der Weise „abwägungspflichtig“, als Abweichungen davon (z.B. Baulandausweisungen) nachvollziehbar zu begründen sind und deren Notwendigkeit nachzuweisen ist. Grundsätzliches Ziel ist die Erarbeitung von widerspruchsfreien Landschafts- und Flächenwidmungsplänen als wesentliche umfassende Grundlagen für eine nachhaltige Gemeinde- und Kulturlandschaftsentwicklung.

Landschaftsplan als parallel erarbeitetes „begleitendes“ Gutachten zu Örtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. -konzepten

Eine diesbezügliche Vorgangsweise würde einen „iterativen“ Planungsprozeß, d.h. laufende Abstimmungen zwischen Landschafts- und Ortsplaner, erfordern. Die Entscheidung, welche Zielvorstellungen im Rahmen dieser Abstimmungsprozesse welchen Stellenwert einnehmen, würde dem Spiel der „wechselseitigen Überzeugung“, gegebenenfalls unter Einbeziehung der örtlichen Interessensgruppen und Bevölkerungsvertreter, überlassen werden. Die Vorteile liegen in der etwaigen Transparenz eines „offenen Planungsprozesses“.

Landschaftsplan als Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege

Eine Einordnung des Landschaftsplanes auf Ebene des Naturschutzes und der Landschaftspflege würde eine grundsätzliche Neuorientierung der Naturschutzgesetze und deren Ausrichtung in Richtung eines umfassenden Kultur-

landschaftsschutzes bedeuten. Es müßte sichergestellt sein, daß naturschutzrechtlichen Festlegungen (Schutz- und im besonderen Entwicklungsziele) im Zuge der Erstellung örtlicher Raumordnungsprogramme und -konzepte ein weitaus höherer verbindlicher Stellenwert eingeräumt wird als dies derzeit die gängige Praxis in Österreich darstellt.

Resümee

Grundsätzlich ist abschließend anzumerken, daß die verbindliche Übernahme der angesprochenen landschaftsplanerischen Inhalte in bestehende Instrumente der Raumordnung jedenfalls normative Regelungen verlangt (z.B. Verklammerung der Inhalte des Landschaftsplanes mit jenen des Flächenwidmungsplanes über einschlägige Bestimmungen im Raumordnungsgesetz). In diesem Sinn setzt die Einführung des Landschaftsplanes als Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Raumordnung eine weitergehende Auseinandersetzung bezüglich einer verbindlichen Einbindung in das österreichische Planungssystem voraus.

3.5 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DEUTSCHLAND

In der Folge wird ein Überblick über die Situation der Landschaftsplanung in Deutschland, insbesondere die rechtliche Verankerung der verschiedensten Planungsinstrumente, wiedergegeben. Dies erscheint zweckmäßig, weil in Österreich mangels eigener normativer wie auch fachlicher Rahmenbedingungen häufig Vorgaben aus unserem Nachbarland unkritisch übernommen und Planungsbeispiele kopiert werden. Darüberhinaus wird auch die rechtliche Einbindung der Landschaftsplanung in der BRD desöfteren als Vorbild für anzustrebende Regelungen in Österreich in die Diskussion eingebracht.

Die Landschaftsplanung in Deutschland beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Erstellung sektoraler Fachplanungen bzw. querschnittsorientierter Beiträge zur Gesamtplanung. Das heißt landschaftsplanerische Fachbeiträge erlangen in der Regel erst über den Weg der Übernahme in Landesentwicklungsprogramme, Regionalpläne, Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne Verbindlichkeit.

Die folgenden kurzen Abhandlungen sollen verdeutlichen, daß das Planungssystem in Deutschland grundsätzliche Unterschiede zu dem in Österreich aufweist. Daher sind deutsche Regelungen für die verschiedenen Instrumente der Landschaftsplanung in Österreich kaum direkt zu übertragen. Die wesentlichen Punkte stellen dar:

- In der BRD existieren klare Rahmenkompetenzen des Bundes sowohl für das mehrstufige Planungssystem der Raumordnung, als auch für jenes des Naturschutzes.
- Die Landschaftsplanung liefert Fachbeiträge für die Raumordnung (Regionalpläne, Flächennutzungspläne u.a.). In diesem Sinn wurde – mit unterschiedlichen Nuancen in den verschiedenen Ländern – die Landschaftsplanung in die Raumordnung integriert.
- Durch die „verbindliche Integration“ der Landschaftsplanung in die Raumordnung auf Basis verschiedener Gesetzesmaterien liefern Landschaftsplaner „de iure“ unverzichtbare Fachbeiträge zur räumlichen Gesamtplanung.

Die im deutschen Bundesnaturschutzgesetz festgesetzten Regelungen sehen vor, daß die Landschaftsplanung in der Regel auf drei bis vier, mindestens jedoch auf zwei Ebenen stattzufinden hat und im wesentlichen der allgemeinen räumlichen Verwaltungsgliederung folgt.

Dabei sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den einzelnen Bundesländern in einem Landschaftsprogramm festzulegen. Zusätzlich sollen für Regionen Landschaftsrahmenpläne ausgearbeitet werden. Dies ist bis dato insbesondere in den alten Bundesländern kaum erfolgt.

Auf Gemeindeebene ist die Ausarbeitung von Landschaftsplänen vorgesehen. Aufgabe der Landschaftspläne ist es, sich mit den entsprechenden „örtlichen“ Erfordernissen zu befassen (vgl. § 6 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz 1987 i.d.g.F.). Dabei versteht der Gesetzgeber das Wort „örtlich“ jedoch im Sinn von unmittelbar ortsbezogen, bzw. flächen- und grundstücksbezogen und nicht so sehr im Sinne, daß die örtliche Ebene mit der Gemeindeebene gleichgestellt werden muß. Die gesetzliche Forderung bezüglich der inhaltlichen Gestaltung des Landschaftsplanes reicht dahingehend, daß sowohl der vorhandene als auch der angestrebte Zustand der Natur und Landschaft zu dokumentieren ist. Dabei spielt die Ausarbeitung sowohl allgemeiner, wie auch konkreter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine wesentliche Rolle. Im Mittelpunkt steht darüberhinaus auch noch die unmittelbare flächen- und grundstücksbezogene Darstellung der Planungsinhalte in Hinblick auf die Verwertbarkeit des Inhalts der Landschaftspläne für die Bauleitplanung, die u.a. auch bundesrechtlich in § 6 Abs. 3 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz gefordert wird. Es geht dem Gesetzgeber nicht so sehr um die vollinhaltliche Übernahme der Inhalte des Landschaftsplans in die Bauleitpläne sondern er stellt den jeweiligen Ländern frei, inwieweit Darstellungen des Landschaftsplans als Festsetzungen in die Bauleitplanung aufzunehmen sind.

In etwa der Hälfte der Bundesländer der BRD wurde darüber hinaus der im Bundesnaturschutzgesetz nicht vorgesehene Grünordnungsplan eingeführt. Auch der Grünordnungsplan soll die Ziele sowie die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen und begründen. Dabei ziehen der engere Planungsraum sowie der Planungsmaßstab eine deutliche Grenze zum Landschaftsplan. Der Grünordnungsplan dient der Präzisierung der Inhalte eines Landschaftsplanes auf Ebene der Bebauungsplanung.

In den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie in den alten Bundesländern der BRD – mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens – sind für die Erstellung des Landschaftsplans die Gemeinden, die auch Träger der Bauleitplanung sind, zuständig.

Gleichzeitig soll allerdings auch auf entsprechende Sachanforderungen und Verfahrensregelungen Bedacht genommen werden. Dies kommt etwa durch das Bundesbaugesetz zum Ausdruck, worin die Träger der Bauleitplanung in umfassender Weise angehalten werden, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besonderen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Demgegenüber ist im vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetz festgelegt, daß die Landschaftspläne als eigenständige Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der unteren Naturschutzbehörde für den Bereich eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt erstellt werden. Dies hat zur Folge, daß die Aufstellung eines eigenständigen Fachplanes vorgenommen wird und im Landschaftsplan nicht die ökonomische Entwicklung der Gemeinde von vorn herein ausschließliche Priorität besitzt.

Die Regelung des Verhältnisses von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan auf überörtlicher Ebene und dem Landschaftsplan auf örtlicher Ebene ist von großer Bedeutung, insbesondere wenn der Landschaftsplan vom Träger der Bauleitplanung erstellt wird, denn eine übergeordnete staatliche Naturschutzbehörde hat gegenüber der Gemeinde aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Weisungsbefugnis.

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz sieht vor, daß der Landschaftsplan auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplans aufgestellt wird. Gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz hat der Landschaftsplan die überörtlichen Ziele und Maßnahmen zu enthalten. Im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Verbindung zwischen dem übergeordneten Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan auf der einen und dem örtlichen Landschaftsplan auf der anderen Seite dagegen nicht geregelt. Eigenständige landschaftsplanerische Planungen stellen eher die Ausnahme dar, wie in Nordrhein-Westfalen, wo der Landschaftsplan als eigenständige rechtsverbindliche Fachplanung der Landespflege rechtlich verankert wurde.

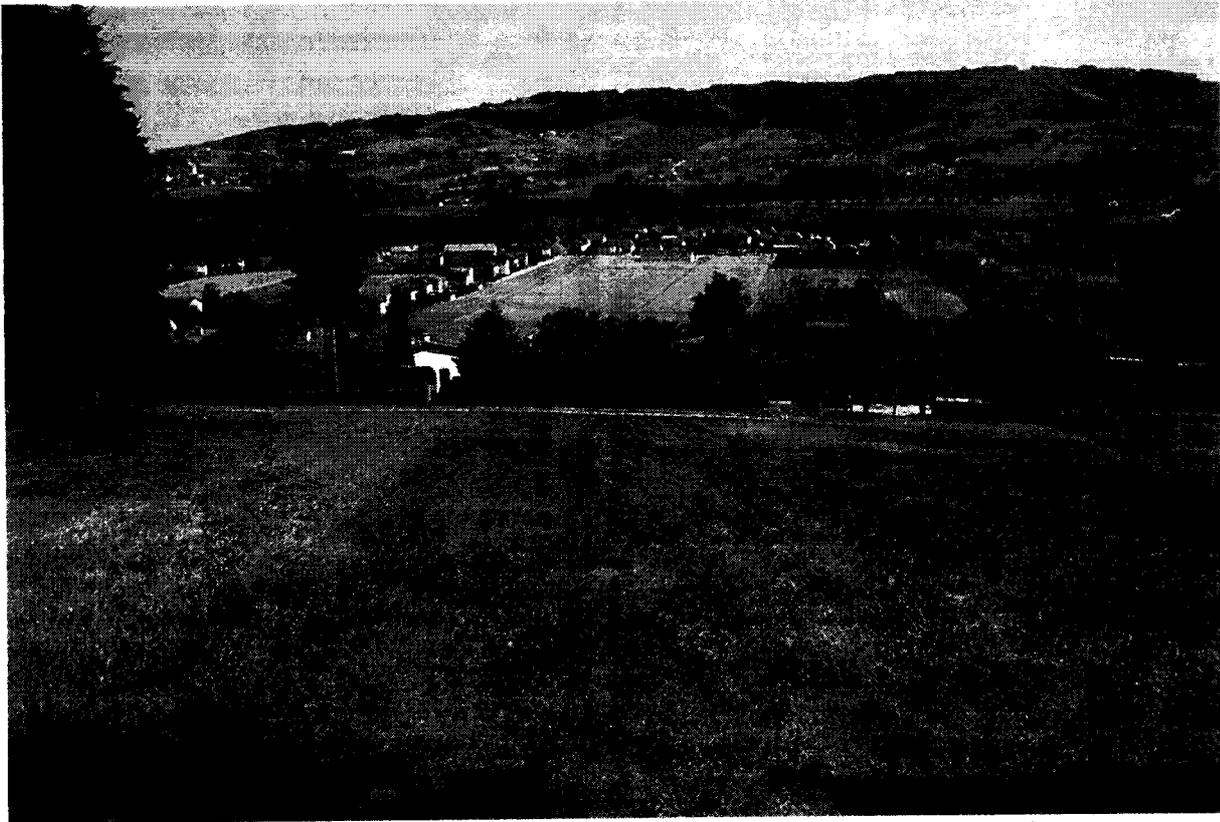
Resümee

Ein dichtes Netz von Bundes- und Landesgesetzen bindet in der BRD Instrumente der Landschaftsplanung auf drei Planungsebenen (Bund/Land, Region/Kreis, Gemeinde) in ein streng hierarchisches Planungssystem ein.

Im Vergleich zur österreichischen Situation erscheint insbesondere von Relevanz, daß sowohl ein Bundesnaturschutzgesetz, dessen Aufgaben weit über Aspekte des konservierenden Naturschutzes hinausgehen, und ein Bundesraumordnungsgesetz in der BRD die verbindlichen inhaltlichen Klammern für die Aufgaben der Landschaftsplanung darstellen.

Die relevanten Rechtsgrundlagen in den einzelnen Bundesländern bilden in erster Linie die Landesnaturschutzgesetze. Sie enthalten rahmengebende Aussagen zur örtlichen Landschaftsplanung, d. h. zum Landschaftsplan und zum Grünordnungsplan. Darin wird die starke Orientierung der Landschaftsplanung auf Ebene der örtlichen Raumordnung an den Zielen und Interessen des Naturschutzes deutlich.

Wesentlich erscheint in bezug auf die österreichische Situation die Notwendigkeit klarer Regelungen hinsichtlich der Planverschachtelung zwischen überörtlicher und örtlicher Raumplanung und der gesetzlichen Verankerung von Verordnungsermächtigungen, wobei diesbezüglich beim klar hierarchisch strukturierten Planungssystem der BRD Anleihen genommen werden können.

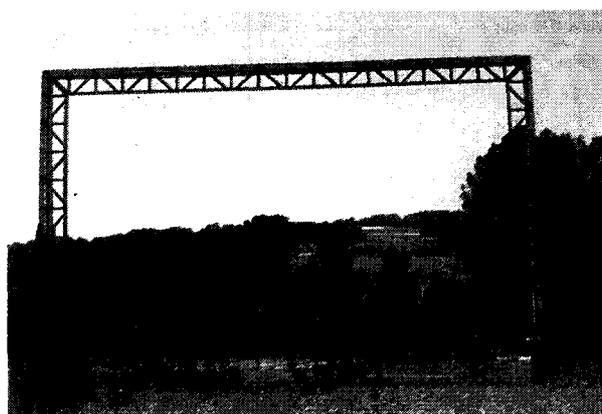
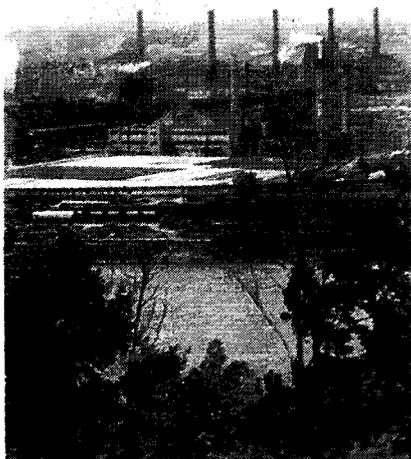


Landschaftsplanung ist die Darstellung aller Maßnahmen und Wege zum Schutz und zur Sicherung, zur Gestaltung und Wiederherstellung der besiedelten und unbesiedelten Landschaft.





Die Kulturlandschaft ist ein „Produkt ihrer Nutzung“.



Bei der Erstellung des Landschaftsplanes gilt es, Landschaftsräume problem- und situationsorientiert zu betrachten.

4 EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN LANDSCHAFTSPLAN

4.1 ERARBEITUNG EINES LANDSCHAFTSPLANES

Jede Planung und so auch die Erstellung eines Landschaftsplanes weist mehrere Planungsphasen auf:

- Präzisierung der Planungsaufgabe (auf Basis einer ersten Bestandserfassung)
- Bestandsanalyse
- Problemanalyse
- Zielformulierung/Erstellung eines Räumlichen Leitbildes
- Maßnahmenplanung/Formulierung von Umsetzungsstrategien

Präzisierung der Planungsaufgabe

Im Rahmen dieser Planungsphase sind zwischen allen Beteiligten (Planer, Auftraggeber) die notwendigen „Spielregeln“ festzulegen. Neben der Festlegung eines Zeitplanes ist abzuklären, in welcher Form die Planungsbetroffenen in den Planungsprozeß einzubinden bzw. in welcher Form diese vom Planungsfortschritt und den Planungs(zwischen)ergebnissen zu informieren sind.

Weiters sind im Zuge von Gesprächen und anhand einer ersten Sichtung wesentlicher Planungsrahmenbedingungen (vorliegende Rahmenplanungen, Grundlagenerhebungen, Flächenwidmungsplan u.a.) die örtlichen Problemschwerpunkte sowie die diesbezüglichen Interessenslagen und Intentionen herauszuarbeiten.

Da es weder aus inhaltlicher, noch aus ökonomischer Sicht zweckmäßig erscheint, von vornherein mit der gleichen Bearbeitungstiefe und -genauigkeit alle Teilbereiche des Untersuchungsraumes zu bearbeiten, sind räumliche und inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Auch die Methodenwahl (z.B. Kartierungsmethode) ist darauf abzustimmen.

Für die weiteren Bearbeitungsphasen gilt das „Kriterium der Bewährung“: Sollte sich im Zuge der Bearbeitung ergeben, daß sich einzelne Vorgaben aufgrund einer Änderung der Problemsicht nicht bewähren, sind methodische Kurskorrekturen vorzunehmen. In diesem Sinn darf der Planungsprozeß „iterative“ Komponenten nicht von vornherein ausschließen.

Bestandsanalyse

Im Rahmen der Bestandsanalyse wird die aktuelle Situation eines Gemeindegebietes unter anderem auch aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte erfaßt. Weiters erfolgt die Behandlung ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Aspekte in Hinblick auf die konkrete Aufgabenstellung.

Problemanalyse

Die Ergebnisse der Bestandsanalyse, vorliegende Rahmenplanungen (z.B. Landschaftsrahmenpläne, Zonale Raumordnungskonzepte) sowie auch Planungsabsichten (z.B. Straßenbauvorhaben, Tourismuskonzepte) werden für die detaillierte endgültige Problemformulierung herangezogen.

Zielformulierung/Erstellung eines Räumlichen Leitbildes

Auf die Problemanalyse aufbauend werden unter Berücksichtigung vorliegender normativer und gesellschaftlicher Zielvorstellungen (z.B. Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung, Gemeinderatsbeschlüsse, Naturschutzgesetze, Wasserrechtsgesetz, Raumordnungsprogramm) und Planungsrestriktionen aus fachlicher Sicht generelle Ziele formuliert.

Um ein weitgehend widerspruchsfreies Zielsystem entwickeln zu können, bedarf es in der Regel bereits gewichtender Schritte; d.h. es gilt im Interesse der Bereinigung aktueller oder zu erwartender Konflikte verschiedenen Teilzielen unterschiedliche Gewichte zuzuordnen. Unter Umständen sind im Rahmen der Zielanalyse bereits räumliche Differenzierungen vorzunehmen und großräumige Vorrangzonen für spezifische Nutzungsansprüche auszuweisen (z.B. Verortung von Schwerpunktzonen „Biotopschutz“, „landschaftsgebundene Naherholung“, „Landwirtschaft“ usw.).

Neben der Darstellung des weitestgehend widerspruchsfreien („harmonisierten“) Zielsystemes in Berichtsform sind die ausgewiesenen Teilziele in Form einer planlichen Darstellung als „Räumliches Leitbild“ festzuhalten. Dieses bildet die Basis für alle weiterführenden Plandarstellungen im Rahmen der Maßnahmenplanung.

Die Vorgangsweise bei der Harmonisierung der unterschiedlichen zu berücksichtigenden Ziele ist weitestgehend auch von der Stellung des Landschaftsplanes im komplexen Planungsablauf abhängig:

- **Landschaftsplan als Grundlage für die Flächenwidmungsplanerstellung**
Die Harmonisierung von Zielen der Landschaftsplanung mit jenen des Siedlungswesens, des Verkehrswesens oder etwa der Gewerbe- und Industrieflächenausweisung ist dem Landschaftsplan nachgeschaltet. Bei der Erstellung des Landschaftsplanes findet lediglich aus landschaftsplanerischer Sicht ein Abgleich unterschiedlicher Raumansprüche statt (sektorale Harmonisierung).
- **Abgestimmte parallele Bearbeitung von Landschaftsplan und Flächenwidmungsplan**
Ein umfassender Abgleich der unterschiedlichen Raumansprüche und die Gewichtung der einzelnen Teilziele (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholungswesen, Siedlungswesen, Verkehrswesen usw.) erfolgt im Rahmen der Projektbearbeitung zwischen den Bearbeitern von Landschaftsplan und Flächenwidmungsplan (disziplinübergreifende Harmonisierung).

- **Landschaftsplan präzisiert und ergänzt Aussagen der Flächenwidmungsplanung**
Die Verbindlichkeit der Festlegungen im Flächenwidmungsplan gibt klare Zielstrukturen und -gewichtungen bereits vor. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes erfolgt lediglich eine sektorale Harmonisierung relevanter räumlicher Teilziele.
- **Landschaftsplan als eigenständiges sektorales Planungsinstrument**
Der Landschaftsplan liefert als eigenständiges Planungsinstrument konzeptive Beiträge zur künftigen Kulturlandschaftsentwicklung im Gemeindegebiet, wobei gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung ein „Idealbild“ aus landschaftsplanerischer und -ökologischer Sicht zu Papier gebracht wird und jene Schritte aufgezeigt werden, die zu dessen Umsetzung notwendig sind (weiterführende Schritte, Definition von Schnittstellen zu anderen Planungsinstrumenten usw.). Es findet im Rahmen der Projektbearbeitung eine Harmonisierung sektoraler Ziele (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholungswesen usw.) statt; für die gesamträumliche Entwicklung werden klare landschaftsplanerische Rahmenbedingungen formuliert.

Maßnahmenplanung/Formulierung von Umsetzungsstrategien

Aufgabe dieses Arbeitsschrittes ist die Erarbeitung der Maßnahmenkonzepte als eigentliches Ergebnis eines Landschaftsplanes.

Ausgehend von dem mit dem Auftraggeber und nach Möglichkeit mit lokalen Interessensgruppen und Planungsbetroffenen abgestimmten Ziel sowie dem Räumlichen Leitbild sind vorerst verschiedene sektorale Maßnahmenkonzepte zu erstellen (z.B. zu den Themen „Biotopschutz“, „Landwirtschaft“, „landschaftsgebundene Erholung“ usw.), die in Form eines integrativen räumlichen Gesamtkonzeptes („Landschaftsplan“) zusammenzuführen sind.

Es erscheint wesentlich, unmittelbare Bezüge zu anderen Instrumenten der örtlichen Raumordnung wie auch des angewandten Naturschutzes herzustellen, beispielsweise zur Flächenwidmungsplanung über die bereits angesprochene Ausweisung von Baulandgrenzen, Vorschläge für Widmungsänderungen, die Organisation von Freiräumen, die Ausweisung von Grünzügen, aber auch über generelle Vorgaben für die Bebauungsplanung.

Im Landschaftsplan ist insbesondere auch auf Methoden und Wege zur Umsetzung der angeregten Maßnahmen hinzuweisen (Organisationsmodelle, Finanzierungsmöglichkeiten, Zeitplanung, Einrichtung einer permanenten Planungswerkstatt usw.).

Für die oben angesprochene Umsetzung spielt eine geeignete allgemein verständliche Vermittlung der Planungsinhalte eine bedeutende Rolle. Weiters ist bei der Erstellung eines Landschaftsplanes dem Kriterium der Nachvollziehbarkeit höchstes Augenmerk zu schenken. Es ist auch nach größtmöglicher Sachlichkeit zu streben, um planerische „Weichenstellungen“ (Zielformulierungen, Gewichtungen usw.) für jedermann offen zu legen und verständlich zu machen.

Alle Berichte, Karten, Präsentationen samt Informations- und Diskussionsabende sollen daher so gestaltet werden, daß sie dem Anspruch der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit gerecht werden.

4.2 INHALTE EINES LANDSCHAFTSPLANES

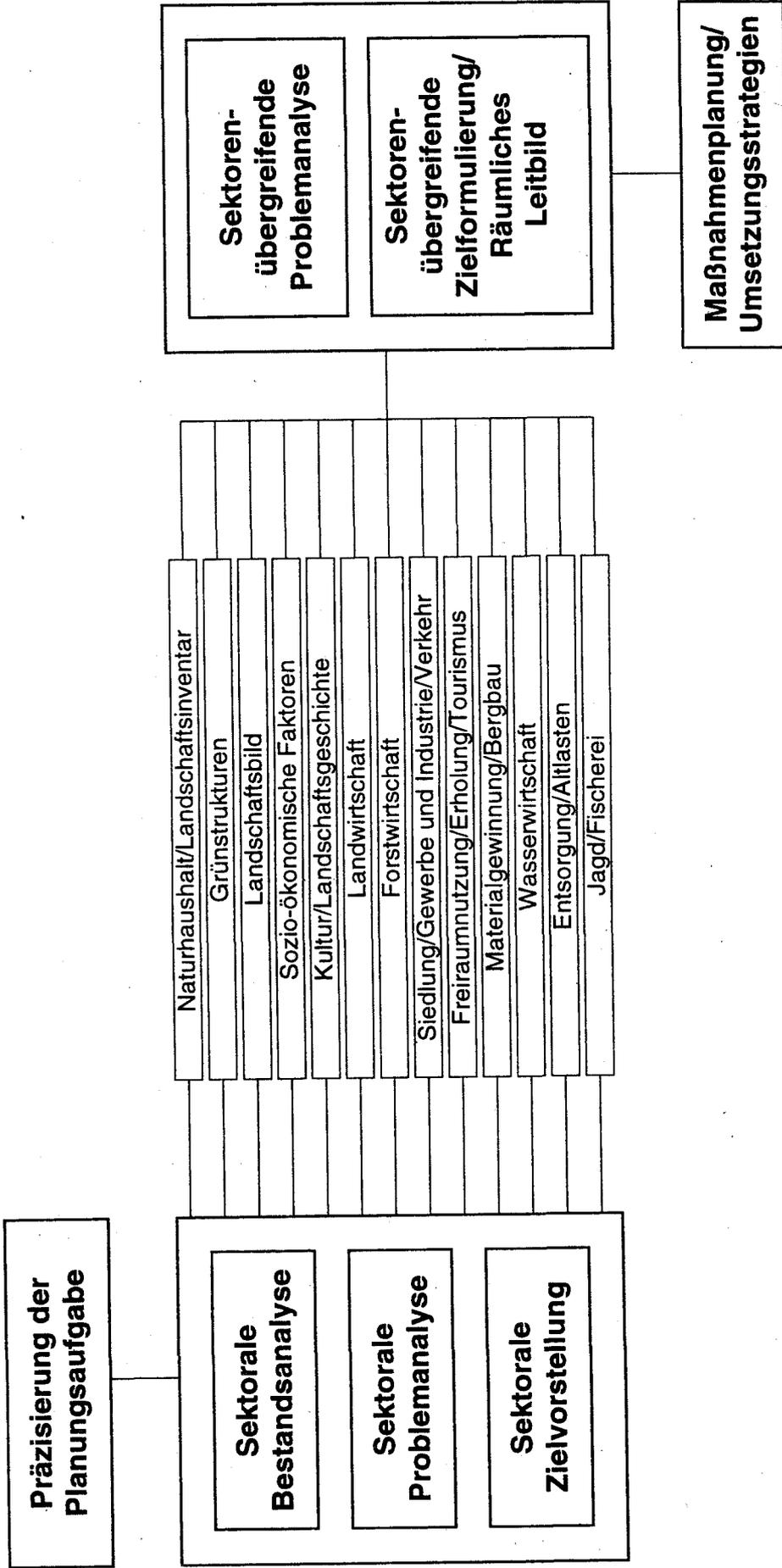
Definitionsgemäß ist der Landschaftsplan ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Raumordnung (Gemeindeebene) und dient der Maßnahmenplanung in bezug auf Natur und Landschaft unter zentraler Beachtung der von der Bevölkerung an den Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüche.

Der Landschaftsplan ist weder eine Fachplanung des Naturschutzes, noch ein Instrument der Agrarstrukturplanung oder forstlichen Raumplanung. Vielmehr soll er zur Bereinigung von Interessenskonflikten bzw. zur räumlichen Entflechtung unterschiedlichster an den Landschaftsraum gestellten Ansprüche beitragen, wobei die Nachhaltigkeit aller Nutzungen angestrebt wird. Die entwickelten Zielvorstellungen sollen in konkrete Maßnahmenprogramme münden. In dem Sinn ist die sektorale Bearbeitung der Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturhaushalt usw. keineswegs losgelöst von der o.a. Prämisse eines umfassenden Zugangs zur Planungsaufgabe zu sehen. Vielmehr stellt es eine wesentliche Qualität des Instrumentes Landschaftsplan dar, daß es zu einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen an den Raum gestellten Ansprüchen kommt. Dieser Umstand unterscheidet den Landschaftsplan von zahlreichen anderen Planungsinstrumenten, die ausschließlich ausgewählte thematische Ebenen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen (Erholungsplanungen, Landwirtschaftskonzepte, landschaftspflegerische Begleitpläne, Naturparkkonzepte u.a.).

Dies setzt eine hinreichend gründliche, problemorientierte und – soweit notwendig – parzellenbezogene Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, der ökologischen und sozialen Grundlagen sowie der relevanten Raumnutzungen (insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlungswesen, Verkehr, Erholung und Tourismus, Jagd und Fischerei, Materialgewinnung/Bergbau, Wasserwirtschaft sowie Betriebs- und Industrieansiedlungen) sowie der ökonomischen Verhältnisse voraus.

Die Auswahl und Bearbeitungstiefe der zu bearbeitenden Bereiche hängt von den örtlichen Verhältnissen und Problemstellungen ab. Die Bearbeitungsgebiete sind nicht sektoral, sondern im Rahmen eines umfassenden fachgebietsübergreifenden Zugangs zur Kulturlandschaftsplanung und -entwicklung zu sehen. Die folgende Auflistung der Bearbeitungsbereiche ist daher grundsätzlich als „offener Katalog“ aufzufassen:

Erarbeitung und Inhalte eines Landschaftsplanes



4.2.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Im Zuge der Behandlung der naturräumlichen Grundlagen ist die Unterscheidung folgender Bearbeitungsbereiche zweckmäßig:

- Naturhaushalt/Landschaftsinventar
- Grünstrukturen
- Landschaftsbild

Unterschiedliche Betrachtungswarten bedingen für ein und dasselbe landschaftliche Phänomen andere Erklärungsansätze und somit verschiedene Planungsaussagen. Die Behandlung der Lebensraumfunktion einer Heckenstruktur (Naturhaushalt) kann daher nicht die Behandlung deren Bedeutung für das örtliche Geländeklima (Grünstrukturen) oder für das sinnliche Erleben der Landschaft (Landschaftsbild) ersetzen.

Im Sinne einer problemorientierten Herangehensweise sind nur jene naturräumlichen Grundlagen zu erfassen, die für die spezifische örtliche Situation relevant sind. Es geht also nicht um eine erschöpfende Behandlung z.B. des Klimas unter Verwendung aller zur Verfügung stehenden örtlichen Klimadaten oder etwa eine detaillierte Wiedergabe der Ergebnisse der amtlichen Bodenkartierung, sondern um eine selektive, d.h. indikatororientierte Datenaufbereitung.

So erscheint eine Bewertung der örtlichen Bodenverhältnisse in Hinblick auf agrarökonomische und -ökologische Fragestellungen in der Regel zweckmäßiger als die Dokumentation vorliegender Bodenkartierungsergebnisse in einem gesonderten Fachkapitel. Fragen der geländeklimatischen Gegebenheiten können etwa in Zusammenhang mit der Behandlung der grünstrukturellen Verhältnisse analysiert und bewertet werden, während beispielsweise als Voraussetzung für die Bearbeitung des Bereiches Materialgewinnung ein Überblick über die geologische Situation im Untersuchungsraum in der Regel unabdingbar ist. So sollte es möglich sein, Planungsressourcen gezielt einzusetzen und die Anlage sogenannter „Datenfriedhöfe“ hintanzuhalten.

Da der Behandlung des Naturhaushaltes und des Landschaftsinventars im Rahmen landschaftsplanerischer Arbeit einerseits ein zentraler Stellenwert zukommt und andererseits dabei unterschiedlichste – teils kontroversielle – Erwartungen und Zielvorstellungen ins Spiel gebracht werden, wird in der Folge der Behandlung des Bereiches Naturhaushalt/Landschaftsinventar breiterer Raum eingeräumt.

4.2.1.1 Naturhaushalt/Landschaftsinventar

Sektorale Bestandsanalyse

Ziel der Analyse des Naturhaushaltes und des Landschaftsinventars ist der Versuch, komplexe, vieldimensionale Zusammenhänge in einem vereinfachten

Modell zu beschreiben. Die Schwierigkeit besteht nun darin, dieses Modell so zu entwickeln, daß es einerseits „im Kopf“ durchgespielt werden kann, andererseits aber möglichst hohe „Naturtreue“ besitzt. Landschaftsanalyse ist demnach nicht die Aufzählung von Naturphänomenen, sondern eine Grundlagenbereitstellung für planerische Entscheidungen.

Was in der Landschaft aus naturräumlicher Sicht „passiert“, kann auf verschiedene Art und Weise und mit unterschiedlich hohem Aufwand in Erfahrung gebracht werden. In der Folge werden drei verschiedene Erhebungsansätze einander gegenübergestellt:

- **Instrumentenansatz**

Der Ansatz der Beschreibung auf der Ebene der Stoff- und Energieumsätze erweist sich zumeist als praxisfern und mit geringer Eignung für die Erstellung eines Landschaftsplanes. Dies liegt in erster Linie darin begründet, daß diese Herangehensweise auf einer möglichst vollständigen Erfassung von Stoff- und Energieumsätzen basiert und einen enorm hohen meßtechnischen Aufwand erfordert, will man über triviale Aussagen hinausgehen. Auch erweist sich der „Instrumenten-Ansatz“ als relativ unflexibel hinsichtlich der Anpassung an konkrete örtliche Fragestellungen.

- **Inventarisierungsansatz**

Beim Inventarisierungsansatz wird von der Vorstellung ausgegangen, daß „alle“ Phänomene (Oberflächengestalt, Bodentypen, Pflanzenarten, Tierarten, Vegetationsstruktur, Klimaeinflüsse, Nutzungseinwirkungen usw.), die zu erkennen sind, erhoben werden.

Da in der Regel davon ausgegangen wird, daß – unabhängig von der jeweiligen örtlichen Situation und Problemstellung – jede Teilerhebung (z.B. jede untersuchte Organismengruppe) einen gleich hohen Informationsgewinn mit sich bringt; wird eine Vollanalyse angestrebt. Auf Basis dieser naturräumlichen „Inventarisierung“ wird untersucht, ob das Gesehene bestimmten Gesetzmäßigkeiten des Auftretens oder Fehlens gehorcht.

Die Stärken dieses Ansatzes liegen im hohen Dokumentationswert sowie in der einfachen Erhebungsmethode („Erhebungsdesign“) begründet. Da es sich um einen primär beschreibenden Ansatz handelt, ist es kaum möglich ausschließlich auf dieser Basis ein praktikables Modell des Naturhaushaltes und des Landschaftsinventars zu erstellen.

Das „Nebeneinander“ von Einzelkartierungsergebnissen und eine fehlende Zusammenschau läßt die Arbeitsergebnisse, die in der Regel nur unter hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu erbringen sind, häufig zu „Datenfriedhöfen“ werden. Dieser „lineare“ beschreibende Inventarisierungsansatz ist daher eher für die Erstellung von Verbreitungsatlant, Länderübersichten u.a. anzuwenden.

• Know-How-Ansatz

Dieser Ansatz unterstellt, daß manche Phänomene in der Natur kaum einen Beitrag zum Verständnis des Naturhaushaltes und des Landschaftsinventars liefern, andere (z.B. Indikatorarten) sehr hohen Informationsgehalt haben und daher sehr effiziente Erhebungsobjekte sind. Die Beobachtung von Indikatoren vermittelt ein Bild der augenblicklich in der Landschaft ablaufenden Prozesse und läßt Rückschlüsse auf die landschaftliche Situation zu. Als Indikatoren werden üblicherweise Organismengruppen herangezogen (Tier- und Pflanzenarten), seltener die durch die Organismen hervorgebrachten Milieuänderungen (Änderungen des pH-Wertes, der Wassertrübung u.a.). Gute Beispiele dafür sind: Trockenrasen zur mesoklimatischen Charakterisierung, Neuntöter oder Braunkehlchen zur Beurteilung der Strukturausstattung eines Grünlandbereiches usw.

Die Analyse des Auftretens bzw. Verhaltens der Indikatoren läßt unter Einbeziehung des Erfahrungsschatzes, der mit den jeweiligen Indikatoren bereits gewonnen wurde, ein erstes Arbeitsmodell von Naturhaushalt/Landschaftsinventar zu. Rückkoppelungen, die einen Abgleich zwischen Denkmodell und dem Bild des Naturraumes (aus den Geländeerhebungen) ermöglichen, helfen etwaige Mängel und Unsicherheiten der Analyse zu beheben. Diese Rückkoppelung ist der Hauptvorteil dieses Ansatzes und bedingt in erster Linie die gewünschte Effizienz der Arbeitsschritte. Da solche Indikatoren zu wählen sind, die über die im jeweiligen Landschaftsraum ablaufenden Prozesse Auskunft geben (Veränderungen der Vegetationsausstattung, des Wasserhaushaltes, des Bodenzustandes, der jeweiligen Raumnutzung usw.), fällt eine daraus abgeleitete Naturraumbeschreibung auch sehr prozeßhaft aus. Aussagen zu den aktuellen Funktionen wie auch Entwicklungspotentialen einzelner Landschaftsteilräume sind wesentliche Ergebnisse der Zustandsbeschreibungen.

Die Stärken des „Know-How-Ansatzes“ liegen in der strikten Modellorientiertheit („erklärender“ Ansatz), dem „Miteinander“ von Daten sowie dem vergleichsweise geringen Finanz- und Zeitaufwand. Die Schwächen liegen in den auftretenden Dokumentationslücken und der komplizierteren Erhebungsmethode („Erhebungsdesign“) begründet.

Jedenfalls erscheint der zuletzt genannte Erhebungsansatz am geeignetsten, im Zusammenhang mit der Erstellung eines Landschaftsplanes näher erörtert zu werden.

Für die Beschreibung der „biologischen“ Ausstattung der Kulturlandschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten ein vegetationsökologischer Erhebungs- und Bewertungsansatz durchgesetzt, allerdings erscheint er nur bedingt geeignet, bei der Erstellung eines Landschaftsplanes Eingang zu finden.

Trotz des bestechenden Vorteils, damit flächendeckende Aussagen über praktisch alle unversiegelten Bereiche eines Untersuchungsraumes machen zu können, fällt in der praktischen Arbeit mit den Erhebungsergebnissen be-

sonders die mangelnde Eignung dieses Untersuchungsansatzes zur Beurteilung der Situation aus tierökologischer Sicht auf.

Die Ableitung zoologischer Aussagen allein auf Basis der örtlichen Vegetationsstrukturen ist zwar vielfach gängige Praxis, geht aber von einem methodisch-fachlichen Trugschluß aus, da weder in der Systematik der Vegetationsökologie noch bei der konkreten Kartierungsarbeit reale tierökologische Abgrenzungsvorschläge Eingang finden. Auch der Vorteil der Standardisierbarkeit der Vegetationserfassung (Vegetations-Typenlisten, Biotopstruktur-Typenlisten etc.) kann sich bei geringer Kenntnis des Bearbeitungsraumes leicht in einen eklatanten Nachteil verkehren. Diese Situation tritt immer dann auf, wenn die real zu bearbeitende Teillandschaft komplizierten Entstehungs- und Erhaltungsbedingungen zu verdanken ist, die (noch) nicht in den Typenkatalog Eingang gefunden haben.

In Hinblick auf die Anforderungen bei der Erstellung eines Landschaftsplanes ist die zusätzliche Erhebung weiterer Organismengruppen einzufordern, wobei der Auswahl der zu erfassenden Indikatorarten zentrale Bedeutung zukommt. Eine vorgegebene, landschaftsunabhängige Liste von Indikatoren (Vegetation–Amphibien–Vögel) erfüllt ihren Zweck nur in „Einheitslandschaften“, deren formende und erhaltende Kräfte (Prozesse) gut bekannt sind und nicht erst erarbeitet werden müssen.

Eine situations- und problemadäquate Erfassung der naturräumlichen Situation sollte diesen Schritten folgen:

- Auswahl einer Organismengruppe mit zu erwartender hoher Aussagekraft zur Grobtypisierung des Raumes (z.B. Gefäßpflanzen zur Strukturgliederung des Bearbeitungsgebietes) unter Einbeziehung der Geomorphologie, des Klimas usw.
- Grobgliederung des Raumes in „Indikatorarten-Landschaften“ (Amphibien-Landschaft, Wasservogel-Landschaft, Grünland-Landschaft usw.)
- Reihung der Indikatorarten nach ihrem Informationsgehalt und Reduktion der Liste und Erstellen eines „Pflichtenheftes“
- Erhebung von in der Landschaft festgeschriebenen Prozessen (Nutzungswandel, Strukturwandel, Landschaftsverbrauch, Destabilisierung, Landschaftsgeschichte usw.) über die zuvor ausgewählten Indikatorarten (deren Zu- bzw. Abnahme, unerwartetes Vorhandensein, geringe Dichte usw.)
- Abgleich der aus den verschiedenen Bearbeitungen gewonnenen Erkenntnisse und Schaffung eines vieldimensionalen Bildes der untersuchten Landschaft.

Unter Indikatoren werden hier aufgrund ihrer Lebensraumsprüche ausgewählte Pflanzen- oder Tiergruppen verstanden. Die Zusammenstellung dieser Gruppen ist das Resultat der Grobcharakteristik des Gebietes, der Erfahrung des Erhebers und lebensraumbezogene Vorschlagslisten aus der Literatur (z.B. RIECKEN 1992). Als Indikatoren sind nicht alle Organismengruppen oder

„Phänomene“ gleich gut geeignet. Effiziente Indikatoren sollten folgende Eigenschaften besitzen:

- Hoher Informationsgehalt besonders gegenüber räumlich-funktionalen Beziehungen, d.h. die ausgewählten Indikatoren sollten viele Sachverhalte anzeigen.
- Fähigkeit zur Aussage über flächenhaft ablaufende Prozesse und Situationen, die über den Fundort der Indikatorart hinausgehen (integrative Eigenschaften z.B. durch Kenntnis der Lebensraumansprüche einer Art).
- Enge Kopplung zwischen dem Indikator und dem angezeigten Sachverhalt zumindest innerhalb des Untersuchungsgebietes („Indikator-treue“).
- Empfindlichkeit des Indikators gegenüber Änderungen der Rahmenbedingungen („Sensibilität“).
- Der Indikator muß ein „Meßinstrument“ für den von ihm angezeigten Sachverhalt darstellen („Eichbarkeit des Indikators“).
- Im Sinne einer möglichst hohen Bearbeitungseffizienz sollte jede landschaftshaushaltliche Situation bzw. jeder in der Landschaft ablaufende Prozeß nur einmal erfaßt werden („Einmaligkeit des Indikators“).

Kartierungen, also die geographische Verortung der Erfassungsobjekte (z.B. Pflanzenarten, Amphibien, Vögel), sind nur ein Zwischenprodukt auf dem Weg zu einer umfassenden Sicht der Landschaft. Ziel der Arbeit mit Indikatoren ist jedenfalls die Erlangung eines Verständnisses der in der Landschaft ablaufenden Prozesse, nicht aber die „Inventarisierung“ der Indikatoren selbst.

Aus dieser Darstellung wird klar, daß innerhalb der ökologischen Situationserfassung dem „Erhebungsdesign“ besondere Bedeutung zukommt. Einige Beispiele für bewährte Indikatorgruppen-Kombinationen für ausgewählte Landschaftstypen sollen den in seiner Wichtigkeit oft unterschätzten Arbeitsaufwand illustrieren:

- Tallandschaft mit vorwiegend Intensivgrünland und Resten ehemaliger Vernässungszonen, hohe Fließgewässerdichte (Entwässerungsgräben)
 - Selektive Vegetationserhebung
 - Amphibienerhebung
 - Ornithologische Erhebung (Schwerpunkt Wiesenbrüter und Röhrichtbewohner)
 - Erhebung der Fischfauna
 - Erhebung der Gliedertierfauna (Schmetterlinge, Heuschrecken u.a) für Spezialfragen
- Obstbaumreiche Voralpen-Landschaft mit Einzelhöfen (Weilern) und hoher Waldausstattung
 - Selektive Vegetationserhebung

- Ornithologische Erhebung (Schwerpunkt „Großwald-Arten“ und Höhlenbrüter, z.B. Rauhußhühner, Schwarzstorch, Mittelspecht; Schwerpunkt Waldrand-Arten bzw. Heckenvögel)
- Erhebung ausgewählter Spezialindikatoren (Hautflügler, Heuschrecken, Großschmetterlinge etc.)
- Georessourcenbetonte Abbaulandschaft in Intensiv-Agrargebiet
 - Ornithologische Erhebung (Schwerpunkt Ackerbrüter und Offenbodenbrüter)
 - Erhebung ausgewählter Insektengruppen (Hautflügler, Laufkäfer, Ameisenlöwen etc.) für Spezialfragen
 - Erhebung (der Populationsdichte) ausgewählter Säugetiere der Offenlandschaft (Feldhasen, Ziesel etc.)
 - Erhebung ausgewählter Pflanzengesellschaften (Pioniere etc.)

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß das Erhebungsdesign nicht nur am Landschaftstyp, sondern auch an den jeweiligen konkreten örtlichen Problemstellungen zu orientieren ist. Es ist also nicht nur das Ziel der Vollständigkeit der Erfassung der naturräumlichen Situation zu verwerfen, sondern auch die Frage zu stellen, ob, wo und in welchem Maß das „Verstehen von Landschaft“ aus Sicht des Naturwissenschaftlers eine unabdingbare Voraussetzung zur Lösung aktueller und zu erwartender Nutzungskonflikte ist.

In diesem Sinn sind Art und Umfang der naturräumlichen Erhebungen bei der Erstellung des Landschaftsplanes erst nach überblickshafter Kenntnis der örtlichen räumlichen Konflikte und Problemstellungen festzulegen. In weiterer Folge ist eine Klassifizierung der Erhebungsinhalte durchzuführen. Dabei ist festzustellen, daß Standardkartierungen von ausgewählten Organismengruppen den Bearbeiter bei der Klassifizierung des Erfassten vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, da die meisten Klassifizierungsschemata von der Vollständigkeit der Erhebungen ausgehen und eine gute Basisinformation über die landschaftliche Grundausstattung des Bundesgebietes voraussetzen.

Gängige Klassifizierungsansätze sind:

- Vorkommen von Reliktarten (absolute Maßzahl, liegt für viele Organismengruppen in guter Qualität vor)
- Häufigkeit (Seltenheit) der Art in der Region (absolute Maßzahlen nur lückenhaft und nur über bestimmte Artengruppen verfügbar)
- Vorkommensdichte (relative Maßzahl, ähnlich gelagerte Vergleichsuntersuchungen in benachbarten Räumen sind Voraussetzung)
- Artenreichtum

Eine indikatorenorientierte Erhebung bringt den Vorteil mit sich, daß wegen der Konzentration auf die landschaftlichen Prozesse ein wesentlich dynamischerer Ansatz in der Klassifikation gewählt werden kann. Dadurch werden weitere Zuordnungen möglich:

- **Natürlichkeit** – Wie weit sind wir entfernt? Hemerobie (orientiert an maximaler Natürlichkeit) relative Naturnähe (orientiert am kulturlandschaftlichen Optimum)
- **Ausstattungs-Optimum** – Was wäre noch möglich? Nähe zu dem, unter den derzeitigen soziokulturellen Rahmenbedingungen möglichen Ausstattungsoptimum
- **Grenzen und Schwellen in der Landschaftsentwicklung** – Was dürfen wir noch ?

Die im Abschluß durchzuführende Bewertung erfordert ein in sich geschlossenes Wertgebäude, das erst nach Vorliegen aller Fakten erstellt werden kann. Zu diesen Vorinformationen gehört auch eine zeitkritische Einschätzung der in der Landschaft ablaufenden Ereignisse.

Für die Beurteilung des Naturhaushaltes und des Landschaftsinventars sind daher neben einer ausführlichen Darstellung der Landschaft als Momentaufnahme in einem mehr oder weniger gelenkten Entwicklungsprozeß folgende Einschätzungen nötig:

- Vorhandensein landschaftswirksamer Prozesse, Entwicklungsrichtung landschaftswirksamer Prozesse (tendenzielle Aussagen)
- zeitliche Dimension landschaftswirksamer Prozesse (Andauer, Stabilität, Kontinuität, Reversibilität)
- Ausmaß der Kopplung mit anthropogenen Steuerungsmechanismen (Kohärenz)
- Konfliktpotential (z.B. überlagerte und gegengerichtete Nutzungsansprüche)

Es ist nochmals zu betonen, daß Erhebungs-, Klassifizierungs- und Bewertungsansatz nur in Zusammenhang mit den bei der Erstellung des Landschaftsplanes zu behandelnden einzelnen Frage- und Problemstellungen im Detail festzulegen sind. In diesem Sinn kommt einer vorläufigen Problemformulierung als vorbereitendem Arbeitsschritt größte Bedeutung zu.

Sektorale Zielvorstellungen

Innerhalb der einzelnen Disziplinen, die sich mit Natur und Landschaft beschäftigen, herrschen meist unterschiedliche Vorstellungen über einen optimal ausgestatteten Lebensraum vor. Die Tatsache, daß in Lebensgemeinschaften der Faktor Konkurrenz einen der wichtigsten Steuerungsmechanismen darstellt, zeigt, wie sehr ein einseitiges, „parteiisches“ Fördern einzelner Organismen deren Konkurrenten schaden kann. Die Zielvorstellung „möglichst hohe Vorkommensdichte ausgewählter Arten“ ist daher nicht allgemein gültig und sollte daher nicht in einen Landschaftsplan Eingang finden.

Eine Zielvorstellung, die an einer möglichst hohen Artenvielfalt orientiert ist, also möglichst vielen Arten gerecht wird, setzt voraus, daß es eine eindeutige,

vorhersagbare „Schlußgesellschaft“ für den Bearbeitungsraum gibt. Solche „eingipfeligen“ Optimalzustände sind in der Kulturlandschaft nur theoretisch möglich.

In der Praxis zeigt sich fast immer, daß vorhandene Tier- und Pflanzengemeinschaften in viele Richtungen entwickelt werden können und jedesmal einen (nach heutigen Wertvorstellungen) vergleichbar großen ökologischen bzw. naturschutzfachlichen Wert erreichen können (mehrgipfelige Optimierung). Auf einer im Zuge von Baumaßnahmen neu geschaffenen Teilfläche sind beispielsweise folgende „Wunschvorstellungen“ denkbar: künstlich jung gehaltene Brachfläche – Sukzessionsfläche – künstlich stabilisierte Verbuschungsfläche – Waldgesellschaft usw.

So kann etwa eine von extensiv genutzten Restflächen durchsetzte Agrarlandschaft einerseits zu einer „Rain-, Hecken- oder Parklandschaft“ entwickelt werden, andererseits durch Nutzungsentmischung zu einer zweiseitigen Schutz- und Intensivlandschaft.

Jeder der vorhin angeführten Flächentypen ist für eine Zielartengruppe ein optimaler Lebensraum. Die Auswahl einer dieser „Zielflächen“ muß in Form einer bewußten Entscheidung erfolgen, wobei typische Eigenschaften des Raumes, in welchem die Fläche liegt, zur Schwerpunktsetzung herangezogen werden sollen. Dieser Raumcharakter kann somit unterstützt aber auch abgeschwächt werden wie z. B. im Fall eines Talbodens, der durch Intensivgrünland mit eingestreuten Feuchtwiesen-Resten geprägt ist, entweder durch vermehrte Gehölzausstattung im gesamten Talraum (Abminderung des monostrukturellen Ausstattungscharakters) oder durch Rückführung einzelner Wiesen in feuchtegeprägte Riedflächen (Verstärkung der Ausprägungsvielfalt des Grünlandes).

Sektorale Maßnahmen

Für die Ableitung konkreter Maßnahmenpakete aus den zu erarbeitenden Zielvorstellungen sind als erster Schritt die Mechanismen landschaftlicher Entwicklung unter angenommenen Rahmenbedingungen abzuschätzen:

- Szenarien zur Veränderung der Naturnähe bestimmter Landschaftsteile und -strukturen durch das Initiieren wesentlicher Nutzungsänderungen bzw. -entflechtungen (z.B. Außernutzungstellung einer Waldfläche)
- Szenarien auf Basis des erkannten Entwicklungspotentials einzelner naturnaher Teilflächen (z.B. Sicherstellung einer weitgehend ungestörten natürlichen Sukzession im Bereich einer aufgelassenen Schottergrube)
- Szenarien zur Erreichung maximaler Nachhaltigkeit bestimmter dominierender Kulturlandschaftsnutzungen (z.B. Förderung traditioneller Formen der landwirtschaftlichen Flächennutzung)
- Szenarien bei der Durchführung von Managementkonzepten (z.B. Bewirtschaftungsrichtlinien für extensive Wiesenflächen)

- Szenarien zur Veränderung naturhaushaltlicher Prozesse in Hinblick auf erkannte Umweltbelastungen (z.B. Programme zur Verbesserung des Wasserrückhalts in einem Landschaftsteilraum)

Erst nach Vorliegen dieser verallgemeinerbaren Naturhaushalts-Modelle und der Abstimmung mit den anderen an den konkreten Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen sind konkrete sektorale Maßnahmenempfehlungen zu entwickeln, wodurch dem Ziel maximaler Problemorientiertheit, das generell ein zentrales Kriterium bei der Erstellung eines Landschaftsplanes darstellen soll, entsprochen werden kann.

4.2.1.2 Grünstrukturen

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die verschiedensten Landschaftselemente des jeweiligen Planungsraumes (Einzelbaum, Gehölzgruppe, Baumzeile, Waldfläche, Hecke, Ufergehölzsaum, Feld- oder Ackerrain, Wiesenfläche, Nutz- oder Ziergärten usw.). Im Unterschied zum im vorhergehenden Kapitel Naturhaushalt/Landschaftsinventar beschriebenen Zugang geht es um einen Überblick über Struktur, Lage, Verteilungsmuster und Nachbarschaftsbeziehungen verschiedenster Grünstrukturen.

Sektorale Bestandsanalyse

Ausgangspunkt ist eine flächendeckende Erhebung der Grünstrukturen des Untersuchungsraumes. Ihre Erfassung ist in der Regel bereits im Zuge der Behandlung des Bereiches Naturhaushalt/Landschaftsinventar erfolgt, diese Informationen müssen aber entsprechend aufbereitet werden. Daneben stellen aktuelle Luftbilder (Orthofotos bzw. Schrägaufnahmen) eine praktikable Arbeitsgrundlage dar.

Im nächsten Arbeitsschritt werden die räumlichen Bezüge der einzelnen Grünstrukturelemente zueinander betrachtet: Lokale, geschlossene wie auch rudimentär vorhandene, Grünzüge, Grünachsen bzw. Grünkeile, reich strukturierte und „ausgeräumte“ Landschaftsteile werden typisiert und planlich verortet. Weiters sind regionale und gegebenenfalls überregionale Bezüge herzustellen: z.B. Ausweisung eines Waldgebietes im Untersuchungsraum als Teil eines gemeindegrenzenüberschreitenden Grünzugs mit überregionaler Bedeutung.

Diese qualitativen Erhebungen sollten durch ausgewählte quantitative Aspekte, wie z.B. der Zu- und Abnahme der Bewaldung oder dem Anteil der ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft an der Gemeindefläche, ergänzt werden.

In dieser Bearbeitungsphase erscheint das Herausarbeiten der Zusammenhänge zwischen Landschafts(nutzungs)geschichte und Landschaftsstruktur bzw. Grünstruktur wesentlich. Dies verlangt bereits teilweise ein Zusammenführen der einzelnen Bearbeitungsbereiche (z.B. Zusammenhänge zwischen un-

günstigen agrarstrukturellen Rahmenbedingungen und der örtlich gegebenen vergleichswisen reichen Strukturierung der Landschaft im Nebenerwerb oder Zusammenhänge zwischen den lokalen Besitzverhältnissen und der Verteilung der Waldflächen usw.).

Das Verteilungsmuster der Gehölzstrukturen stellt in der Regel einen guten Indikator der Intensität der an einen Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüche dar.

In der Folge werden einzelne thematische Sektoren, die im Rahmen der Bearbeitung der Grünstrukturen eines Planungsraumes zu behandeln sind, gesondert angesprochen:

• **Grünstrukturen und klimatische Verhältnisse**

Bevor Zusammenhänge zwischen der grünstrukturellen Ausstattung eines Planungsraumes und den klimatischen Verhältnissen hergestellt werden können, ist es notwendig, die klimatischen Bedingungen anhand ausgewählter Faktoren zu erfassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind unterschiedliche Parameterkombinationen geeignet, ein problemorientiertes Bild der klimatischen Bedingungen abzugeben:

- Klassifikation von WALTER/LIETH (Klimadiagramme) oder KÖPPEN von (Klimaindizes)
- Windverhältnisse (Haupt-, Neben- und Lokalwindrichtungen)
- Fallweise: Niederschlagsverhältnisse (Niederschlagsmengen und -häufigkeiten, Starkregenereignisse, Schneesverhältnisse, Gewitterhäufigkeit usw.), Zahl an Nebeltagen, Bewölkung im statistischen Schnitt, Sonnenscheindauer sowie insbesondere auch „kombinierte Größen“ wie Temperaturwindrosen, Nebelwindrosen oder etwa die Zahl an Schwületagen.

Zu ergänzen ist die Interpretation vorliegender Klimadaten durch Beobachtungen im Gelände (Zusammenhänge zwischen bestimmten Vegetationsbildern und Bereichen periodischen Kaltluftstaus u.a.) bzw. gezielter Befragung der Anrainer (z.B. zur Verortung von Inversionsobergrenzen, klimabegünstigter Hangzonen).

Die Flächennutzung, insbesondere die Verteilung der Gehölzstrukturen ist über ihren Einfluß auf die lokalen Luftbewegungen eine bestimmende Größe für die geländeklimatischen Verhältnisse (Regulation der Luftfeuchteverhältnisse, Bremsung des Windfeldes, tendenziell höhere Niederschlagsmengen im Abström- bzw. Leebereich einer Hecke oder einer Waldremise usw.). Aus dieser Betrachtung heraus sind jene Grünelemente (z.B. Grünzüge oder Waldflächen im Nahbereich von Siedlungszonen) auszuweisen, denen erhöhte Bedeutung für die geländeklimatischen Verhältnisse, insbesondere die Frischluftversorgung (Durchlüftung) zukommt.

- **Grünstrukturen und Luftgüte**

Auch wenn die Bedeutung der Grünstrukturen für die Luftgütesituation keineswegs überschätzt werden soll, sind diesbezügliche Zusammenhänge bei der Erstellung eines Landschaftsplanes zu betrachten. So wäre zum Beispiel die staubfilternde Wirkung von Gehölzstrukturen zu beachten.

- **Grünstrukturen und ihre raumgliedernde Funktion**

Es sind aufgrund des räumlichen Verteilungsmusters der örtlichen Gehölzstrukturen lokale Grünzüge und -verbindungen wie auch Grünzüge mit regionaler Bedeutung auszuweisen. Hiezu ist es notwendig, den Untersuchungsraum weiter zu fassen und insbesondere seine Einordnung in den übergeordneten Landschaftsraum zu betrachten.

Daneben sind die unverbauten Grünflächen (insbesondere landwirtschaftliche Produktionsflächen wie Äcker, Weisen, Weiden, Almen u.a.) in Hinblick auf ihre raumöffnende und gliedernde Funktion zu betrachten. Einerseits tragen diese, sofern sie Grünzügen oder -verbindungen vorgelagert sind, zu deren Aufwertung in Hinblick auf die Erlebbarkeit und das optische Erscheinungsbild bei, andererseits weisen sie vielfältige Funktionen (Freihalten wichtiger Sichtbeziehungen, Gliederung von Siedlungszonen, Orte der landschaftsgebundenen Naherholungsnutzung usw.) auf.

- **Bedeutung von Grünstrukturen für die Gefahrenzonenplanung**

In weiten Bereichen Österreichs ist die Gefahrenzonenplanung eine unentbehrliche Grundlage für eine verantwortungsvolle räumliche Entwicklung und Flächennutzung. So vielfältig wie die im Rahmen der Gefahrenzonenplanung zu beachtenden Elementarereignisse (Überflutungen, Vermurungen, Bergstürze, Hangrutschungen, Lawinenabgänge usw.) sind auch die Wirkungszusammenhänge, die in die diesbezüglichen planerischen Überlegungen einzu-gehen haben. So spiegeln etwa Hangrutschungen oder eine erhöhte Überflutungsgefährdung bestimmter Landschaftsteilräume häufig Eingriffe des Menschen in den örtlichen Wasserhaushalt oder das Landschaftsgefüge durch Nutzungsänderungen im Einzugsbereich eines Vorfluters wider. Die Ursachen für diese Probleme müssen aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang kommt sehr oft den Grünstrukturen erhöhte Bedeutung zu (z.B. Schutzwaldfunktion, Regenwasserrückhalt durch Waldflächen, Böschungs- und Hangstabilisierung usw.). Diese Funktionen von Gehölzstrukturen sind möglichst vollständig zu erfassen, wobei in der Regel auf vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden kann (z.B. Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, entsprechende Festlegungen in örtlichen Entwicklungskonzepten, Ausweisung von Hochwasserabflußgebieten in Flächenwidmungsplänen, Waldentwicklungspläne usw.). Diese sind kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Änderungsvor-

schläge zu erarbeiten. Die diesbezüglichen Arbeitsschritte sind insbesondere in Abstimmung mit der Bearbeitung der „Forstwirtschaft“ vorzunehmen.

Sektorale Zielvorstellungen

Nach einer Bewertung der Grünstrukturen in Hinblick auf Klima, Luftgüte, Raumgliederung und Gefahrenzonenplanung sind einerseits Erhaltungsziele zu formulieren, andererseits aber auch aufgrund festgestellter Defizite Entwicklungsziele auszuarbeiten (z.B. Anlage eines Ufergehölzsaums als lokaler Grünzug, Wiederbewaldung im Interesse der Klimamelioration für angrenzende Siedlungszonen, Anlage von Grünzügen zur räumlichen Gliederung von Siedlungserweiterungszonen).

Die Zielvorstellungen aus sektoraler „grünstruktureller“ Sicht sind mit den räumlichen Zielen aus den anderen Fachbereichen (insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholungsnutzung, Biotopschutz usw.) zu überlagern, um festzustellen, wo eine Nutzungsharmonisierung (z.B. Anlage eines Ufergehölzsaums aus primär naturräumlicher Sicht wie aber auch im Interesse der Ausbildung eines lokalen Grünzugs mit landschaftsgliedernder Funktion) möglich ist bzw. wo divergierende Interessen gegeben sind (z.B. vorgesehene Ausweisung eines Grünzugs in einem Bereich, der als landwirtschaftliche Vorrangzone für die agrarische Produktion freizuhalten ist).

Wichtig ist, daß vor der Erstellung eines zwischen den einzelnen Fachbereichen abgestimmten räumlichen Leitbildes als vorbereitender Arbeitsschritt die Zielvorstellungen aus rein sektoraler Sicht räumlich konkretisiert und planlich dargestellt werden. So sind auch für den Bearbeitungsbereich Grünstrukturen Varianten der möglichen Kulturlandschaftsentwicklung aus sektoraler Sicht zu entwerfen, bevor im Rahmen des durchzuführenden Abwägungsprozesses beispielsweise abgeklärt wird, ob die Ausweitung eines lokalen Grünzugs sich auch mit den anderen an den Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen (z.B. Landwirtschaft, Materialgewinnung usw.) vereinbaren läßt.

Sektorale Maßnahmen

Grundlage für die Formulierung des sektoralen Maßnahmenkonzeptes ist das Vorliegen des zwischen den einzelnen Bearbeitungsebenen abgestimmten räumlichen Leitbildes. Die Maßnahmenvorschläge beziehen sich auf das Ausweisen von zu erhaltenden, zu erweiternden bzw. neu anzulegenden Grünstrukturen (Gehölzflächen, Alleen, Hecken, Einzelgehölze, Wiesengürtel u.a.).

Ein hohes Augenmerk ist auf die grundsätzliche Umsetzbarkeit der dargestellten Maßnahmen zu legen. Dabei spielen insbesondere Fragen der Grundstücksverfügbarkeit und der Finanzierbarkeit (z.B. im Rahmen von Förderaktionen des Bundes, des Landes, der Landesjagdverbände usw.) eine vorrangige Rolle. In diesem Sinn sind mögliche Wege von der planlichen Verortung der Maßnahme bis zur Realisierung darzustellen.

Eine Übernahme sektoraler Maßnahmenvorschläge (z.B. Anlage eines lokalen Grünzugs zur räumlichen Gliederung eines Siedlungsgebietes) in den Flächenwidmungsplan soll in Anbetracht der relativen Unverbindlichkeit diesbezüglicher normativer Festlegungen jedenfalls nicht das alleinige Ziel sein, das bei der Erstellung eines Landschaftsplanes zu verfolgen ist. Vielmehr geht es um die Information der Gemeindeverantwortlichen sowie der planungsbetroffenen Bevölkerung bezüglich der in diesem Kapitel angesprochenen zahlreichen Funktionen örtlicher Grünstrukturen. So sollte Motivation zur Eigeninitiative dazu beitragen, daß die neu angelegte Hecke, der aufgewertete Ufergehölzsaum oder etwa die Begründung eines Gemeindewaldes Ergebnisse eines Wertewandels bei der ortsansässigen Bevölkerung bzw. den Planungsverantwortlichen und nicht dirigistischer Maßnahmen sind.

4.2.1.3 Landschaftsbild

Auch das optische Erscheinungsbild einer Landschaft ist ein zentrales Thema im Rahmen landschaftsplanerischer Bearbeitungen. Wie sich das Bild eines Landschaftsabschnittes durch einen gestalterischen Eingriff oder den Wechsel einer Flächennutzung ändert, stellt bei der Entscheidung über verschiedene Planungsvarianten oft ein wesentliches Kriterium dar. So fand auch das optische Erscheinungsbild einer Landschaft in den meisten Naturschutzgesetzen Eingang. Das Landschaftsbild wird allerdings in den Bescheiden, Verordnungen und Motivenberichten zumeist so behandelt, als wäre es ein objektivierbarer Sachverhalt, dem man mit eingespielten Regeln und Methoden der Landschaftsbildanalyse begegnen kann.

Dabei wird zumeist der Umstand negiert, daß es sich beim Landschaftsbild um ein subjektives Abbild der Landschaft handelt, welches das Ergebnis einer Modellbildung zwischen dem Betrachter und dem Betrachtungsgegenstand ist. In dieses Modell gehen neben der Persönlichkeits-, Erfahrungsstruktur und Stimmung, auch die Sozialstruktur und unter anderem die Ausbildung des Betrachters ein. Die Reizselektion trägt dazu bei, daß das Landschaftsbild sich als in einem höchsten Maß subjektives Modell der Wirklichkeit erweist. Gerade dieses subjektive Erleben der Landschaft spielt aber eine wesentliche Rolle bei zahlreichen Planungsentscheidungen.

Der Landschaftsplaner versucht relevante Aspekte der erwähnten „subjektiven“ Modelle des Landschaftsbildes durch Befragungen oder Beobachtung des individuellen Verhaltens in der Landschaft zu erheben. Dadurch soll die Bedeutung von Landschaftsstrukturen und Blickfeldern für die Planungsbeneficiären erfaßt werden. Es erweist sich in der Regel als zweckmäßig, das Thema Landschaftsbild nicht losgelöst von anderen an den Raum gestellten Nutzungsansprüchen zu behandeln, sondern beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bearbeitungsbereich Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus.

4.2.2 SOZIALE, KULTURELLE UND ÖKONOMISCHE FAKTOREN

Neben den naturräumlichen Grundlagen sind bei der Erstellung eines Landschaftsplanes auch sozio-ökonomische Faktoren und Zusammenhänge wie auch kulturelle und landschaftsgeschichtliche Aspekte zu erheben. Dadurch werden einerseits weiterführende Informationen zur aktuellen Situation und deren Erklärung bzw. Verständnis gewonnen, andererseits lassen sich aber auf dieser Basis Trends und Entwicklungspotentiale abschätzen.

Grundsätzlich erscheint es hierbei notwendig, den Untersuchungsraum weiter zu fassen. So ist es etwa neben der Erhebung ortsbezogener Daten, Fakten und Vorhaben notwendig, die Situation aus regionaler bzw. auch überregionaler Sicht zu betrachten. Dieser „exogenen Dimension“ kommen in der Regel wesentliche Steuerungsfunktionen für die örtliche räumliche Entwicklung zu (z.B. volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Regelung des Finanzausgleichs, regionale Förderungsprogramme, Landschafts- und Kulturgeschichte der Region usw.).

Wie und in welchem Umfang sozio-ökonomische, kulturelle bzw. landschaftsgeschichtliche Aspekte im Rahmen der Erstellung eines Landschaftsplanes zu behandeln sind, sollte jeweils von den örtlichen Frage- und Problemstellungen abhängig gemacht werden, wobei grundsätzlich die Frage voranzustellen ist, welche planungsrelevanten Informationen daraus gewonnen werden können bzw. was sie zum Verstehen der Planungsprobleme und der Lösungsansätze beitragen.

4.2.2.1 Sozio-ökonomische Faktoren

Den sozio-ökonomischen Faktoren kommt eine wesentliche Steuerungsfunktion für die gesamtäumliche und damit auch landschaftliche Entwicklung in einer Gemeinde zu. Bestimmte landschaftliche Phänomene lassen sich oft erst aus einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Bevölkerungsentwicklung erklären und verstehen (z.B. Zusammenhänge zwischen hohem Brachflächenanteil und Landflucht).

Aus diesem Grund werden in der Folge beispielhaft sozio-ökonomische Indikatoren sowohl aus überörtlicher, als auch aus örtlicher Sicht angesprochen, die sich gegebenenfalls eignen, zu einem besseren Verständnis landschaftlicher Entwicklungen und den diese bedingenden Faktoren beizutragen:

- **Überörtliche sozio-ökonomische Indikatoren**

Aus der Einordnung erhobener Daten und Fakten aus örtlicher Sicht in regionale bzw. landes- oder bundesweite Gegebenheiten und Trends wird eine Beurteilung der Situation im Planungsraum häufig erleichtert. In diesem Sinn fungieren überörtliche Eckdaten einerseits als Vergleichsdaten, andererseits aber als Indikatoren der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und Restriktionen für die Entwicklungen im Planungsraum.

Es gilt, sich überblicksmäßig ein Bild von den wirtschaftlichen, wie auch demographischen, d.h. die Bevölkerungsentwicklung betreffenden, Gegebenheiten auf Bundesebene zu machen und in diesem Rahmen die regionale Situation zu beurteilen.

Eine bloße Dokumentation diesbezüglicher Fakten genügt nicht; im Mittelpunkt der Betrachtung muß die Suche nach den Zusammenhängen zwischen sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und der Landschaft stehen. Dem Charakter eines Landschaftsplanes entsprechend, werden Fragen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Tourismus im Vordergrund stehen (z.B. regionale Auswirkungen agrarpolitischer Weichenstellungen auf Bundesebene, Auswirkungen regionaler Förderungsprogramme auf den Tourismus usw.).

Daneben erscheint es beispielsweise auch notwendig, Pendlerströme großräumig zu betrachten, um ein Bild der Wohnort-Arbeitsplatz-Relationen zu erhalten. Dies liefert wiederum nicht nur ein Bild der Verteilung der Arbeitsstätten, sondern zeigt auch Zusammenhänge mit dem regionalen Verkehrsaufkommen mit all seinen Folgewirkungen auf. Hierzu ist – wie auch für die meisten anderen gegebenenfalls heranzuziehenden Indikatoren der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung – auf die österreichweit vorliegenden Daten des Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) zurückzugreifen.

Ziel der großräumigen (regionalen bzw. überregionalen) Betrachtung sollte ein in sich konsistentes, nachvollziehbar dokumentiertes Bild der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Großraumes unter besonderer Berücksichtigung der steuernden Funktion bestimmter politischer Entscheidungen (z.B. Beschluß eines Förderungsprogrammes im Interesse der regionalen Arbeitsplatzversorgung) sein, wobei nicht die Vollständigkeit, sondern die Relevanz für die landschaftsräumliche Entwicklung das leitende Kriterium darstellen muß. Abschließend sind – ausgehend von einer problemorientierten Analyse und Interpretation des Status quo – Aussagen über erkennbare Trends und zu erwartende Entwicklungen insbesondere für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus sowie Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung zu treffen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß häufig auf vorliegende Studien und Expertisen zurückzugreifen ist, wobei generell vom Planer nicht erwartet werden kann, eine eingehende sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fachbearbeitung zu liefern.

• **Örtliche sozio-ökonomische Indikatoren**

Wie schon bei den überörtlichen Indikatoren, ist auch für den eigentlichen Planungsraum die Analyse und Interpretation der sozio-ökonomischen Situation keinesfalls rezepthaft vorzunehmen, sondern im Rahmen der Aufgabenstellungen eines Landschaftsplanes, d.h. in Zusammenhang mit der Erklärung landschaftlicher Phänomene, zu erwartender Entwicklungen und Handlungsspielräume. Anhand der Betrachtung verschiedener Strukturdaten zur räumlichen Entwicklung in Verbindung mit der Beschäftigung mit der Ortsgeschichte

anhand einschlägiger Chroniken, Sekundärliteratur sowie auf Basis von Gesprächen mit der ansässigen Bevölkerung soll die örtliche Landschaftsgeschichte herausgearbeitet werden.

In diesem Sinn werden in der Folge exemplarisch einzelne Indikatoren angesprochen, die gegebenenfalls heranzuziehen sind:

- **Bevölkerungsentwicklung:** Die Entwicklung der Bevölkerung kann anhand von Daten des ÖSTAT, der Meldestatistik, Statistischer Jahrbücher, Amtskalender usw. aufgezeigt werden. Wesentlich ist aber die Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung in näherer Zukunft. Dies erfolgte auf Basis erkannter Trends (z.B. Landflucht) und vorliegender Prognosen bzw. geplanter steuernder Eingriffe (z.B. am Sektor Wohnungspolitik, geplante Baulandausweisungen, Betriebsansiedlungspolitik u.a.). In der Regel erweist es sich als zweckmäßig – wie auch für die Behandlung der im folgenden angesprochen Indikatoren – jeweils Vergleichsdaten aus Nachbargemeinden, der Region oder der Situation auf Landes- oder Bundesebene der örtlichen Situation gegenüberzustellen.
- **Geburten- und Wanderungsbilanz:** Für demographische Trendabschätzungen bieten auch die Geburten- die Wanderungsbilanz auf Basis der Daten des ÖSTAT (Volkszählungsergebnisse) eine gute Grundlage.
- **Altersstruktur und Erwerbsquote:** In Hinblick auf die spezifischen Ansprüche der ansässigen Bevölkerung an die wohnungsbezogene Freiraumversorgung, Spiel- und Sportflächen oder etwa die Erwartungen an Infrastrukturen für die landschaftsgebundene Naherholungsnutzung (z.B. Wander- und Radroutennetz) liefert die Altersstruktur der Bevölkerung des Planungsraumes eine wichtige Grundlage. So ist beispielsweise ein deutlich abnehmender Anteil der 21- bis 45-Jährigen an der Gesamtbevölkerung eines Planungsraumes ein Indikator für Wirtschaftsschwäche und „soziale Erosion“ (vgl. PLOGMANN 1977). In Verbindung mit der Altersstruktur stellt auch die Erwerbsquote eine wichtige Informationsquelle dar, wobei im speziellen die Frauenerwerbsquote, die im ländlichen Raum tendenziell am niedrigsten ist, ein Bild der örtlichen Arbeitsmarktsituation liefert. Auch diesbezügliche Daten können beim ÖSTAT eingeholt werden.
- **Bevölkerungsprognosen:** Um den künftigen Bedarf an Baulandflächen, aber auch an Erholungsflächen grob abschätzen zu können, werden oft vorliegende Bevölkerungsprognosen (z.B. Bevölkerungsprognose des Österreichischen Instituts für Raumplanung im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz/ÖROK oder Prognosen der Länder) herangezogen. Bei einer ex post-Betrachtung der Prognosen der letzten Jahrzehnte stellt sich allerdings heraus, daß nicht erwartete politische Änderungen (z.B. „Ostöffnung“) dazu beitrugen, daß diese sich keineswegs als realitätsnah erwiesen. In diesem Sinn erscheint es für die Erstellung eines Landschaftsplanes opportun, auf eine diesbezügliche Wiedergabe von Prognoseergebnissen zu verzichten und lediglich aktuelle Trends anhand des örtlichen Bauland- und Wohnraumangebots sowie Angaben und Erfahrungswerte der

Gemeindevertreter abzuschätzen und in die Planungsüberlegungen zu integrieren.

- **Wirtschaftsstruktur:** Eine Betrachtung der lokalen Verteilung der Arbeitsstätten, des Anteils der Erwerbstätigen an den verschiedenen Wirtschaftssektoren, die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Voll-, Zu- und Nebenerwerb), die Arbeitslosenzahl, die Erwerbsquotenentwicklung, die Schuldenkopfquote, die Pendleranteile und beispielsweise das Gemeindesteueraufkommen können herangezogen werden, um – ergänzt durch qualitative Informationen auf Basis von Gesprächen mit den Gemeindevertretern – ein Bild der wirtschaftlichen Situation im Planungsraum zu zeichnen. Grundsätzlich ist zur Frage der Verwendung der oben angesprochenen statistischen Indikatoren festzuhalten, daß diese lediglich exemplarisch – immer in Verbindung mit der Dokumentation qualitativer Zusammenhänge – zu verwenden sind. Es sollte ein überblickshaftes Bild des „Lebens und Arbeitens“ im Planungsraum entstehen, das ein Verständnis für den Bedarf der lokalen Wohnbevölkerung einerseits und der Wechselwirkungen zwischen landschaftlichen Phänomenen und den diese bedingenden ökonomischen Rahmenbedingungen andererseits erlaubt.

4.2.2.2 Kultur/Landschaftsgeschichte

Kultur als die Gesamtheit der Lebensäußerungen einer Gemeinschaft hinterläßt Zeichen, die es bei der Erstellung des Landschaftsplanes nicht nur aus Sicht der jeweiligen Bearbeitungsbereiche zu behandeln gilt, sondern die gegebenenfalls auch in den Mittelpunkt gesonderter Überlegungen zu stellen sind. In dem Sinn kann die örtliche Kultur- und Landschaftsgeschichte wesentliche Impulse für das Verständnis der aktuellen Landschaftssituation wie auch für die planerisch-konzeptive Arbeit liefern.

Informationen zur Kultur- und Landschaftsgeschichte des Planungsraumes können durch Studium einschlägiger Kulturführer oder Ortschroniken, aber auch aus Gesprächen mit der ansässigen Bevölkerung gewonnen werden. Es ist nicht nur eine vertrauensbildende Maßnahme dem Auftraggeber und den Planungsbetroffenen gegenüber, sich über die Ortsgeschichte zu informieren (Lokalbezeichnungen, Flurnamen usw.); die Kenntnis über die Siedlungs-, Herrschafts- und Wirtschaftsgeschichte des Planungsraums stellt auch eine grundlegende Voraussetzung zum „Verstehen der örtlichen Landschaft“ dar. Gegebenenfalls sind kulturhistorisch bedeutende Orte (Baudenkmäler, alte Richtstätten, Marterln, Denkmäler usw.) in einer gesonderten Arbeitskarte räumlich zu verorten.

Als Grundlage für ein Verstehen der Landschaftsgeschichte im eigentlichen Sinn dienen in der Regel historische Kartendarstellungen, wobei insbesondere die Gemeindeaufnahmen für das Franziszeische Steuererhebungselaborat („Franziszeischer Kataster“) in diesem Zusammenhang als Informationsquellen anzusprechen sind. Daneben sind Gemeinde-, Klöster- und Stadtarchive sowie

auch private Heimatkundler oft Quellen für Einblicke in die Nutzungsgeschichte eines Landschaftsraumes.

Aber nicht nur die historische Betrachtung der kulturellen Rahmenbedingungen kann eine wichtige Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Auseinandersetzung mit der „Gegenwartskultur“. So setzt Bürgerbeteiligung unter anderem voraus, daß der Planer ein gewisses Grundwissen über die sozialen und politischen Strukturen eines Ortes hat. Ohne das Wissen über die Wege der Meinungsbildung, bestehende Wertbilder, Vorlieben, Vorbehalte und Traditionen gerät man allzu leicht in „Planungsfallen“. Oft ist es aber auch die mythische, kultische oder geomantische Bedeutung einzelner Orte, die für Teile der Bevölkerung einen hohen Stellenwert besitzt. Auch hier gilt es, als Landschaftsplaner nicht daran vorbeizugehen, sondern diese Form kultureller Äußerungen im Rahmen der Planungsarbeiten gegebenenfalls zu berücksichtigen. Das Beobachten des Lebens in der Dorf- oder Stadtgemeinschaft, von Verhaltensmustern, Bräuchen und Riten stellt somit nicht eine „Fleißaufgabe“ dar, sondern erleichtert wesentlich die Planungsarbeit. So ist die Bedeutung spezifischer Orte für das Sozialleben oft nur aus dieser Beobachtung der örtlichen Alltagskultur bzw. aus eingehenden Gesprächen mit der ansässigen Bevölkerung abzuleiten.

4.2.3 NUTZUNGEN

Die Lenkung der Kulturlandschaftsentwicklung verlangt die Auseinandersetzung mit den landschaftsprägenden, die Landschaftsentwicklung bestimmenden Nutzungsansprüchen des Menschen. Betrachtet man beispielsweise den Umstand, daß etwa 45 % der österreichischen Landesfläche landwirtschaftlich genutzt werden, so wird verständlich, daß der Landwirtschaft und ihren Rahmenbedingungen eine wesentliche landschaftsprägende Bedeutung zukommt.

Landschaftsplanerische Beiträge zu einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung setzen eine intensive Auseinandersetzung mit den jeweilig relevanten Nutzungsansprüchen voraus. Die zu behandelnden Nutzungen sind an der örtlichen Situation zu orientieren und können in diesem Sinn nur exemplarisch aufgezeigt werden:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Siedlung/Gewerbe und Industrie/Verkehr
- Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus
- Materialgewinnung/Bergbau
- Wasserwirtschaft
- Entsorgung/Altlasten
- Jagd/Fischerei

4.2.3.1 Landwirtschaft

In weiten Bereichen Österreichs prägt die landwirtschaftliche Flächennutzung die Landschaft. Diese spiegelt zumeist in deutlicher Form Entwicklung und Stand der landwirtschaftlichen Produktion wider. Insbesondere diese unmittelbare Manifestation agrarstruktureller und politischer Rahmenbedingungen in der Landschaft verdient besondere Beachtung. Da etwa die Aufgabe der Almbewirtschaftung, die Umstellung eines Betriebs vom Voll- in den Nebenerwerb oder die Durchführung einer Zweitkommassierung zahlreiche Folgewirkungen nach sich zieht. Diese Folgewirkungen betreffen z.B. die Grünstrukturen, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die landschaftsgebundene Naherholungsnutzung. Ein Vorbeigehen an diesen engen Wechselwirkungen zwischen landschaftlichen Phänomenen, Problemen und Potentialen einerseits und der landwirtschaftlichen Nutzung andererseits hieße, einen wesentlichen landschaftsprägenden Faktor in seiner Bedeutung zu verleugnen.

Derzeit kommt es in Österreich, auch bedingt durch den Beitritt zur Europäischen Union, zu einem tiefgreifenden Strukturwandel am Sektor Landwirtschaft. Zahlreiche Förderungen und deren Verteilung am „Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL), verlangen eine Definition von örtlich abgestimmten Entwicklungszielen sowie die Erstellung landschaftsökologischer Rahmenkonzepte als Förderungsvoraussetzungen. Dem Landschaftsplan kann und soll in diesem Zusammenhang eine wesentliche rahmengebende Funktion zukommen.

Sektorale Bestandsanalyse

Ohne eine Kenntnis der Rahmenbedingungen landwirtschaftlicher Produktion in Österreich (historische Entwicklung, Status quo, Trends und mögliche kommende Entwicklungen) als „exogene Planungsdimension“ erscheint es kaum möglich, lokale Entwicklungen zu begreifen. So erscheint es in Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der örtlichen Landwirtschaft zweckmäßig, diese Rahmenbedingungen auch bei der Erstellung eines Landschaftsplanes überblickshaft zu behandeln.

Eine erste Annäherung an die agrarstrukturellen sowie naturbürtigen Produktionsbedingungen im Planungsraum stellt die Zuordnung zum jeweiligen landwirtschaftlichen Kleinproduktionsgebiet dar. Auf Ebene der landwirtschaftlichen Statistik wird Österreich in neun Hauptproduktionsgebiete bzw. 94 Kleinproduktionsgebiete gegliedert, die sich anhand bestimmter Indikatoren (klimatische Bedingungen, Bodenverhältnisse u.a.) charakterisieren lassen.

Im Detail bieten sich zahlreiche Informationsquellen an, um ein Bild der örtlichen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der vielfältigen Wechselwirkungen mit Landschaftsstruktur und -haushalt sowie anderen an den Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen (Erholungsnutzung, Siedlungswesen usw.) zu zeichnen.

Der grundsätzlich bei der Erstellung des Landschaftsplanes zu folgenden Prämisse der Problemorientiertheit jeglicher Erhebungsarbeiten ist durch das Heranziehen ausschließlich ausgewählter, signifikanter Indikatoren zu genügen. Vollständigkeit kann und soll kein Ziel der Erhebungen sein.

Beispiele für Indikatoren der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Planungsraum sind:

- Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsraum: Kartierung differenziert nach verschiedenen Bodennutzungsformen und -intensitäten
- Ausmaß der landwirtschaftlichen Flächennutzung: Eigene Flächenermittlungen, Kataster des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Ergebnisse der Bodennutzungserhebungen / ÖSTAT u.a.
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung während der letzten Jahrzehnte: Befragung der örtlichen Bauernschaft, historische Aufzeichnungen, statistisches Datenmaterial u.a.
- Art, Zahl und räumliche Verteilung der landwirtschaftlichen Kulturen (Marktfrüchte, Sonderkulturen, Brachen)
- Entwicklung der Tierhaltung als einen Indikator für die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen (Ergebnisse der Allgemeinen Viehzählung, Daten der Bezirksbauernkammer) sowie der Mast- und Zuchtbetriebe (Rinder-, Schweine-, Geflügelmast u.a.)
- Entwicklung der Zahl der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe (Erwerbsformen), von Verpachtung und Zupacht, der Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und gegebenenfalls des Deckungsbeitrags als Maßstab der Wertschöpfung der Betriebe im Untersuchungsraum (im Vergleich zu bundesweiten und regionalen Entwicklungen und Trends)
- Lokale Bodenbonitäten anhand der Unterlagen der Bundesanstalt für Bodenkunde bzw. den Ergebnissen der Finanzbodenschätzung als einen Indikator der landwirtschaftlichen Flächeneignung, ergänzend dazu unter anderem auch Kriterien wie die Flächenarrondierung bzw. die Erreichbarkeit

Neben der selektiven Beachtung vorliegender Unterlagen, die auf ein zweckmäßiges Mindestmaß zu beschränken ist, sind es in erster Linie Begehungen der agrarischen Fluren sowie Gespräche mit den örtlichen Landwirten, der Ortsbauernvertretung und Landwirtschaftskammer, die ein brauchbares, d.h. planungsrelevantes Bild der Landwirtschaft im Planungsraum vermitteln.

Die sektorale Betrachtung und Behandlung der Landwirtschaft sollte allerdings bereits im Zuge der Recherche- und Analysephase durch integrative, d.h. fachgebietsübergreifende, Aspekte ergänzt werden. So sollten auch die Wechselwirkungen zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturhaushalt (z.B. Aspekte des Grundwasserschutzes, des Bodenschutzes usw.) bzw. anderen an den Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüche explizit behandelt werden, z.B:

- Landwirtschaft – Biotopschutz (Lebensraumfunktion der agrarisch geprägten Kulturlandschaft u.a.)
- Landwirtschaft – Erholungswesen (unmittelbare und mittelbare Bedeutung der Landwirtschaftsgebiete für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, Durchwegung usw.)
- Landwirtschaft – Siedlungswesen (Beiträge landwirtschaftlicher Fluren zur räumlichen Gliederung von Siedlungsräumen usw.)

Die sektoralen Erhebungen sowie fachgebietsübergreifenden Betrachtungen münden in einen Problemkatalog für den Bereich Landwirtschaft. Darin sind sowohl die ökonomischen Interessen der örtlichen Landwirte, als auch Probleme wie z.B. Bodendegradierung, erhöhte Nitratwerte im Grundwasser, Ausräumung der Kulturlandschaft, Interessenskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Produktion und lokaler Naherholungsnutzung zu berücksichtigen. Die Bestandesanalyse hat neben einem ausführlichen Textteil auch die planliche Verortung von Konfliktbereichen zu umfassen.

Sektorale Zielvorstellungen

Im Rahmen der Zielformulierung für den Fachbereich Landwirtschaft sind den im Zuge der sektoralen Problemanalyse dokumentierten Defiziten, räumlichen Konflikten und Problemen Ziele gegenüberzustellen. Diese sollen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für den einzelnen Landwirt (Existenzsicherung) und zur Beseitigung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und anderen Nutzungen beitragen.

Rahmengebend für die Formulierung der Zielvorstellungen sind die aktuellen bzw. zu erwartenden Entwicklungen (agrarpolitische Rahmenbedingungen, Förderungen). In dem Sinn sind die Bezüge der Agrarpolitik der Europäischen Union zu der jeweiligen örtlichen Situation herzustellen, um Entwicklungsrestriktionen wie -chancen besser beurteilen zu können.

In die Erstellung des fachgebietsübergreifenden Räumlichen Leitbildes sind Vorbehalts- und Eignungszonen planlich auszuweisen und nachvollziehbar zu begründen. Daneben sind die Rahmenbedingungen bzw. flankierenden Maßnahmen für die künftige landwirtschaftliche Produktion im Planungsraum in generalisierter Form zu dokumentieren.

Sektorale Maßnahmen

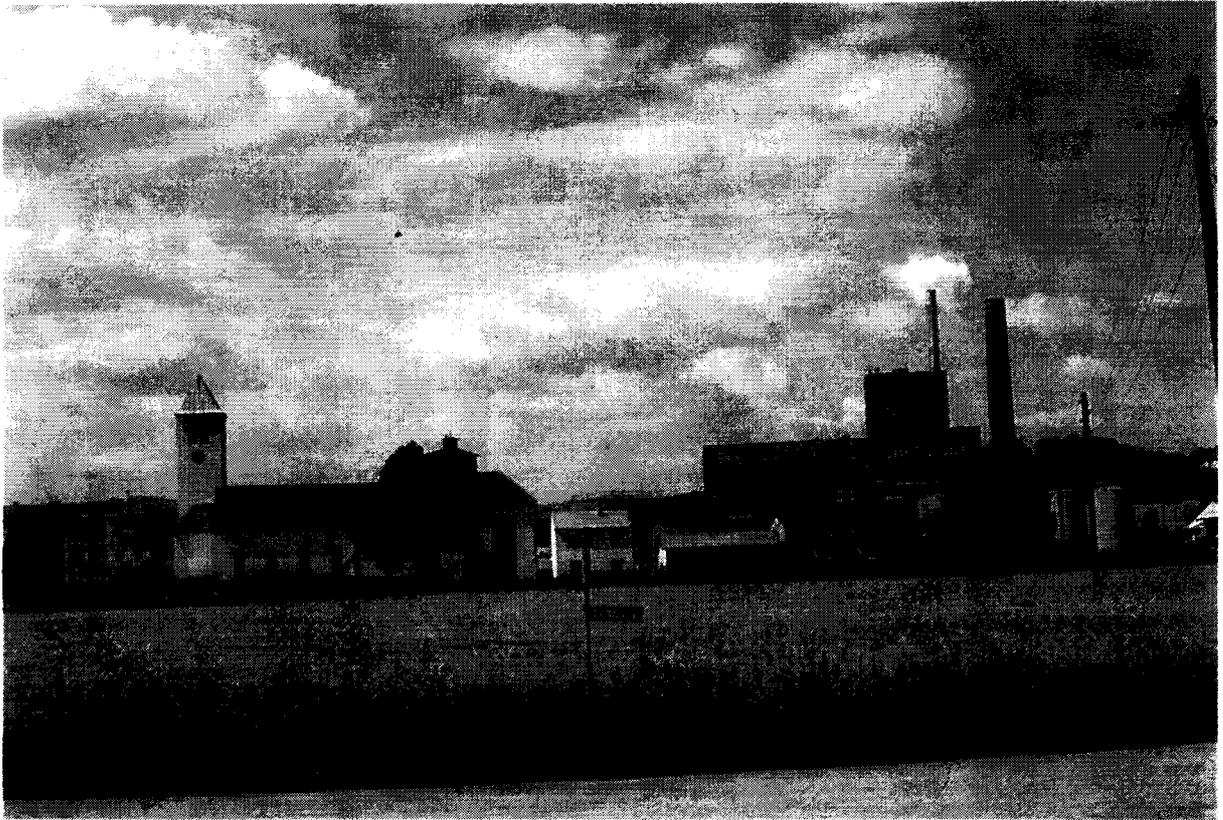
Auf Basis des räumlichen Leitbildes sind konkrete Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft auszuarbeiten, die insbesondere den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Bodennutzung und Landschaftshaushalt sowie konkurrierenden Flächennutzungsansprüchen (z.B. Erholungsnutzung, Siedlungswesen) Rechnung tragen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen und Problemstellungen sind dabei unterschiedliche Prioritäten zu setzen, aufgrund derer die einzelnen Maßnahmen-

vorschläge zu formulieren sind. Nachfolgende Aspekte könnten allerdings dabei Berücksichtigung finden. Die angeführten Maßnahmenbündel sind lediglich exemplarisch zu verstehen und sollen ein Bild der Bandbreite der zu berücksichtigenden Themen vermitteln:

- Betriebswirtschaftlich orientierte Maßnahmen (Verbesserung der Flächenausstattung durch Zukauf oder Zupacht, Möglichkeiten des außerlandwirtschaftlichen Zu- bzw. Nebenerwerbs, Möglichkeiten der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, Produktionsalternativen, Vermarktungsalternativen usw.)
- Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und naturräumlicher Zielsetzungen (Maßnahmen zur Produktionsextensivierung, Intensitätsminderungen im Ackerbau, Grünbracheaktionen, Maßnahmen zur Förderung des Biologischen Landbaus, Maßnahmen gegen Bodenverdichtung, erosionsmindernde Maßnahmen, Verbesserung der Ausstattung der landwirtschaftlichen Fluren mit Grünstrukturen, Modifikationen der Fruchtfolge, Maßnahmen gegen überhöhte Stickstoffdüngung usw.)
- Maßnahmen auf Ebene der räumlichen Strukturplanung (bodenpolitische Maßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung typischer Dorf- und Hofstrukturen usw.)
- Maßnahmen zum Ausgleich von Ansprüchen zwischen der örtlichen Landwirtschaft und außerlandwirtschaftlichen Nutzungen (Produktionsalternativen bzw. Schutzpflanzungen an hochrangigen Verkehrsachsen, Landschaftspflege und Landwirtschaft)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Bauernschaft und Konsumenten, Bildungsmaßnahmen usw.

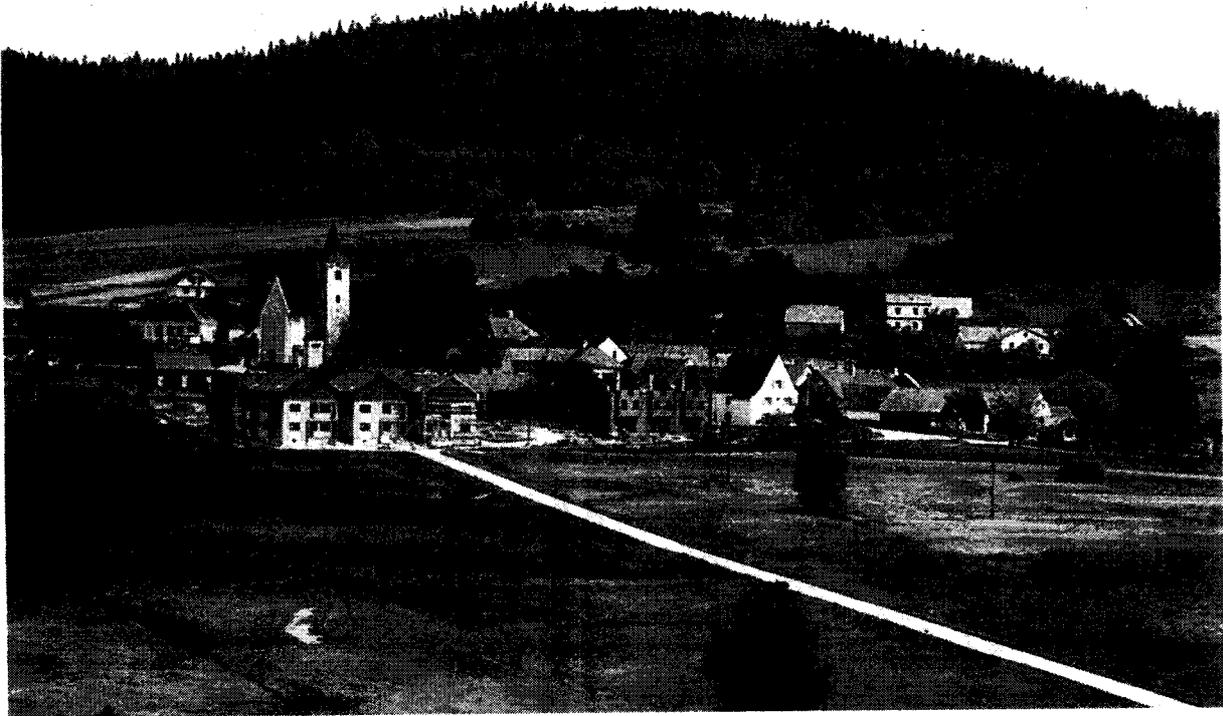
Um die Umsetzbarkeit der anzusprechenden Maßnahmen zu gewährleisten, sind diese in einen engen Bezug zu aktuellen bzw. einzufordernden (regionalspezifischen) Förderungsmaßnahmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden bzw. anderer Interessensträger (z.B. Jagdverbände, Fremdenverkehrsvereine u.a.) zu setzen und gegebenenfalls sind diese neu zu interpretieren.



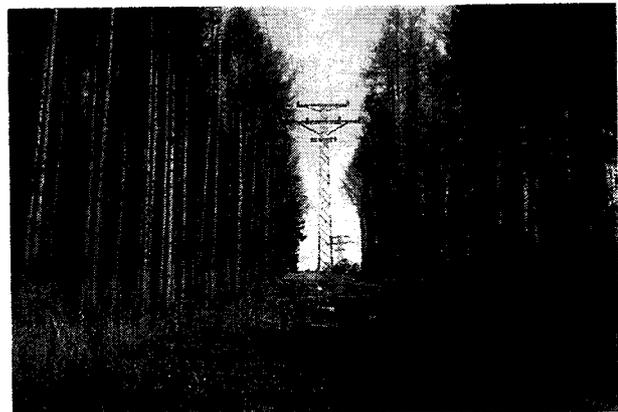
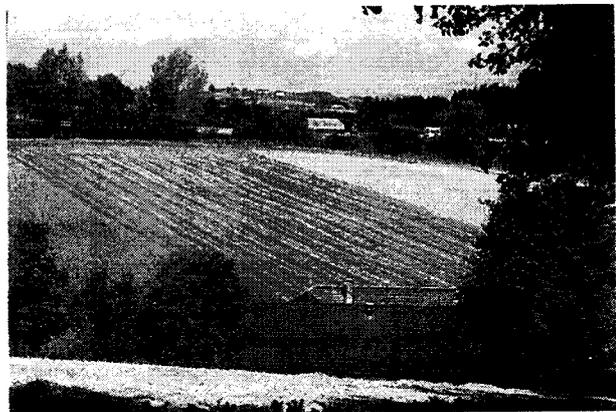
Etwa 45 % unserer Kulturlandschaften werden durch die Landwirtschaft geprägt.



Die zahlreichen Wechselwirkungen zwischen landwirtschaftlicher Nutzung einerseits und Landschaftsstruktur und -haushalt andererseits stellen zumeist zentrale Themen bei der Erstellung eines Landschaftsplanes dar.



Bei der Erstellung des Landschaftsplanes ist zu Fragen des Siedlungswesens (Ausweisung maximaler Baulandgrenzen u.a.), des Verkehrs (Aufzeigen notwendiger Lärmschutzmaßnahmen u.a.) sowie unter anderem örtlichen Sondernutzungen (Errichtung einer Leitungstrasse u.a.) Stellung zu nehmen.



4.2.3.2 Forstwirtschaft

Die Waldflächen werden bei der Erstellung des Landschaftsplanes in einzelnen Fachkapiteln (Naturhaushalt/Landschaftsinventar, Grünstrukturen, Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus u.a.) aus den verschiedensten „Blickwinkeln“ betrachtet. In diesem Sinn sind im eigenständigen Fachkapitel „Forstwirtschaft“ nur jene spezifischen Aspekte zu behandeln, die nicht Gegenstand der o.a. Erörterungen sind. Dabei ist grundsätzlich anzumerken, daß ein Landschaftsplan keineswegs ein Instrument der forstlichen Raumplanung sein kann, sondern weiterführende bzw. ergänzende Beiträge dazu liefern soll.

Sektorale Bestandsanalyse

Im Rahmen der Bestandsanalyse für den Fachbereich Forstwirtschaft gilt es folgende Punkte zumindest überblickshaft zu betrachten:

- **Produktionsbedingungen:** Eine Grundvoraussetzung für die Beurteilung der Waldsituation aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Kenntnis der standörtlichen Bedingungen, wie Gesteins-, Bodenverhältnisse und Klima. Von Interesse ist jedenfalls die potentielle natürliche Vegetation, d.h. jene Waldgesellschaften, die den standörtlichen Bedingungen von Natur aus entsprechen.
- **Besitzverhältnisse:** Für das Verständnis des Status quo sowie für die Umsetzbarkeit zu erarbeitender Maßnahmenkonzepte stellt die Kenntnis der Besitzverhältnisse eine zumeist wichtige Grundlage dar (privater Kleinwaldbesitz, privater Großwaldbesitz, öffentlicher Wald usw.). Hiefür – wie auch für zahlreiche andere Fragen der Forstwirtschaft – sind primär die Bezirksforstinspektionen und die jeweiligen Waldbesitzer bzw. -pächter die Anlaufstellen.
- **Waldtypen und Waldzustand:** Als Ausgangspunkt für eine Beurteilung der aktuellen Waldsituation dient die Dokumentation der „potentiellen Waldvegetation“ als Bild eines möglichen „Soll-Zustands“. So kann die „potentielle Waldvegetation“ im Einzelfall etwa für einzelne Teilbereiche des Planungsraumes im Zusammenhang mit der sektoralen Maßnahmenplanung leitbildgebend sein. Bei der Betrachtung der Waldausstattung des Planungsraumes (räumliche Verteilung der Waldflächen, Waldflächenanteil an der Gesamtfläche usw.) kann es zielführend sein, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zu erfassen und zu interpretieren (z.B. Gründe für drastische Reduktionen der Waldausstattung oder für verstärkte Wiederaufforstungen während der letzten Jahre). Zentraler Arbeitsschritt innerhalb der Erhebungsphase ist in der Regel aber die problemorientierte Typisierung der Waldflächen des Planungsraumes, wobei der anzuwendende Typenkatalog orts- und situationsspezifisch vorzubereiten ist. Die einzelnen Typen bzw. Subtypen (z.B. Eichen-dominiertes Laubmischwald) sind einerseits hinsichtlich ihrer räumlichen Verteilung zu beschreiben, andererseits aber „naturgeschichtlich“ einzuordnen (z.B. Eichen-dominiertes Laubmischwald als Klimaxgesellschaft buchenreicher Eichen-Hainbuchen-Wälder der kollinen Stufe unter den örtlich gegebenen Standortbedingungen). Eine

Möglichkeit zur ökologisch-waldbaulichen Bewertung der kartierten Waldflächen ergibt sich durch die Feststellung, inwieweit die aktuelle von der potentiellen Waldvegetation abweicht (übliche Kategorien „natürlich“, „naturnah“, „bedingt naturnah“, „naturfern“, „naturfremd“). Insbesondere in Bereichen, wo die Immissionsbelastung ein wesentliches Kriterium für die gesamträumliche Entwicklung darstellt, kann es sich als vorteilhaft erweisen, den aktuellen Waldzustand (Beurteilung des Grads der Kronenverlichtungen; übliche Kategorien: „keine“, „leichte“, „mittlere“, „starke Kronenverlichtung“) zu dokumentieren. Neben eigenen Erhebungen sind, falls für den Planungsraum vorliegend, Ergebnisse des Waldschadensbeobachtungssystems (WBS) bzw. der Untersuchungen für das Österreichische Bioindikatornetz (BIN) und gegebenenfalls Flechtenkartierungen für eine Beurteilung des aktuellen Waldzustands heranzuziehen.

- Aktuelle Waldfunktionen: Gemäß den Bestimmungen des österreichischen Forstgesetzes werden verschiedenen Waldflächen unterschiedliche Waldfunktionen zugeordnet (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung), die den von den Bezirksforstinspektionen erstellten Waldentwicklungsplänen entnommen werden können.

Auf Basis der angesprochenen Erhebungsarbeiten ist in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen (insbesondere Naturhaushalt/Landschaftsinventar, Grünstrukturen und Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus) ein Problemkatalog für die Waldflächen des Planungsraumes zu erstellen, der die Basis für zu erarbeitende konkrete Maßnahmenempfehlungen darstellen soll.

Sektorale Zielvorstellungen

Die Zielvorstellungen sind in erster Linie auf der Ebene der Waldfunktionsplanung zu entwickeln, wobei es keineswegs dabei gilt, die forstliche Raumplanung zu ersetzen, sondern darüber hinausgehende Empfehlungen aus einer integrativen Sichtweise heraus abzugeben (z.B. in bezug auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Waldausstattung des Planungsraumes). Ergänzend zur rechtsverbindlichen Waldfunktionsplanung erweist es sich oftmals als zweckdienlich, die Funktion „Naturschutz“ gegebenenfalls – neben den durch das Forstgesetz eingeführten Kategorien – als zusätzliche Waldfunktion (mit Empfehlungscharakter) im Landschaftsplan einzuführen und anhand der Bearbeitungsergebnisse aus dem Fachbereich Natur und Landschaft zu begründen.

Sektorale Maßnahmen

Maßnahmenseitig sind für die Forstwirtschaft im Landschaftsplan insbesondere folgende Beiträge zu erwarten:

- Aussagen zur Waldflächendynamik (z.B. Vernetzung einzelner Waldflächen im Rahmen der „forstlichen Raumordnung“, Wiederbewaldung usw.)

- Waldbesitzverhältnisse (z.B. Erhöhung des Anteils gemeindeeigener Waldflächen im Planungsraum u.a)
- Generelle Maßnahmen zur Waldzustandsverbesserung (technische, biologische und waldbauliche Maßnahmen)

In Anbetracht des Empfehlungscharakters der im Landschaftsplan für den Bereich Forstwirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen ist im Interesse der Umsetzung die Notwendigkeit einer möglichst engen Kooperation mit den verschiedenen zuständigen Dienststellen und Waldbesitzern gegeben.

4.2.3.3 Siedlung/Gewerbe und Industrie/Verkehr

Bei der Bearbeitung dieses Schwerpunktes wird unmittelbar zu den Aussagen der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) aus landschaftsplanerischer Sicht Stellung genommen bzw. werden Beiträge dafür geliefert.

Durch ihren „Flächenverbrauch“ (Nutzungsfestlegung, hoher Versiegelungsgrad) gelten Siedlungs-, Industrie- und Betriebsgebiete sowie Verkehrsanlagen als sogenannte „harte“ Nutzungen. Baulandnutzungen sowie auch Verkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer Quantität und insbesondere ihrer qualitativen Auswirkungen wesentliche raumbezogene Nutzungen. Im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Bereitstellung von ausreichendem Wohn- und Arbeitsraum und den damit verbundenen bodenpolitischen und betriebswirtschaftlichen Interessen steht in der Regel eine starke „Lobby“ hinter der Ausweisung von Bauland- bzw. Verkehrsflächen auf Ebene der örtlichen Raumplanung. Grünflächen kommen so im Rahmen der aktuellen Bodenpolitik oft nur die Rolle der Flächenbereitstellung für „höherwertigere Nutzungen“ zu.

Aufgabe eines Landschaftsplanes ist es unter anderem, Aspekten der Grün- und Freiraumversorgung eines Gemeindegebietes einen generell höheren Stellenwert im Zuge der räumlichen Gesamtplanung zuzuweisen und zur langfristigen Sicherung dieser Flächen beizutragen.

Sektorale Bestandsanalyse

Es ist notwendig, den Status quo sowie die planerischen und politischen Willensbildungen, die diesen bedingten (siedlungsgeschichtliche Aspekte), näher zu betrachten. Weiters ist die Kenntnis der normativen Festlegungen (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) und informellen Absichten (Planungsvorhaben) wesentlich.

Da bauliche Nutzungen zumeist nur anstelle anderer landschaftsbezogener Nutzungen umgesetzt werden können, sind etwaige Konfliktpotentiale aus landschaftsplanerischer Sicht herauszuarbeiten. In einem ersten Arbeitsschritt sind konkurrierende Nutzungsansprüche (z.B. Landwirtschaft – Siedlungs-

wesen, Erholungsnutzung – Verkehrswegebau) einander gegenüberzustellen und die jeweiligen Konfliktbereiche planlich auszuweisen.

Sektorale Zielvorstellungen

Das Ausweisen von Flächen für die Siedlungs- und Betriebsentwicklung ist eine der wesentlichen Aufgaben der örtlichen Raumplanung. Diesbezügliche Zielvorstellungen werden – falls vorhanden – in örtlichen Raumordnungskonzepten bzw. -programmen festgelegt und in Form des Flächenwidmungsplanes rechtswirksam verortet. Dasselbe trifft für das örtliche Straßennetz zu, wogegen das überörtliche Verkehrsnetz dem Zugriff der örtlichen Raumordnung weitestgehend entzogen ist.

Aufgabe der Landschaftsplanung in bezug auf die bauliche Entwicklung ist es, aktuelle und zu erwartende Konflikte mit alternativen Nutzungsansprüchen (Naturausstattung, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungsfunktion u.a.) zu dokumentieren sowie qualitative und gegebenenfalls quantitative Belastungsgrenzen aufzuzeigen. Weiters sind im Zuge eines umfassenden Abwägungsprozesses räumlich nicht ausgleichbare Interessenkonflikte zu gewichten und Prioritäten aus landschaftsplanerischer Sicht zu formulieren (Nutzungsentflechtung durch Prioritätensetzung).

Im Rahmen der Zielerstellung ist zur Situation sowie den Planungsvorhaben und -absichten am Baulandsektor Stellung zu nehmen und diese Position mit dem Auftraggeber, den Planungsbetroffenen sowie den tangierten Fachdienststellen zu diskutieren.

Sektorale Maßnahmen

Gegebenenfalls sind unterschiedliche räumliche Entwicklungsszenarien (z.B. Gegenüberstellung verschiedener Varianten einer Siedlungserweiterung) mit ihren jeweiligen Folgewirkungen auf den betroffenen Landschaftsteil dem Auftraggeber und den Planungsbetroffenen zur Diskussion und Entscheidungsfindung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang stellt die parzellenbezogene, planliche Darstellung maximaler Baulandgrenzen eine wichtige Maßnahme dar. Nur eine fachlich fundierte, nachvollziehbare Begründung der Baulandgrenzen wird dem Anspruch gerecht, diese planerischen Aussagen weitestgehend in die Flächenwidmungsplanung zu übernehmen.

Wo keine parzellenbezogenen Aussagen aufgrund unvollständiger Beweissicherungen (z.B. bezüglich der lokalen Grundwasserverhältnisse) oder unlösbarer Interessenskonflikte seitens der Planungsbetroffenen bzw. der politisch Verantwortlichen vorliegen, ist der Bedarf nach weiterführenden Bearbeitungen aufzuzeigen (z.B. Erstellung von Bebauungsstudien, aber auch Grünordnungsplänen, Siedlungsökologiekonzepten usw.).

4.2.3.4 Freiraumnutzung/Erholung/Tourismus

Die Freizeit- und Erholungsnutzung ist ein wesentlicher Nutzungsanspruch, der an die Kulturlandschaft gestellt wird. In einem Tourismusland wie Österreich sind zumeist auch diesbezüglich klare Erwartungshaltungen sowohl seitens der Urlauber, aber auch der ansässigen Bevölkerung gegeben. Daneben stellt eine adäquate Versorgung mit wohnungs-, haus-, siedlungs- bzw. dorf- und stadtbezogenen öffentlichen und halböffentlichen Freiräumen ein wichtiges Kriterium der Wohnqualität dar.

Abhängig von Alter, sozialem Status, Ausbildung, Beruf, den Wohnverhältnissen usw. des einzelnen und von der regionalen Situation, differieren die jeweiligen konkreten Erwartungshaltungen an die „Freizeit- und Erholungslandschaft“ deutlich. Bei der Erstellung eines Landschaftsplanes sollte in Kooperation mit Gemeindevertretern und Planungsbetroffenen sowie auf Basis einer eingehenden Bestandsanalyse ein ortsspezifisches situationsadäquates Anforderungsprofil ausgearbeitet werden. Dieses lokale Anforderungsprofil stützt sich einerseits auf artikuliert Ansprüche und zu erwartende Trends, denen gegebenenfalls entgegen zu steuern ist, andererseits auf die grundsätzliche Eignung der Landschaft für Erholung und Tourismus.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings festzuhalten, daß ein Landschaftsplan nicht ein detailliertes Freizeit- und Erholungskonzept, ein Tourismuskonzept oder etwa ein ausführungsfähiges Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der siedlungsbezogenen Freiraumversorgung ersetzen kann. Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, klare diesbezügliche Rahmenbedingungen zu formulieren, Handlungsspielräume aufzuzeigen und grundsätzliche Weichenstellungen vorzugeben. Die Erstellung von Detailkonzepten zum Thema Freizeit- und Erholungsplanung ist Aufgabe der – dem Landschaftsplan gegebenenfalls nachgeschalteten – Grünordnungsplanung bzw. der Objektplanung.

Sektorale Bestandsanalyse

Wichtiger als die aktuellen Nächtigungszahlen ist das Freizeit- und Erholungsverhalten sowohl der Touristen, als auch der örtlichen Bevölkerung im Planungsraum. Anhand gezielter Kartierungen (z.B. Beobachtung örtlicher Freizeit- und Erholungsnutzungen, Erkennen von Nutzungsspuren), von Kartenstudium (z.B. Analyse des markierten Wanderwegenetzes) sowie Gesprächen sind die aktuelle Situation und die damit in Zusammenhang stehenden Konflikte und Defizite zu erfassen. Weiters ist generell die Eignung der Landschaft für Erholungszwecke zu beurteilen.

Es sind beispielsweise auszuweisen:

- Aktuelle Schwerpunktzonen für die landschaftsgebundene Naherholungsnutzung (Aufenthalts-, Spiel-, Sportbereiche usw.)
- Attraktive Blickbeziehungen und Aussichtspunkte

- Wander- und Radwege, Loipen usw.
- Für die Naherholungsnutzungs relevante Infrastrukturen (Ausflugsziele, gastronomische Infrastruktur usw.)
- Defizite am Sektor der siedlungsbezogenen Freiraumversorgung (Bewertung der Versorgung mit privaten, halböffentlichen und öffentlichen Freiräumen im Wohnumfeld usw.)

Zu ergänzen ist diese sektorale Analyse durch eine Betrachtung aktueller und zu erwartender Nutzungskonflikte zwischen Freizeit- und Erholungsnutzungen und anderen Nutzungen (z.B. Landwirtschaft – Erholungsnutzung, Fischerei – wassergebundene Erholungsformen usw.). Für diesen Arbeitsschritt ist bereits eine integrative, d.h. fachbereichsübergreifende Sichtweise notwendig, die auch eine Voraussetzung für alle weiterführenden Überlegungen zur räumlichen Entflechtung konkurrierender Raumnutzungen darstellt.

Sektorale Zielvorstellungen

Großräumig sind jene Landschaftsteilräume auszuweisen, wo der Freiraum- und Erholungsnutzung Vorrang einzuräumen ist oder wo diese einzuschränken ist. Dieses generelle Konzept ist bereits mit den Planungsbetroffenen (Anrainer, Gemeindevertretern, Fremdenverkehrsverein u.a) abzustimmen und soll eine Grundlage für die Formulierung und Ausarbeitung konkreter örtlich differenzierter Maßnahmen sein.

Bei der Bearbeitung dieses Themenbereiches ist jeglicher „Richtwertplanung“ eine Absage zu erteilen. Die in der einschlägigen Literatur ausführlich behandelten und auch vielerorts planerisch zur Anwendung gebrachten Zielgrößen für Spielflächen, öffentliche Parkflächen oder etwa Sportflächen pro Einwohner haben einer Planung Vorschub geleistet, deren Planungsergebnisse häufig an den real gegebenen Bedürfnissen, die sich in den seltensten Fällen bloß auf Flächengrößen reduzieren lassen, vorbeigehen.

Vorrangig sind jedenfalls qualitative Ziele zu formulieren sowie orts- und situationsspezifisch – orientiert an der gegebenen Flächenverfügbarkeit als Planungsrestriktion – zu quantitativen Kriterien Stellung zu nehmen.

Sektorale Maßnahmen

Auf Basis eines integrativen räumlichen Leitbildes werden konkrete Maßnahmevorschläge entwickelt. Einzelne werden in der Folge exemplarisch angesprochen:

- Ausweisung jener Landschaftsräume, die für die Freizeit- und Erholungsnutzung von Bedeutung ist und Darstellung von Maßnahmen zu deren nachhaltigen Sicherung

- Verbesserung des Wander- oder Radwegenetzes, Schaffung von Sitzbereichen oder Liegewiesen, Verbesserung der gastronomischen Infrastruktur usw.
- Darstellung von Wegen zur Nutzungsentflechtung (z.B. Anlage neuer Wegverbindungen als benutzerstromlenkende Maßnahmen, gegebenenfalls Sperre einer Schipiste, räumliche Trennung zwischen Vorrangzonen für die Fischerei und solchen für andere wassergebundene Erholungsformen) und Nutzungsharmonisierung (z.B. Aufzeigen eines möglichen Nebeneinanders von Landwirtschaft und landschaftsgebundener Naherholungsnutzung im Zusammenhang mit einer Abgeltung der überwirtschaftlichen Leistungen des Landwirts, Aufzeigen administrativer Wege zur Nutzung des Forststraßennetzes zum Radwandern usw.).
- Ausweisung jener Bereiche, wo eine Verbesserung der Versorgung mit öffentlichen und halböffentlichen siedlungsbezogenen Freiflächen (z.B. generelles Park- und Spielflächenkonzept, typologische Darstellung von anzustrebenden Verbesserungen der Gestaltungsqualität von Grünflächen usw.) notwendig ist.

4.2.3.5 Materialgewinnung/Bergbau

Die Nutzung geogener Ressourcen spielt in weiten Bereichen Österreichs hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Natur und Landschaft eine gewichtige Rolle. Sei es im Zusammenhang mit großflächigem Schotterabbau, Steinbrüchen, Bergwerken oder etwa Schotterbaggerungen in Gewässerbereichen zur Gewährleistung der Hochwasserabfuhr bzw. Schifffahrt.

Sektorale Bestandsanalyse

Als erster Schritt sind alle ehemaligen, aktuellen und – soweit untersucht – potentiellen Abbaugebiete im jeweiligen Gemeindegebiet zu erfassen. Während für die aktuellen Abbaugebiete ihre flächige Ausdehnung, die Art des gewonnenen Materials (Sand, Kies, Schotter, Erze, Erdöl, Erdgas u.a.) sowie die Abbauweise (Baggerung, Sprengung; Tagbau, Untertagbau u.a.) zu dokumentieren sind, gehen ehemalige Abbaugebiete in erster Linie im Zusammenhang mit ihrer Nachnutzung (z.B. Gewerbe/Industiestandorte, Deponiestandorte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung u.a.) in die Bearbeitung ein.

Generell ist im Zuge der Bearbeitung in hohem Maß auf Informationen Dritter (z.B. Berghauptmannschaft, Fachbeamte der Ämter der Landesregierungen, Steinbruch- bzw. Grubenbetreiber, Handelskammervertreter usw.) bzw. vorliegendes Schrifttum (einschlägige Studien zu den geologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnissen u.a.) zurückzugreifen. In den Mittelpunkt der Betrachtung sind allerdings nicht Aspekte der Materialgewinnung selbst, sondern in erster Linie die mit der Materialgewinnung in Zusammenhang stehenden zahlreichen positiven und negativen Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen (Naturhaushalt, Biotopschutz, Erholungsnutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr usw.) zu stellen. Diese können von etwaigen

Beeinträchtigungen des Grundwassers bis hin zur Funktion der Böschungen einer Schottergrube als spezifischer Sekundärlebensraum reichen.

Sektorale Zielvorstellungen

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist daher auf die bestmögliche Nutzung der naturräumlichen Ressourcen im Einklang mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserversorgung sowie der Versorgung der Wirtschaft eines Landes mit Rohstoffen zu achten.“ (ÖROK 1986)

Zielvorstellungen aus rein sektoraler Sicht können in der Regel nur auf Basis vorliegender Studien, Expertisen und Gutachten zusammengestellt werden, deren Ergebnisse mit landschaftsplanerischen Zielvorstellungen abzustimmen sind. Grundsätzlich kann ein Landschaftsplan keinesfalls eine Leitplanung für die Materialgewinnung ersetzen; er kann aber aus landschaftsplanerischer Sicht dazu Hilfestellungen leisten bzw. Rahmenbedingungen und Restriktionen vorgeben.

In diesem Sinn sind im Rahmen dieses Fachkapitels in erster Linie Bedingungen zu formulieren, unter denen im Planungsraum Materialgewinnung stattfinden kann, ohne zu wesentlichen Beeinträchtigungen anderer wichtiger Raumfunktionen zu führen, bzw. jene Zonen auszuweisen, in denen verschiedene Formen der Materialgewinnung aus sektoraler Sicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich Nachnutzung bzw. Rekultivierung sind – insbesondere im Bereich von Schotterabbaugebieten – für den Landschaftsplaner häufig weite Aufgabenfelder gegeben. Es sind die zur Diskussion stehenden möglichen Nachnutzungen in bezug auf Zweckmäßigkeit und zu berücksichtigender Wirkungen auf Naturraum und -haushalt zu beurteilen und auf dieser Basis Zielformulierungen aufzubauen. Diese können etwa bei Schottergruben von der Verfüllung mit inertem Material und darauf folgender Aufforstung bis hin zur Ausgestaltung eines Badeteiches reichen.

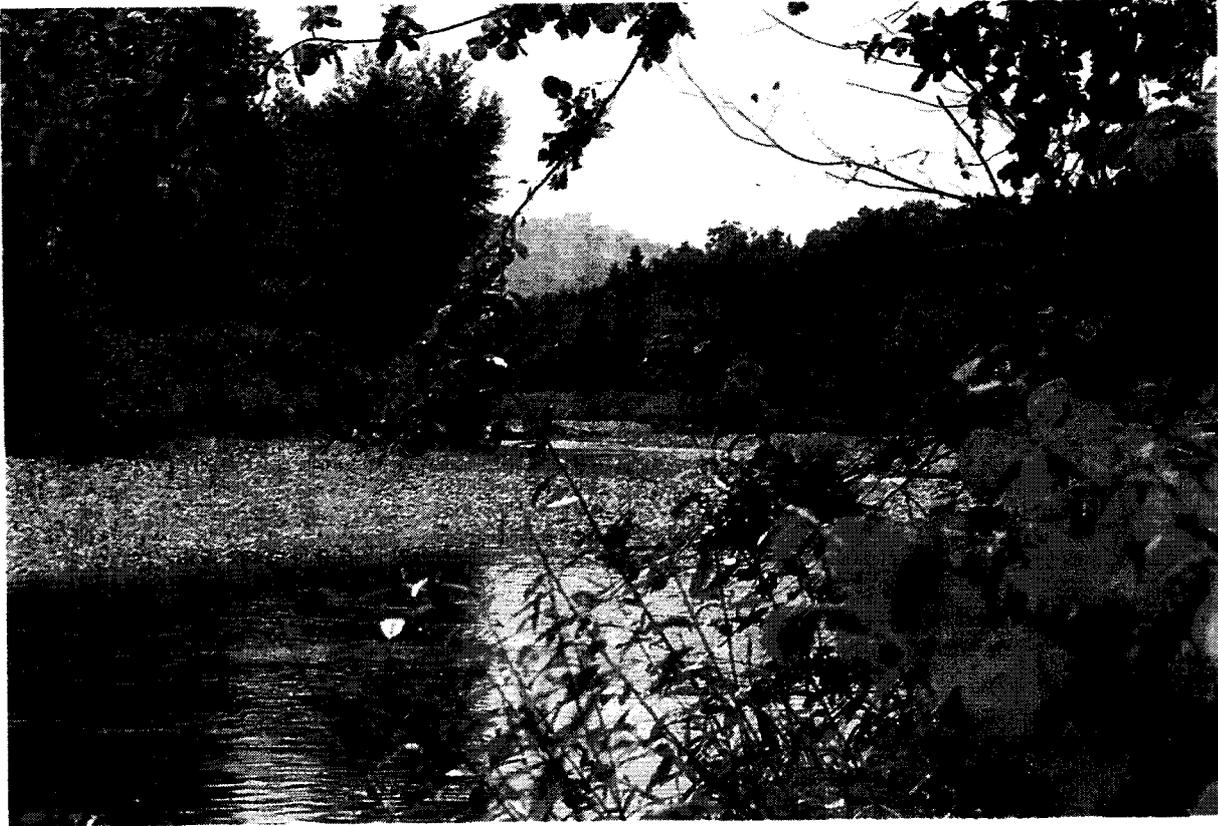
In den Mittelpunkt der Betrachtung ist die Untersuchung der durch die Materialgewinnung bedingten raumrelevanten Wirkungen (z.B. Einsehbarkeit, Lärm, Staub, Erschütterungen usw.) und die Verträglichkeit mit anderen Nutzungsansprüchen (Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung, Siedlungswesen usw.) zu stellen. Auch Fragen des Landschaftsbildes sind in diesem Zusammenhang unter Beachtung der örtlichen Erwartungen an die bildliche Erscheinung der Landschaftsszene zu stellen. So wird ein Steinbruch in einer Fremdenverkehrsgemeinde aus landschaftsästhetischer Sicht anders zu beurteilen sein, als in einer Agrar- oder einer Industriegemeinde.

Sektorale Maßnahmen

Maßnahmenseitig sind bei bestehendem Abbau Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Minimierung negativer Umwelteinflüsse anzustellen,

die sich z.B. in Vorschlägen für Änderungen des Abbauplanes oder etwa für eine stufenweise Rekultivierung äußern können.

Aufgelassene Abbaustätten (Steinbrüche, Schottergruben u.a.) bieten standort-spezifischen Sekundärbiotopen Platz. Ihr Wert ist im Rahmen einer (klein)regionalen Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nachnutzung, Betriebsansiedlungen, Deponieflächen, Sportflächen, Errichtung eines Klettergartens usw.) zu beurteilen, bevor ein diesbezügliches Maßnahmenpaket abgeleitet wird.



Wasser ist ein wesentlicher Landschaftsfaktor und es bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen Landschaftsnutzung und den wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten.



So ist auch im Zusammenhang mit der örtlichen Materialgewinnung oder der Anlage von Deponieflächen auf mögliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes hinzuweisen.



4.2.3.6 Wasserwirtschaft

Da Wasser in seinen vielen Erscheinungsformen – Niederschlag, Fließgewässer, stehende Gewässer, Grundwasser – standortsprägend und daher entscheidend für die Nutzungsmöglichkeiten einer Landschaft ist, werden Fragen des Wasserhaushalts in nahezu allen Fachkapiteln zu berücksichtigen sein. Darüberhinaus erscheint es aber zweckmäßig, ausgewählte wasserwirtschaftliche Aspekte in einem gesonderten Fachkapitel zu behandeln.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Schutz- und Schongebietsausweisungen, Gefahrenzonenpläne und unter anderem schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte sind einzusehen und deren wesentliche Festlegungen textlich und planlich zu dokumentieren. Desweiteren sind die sachlich und/oder örtlich zuständigen Behörden für Flußbau, Wildbach- und Lawinenverbauung, Gewässeraufsicht und Wassergüte zu kontaktieren, relevante Unterlagen zur Dokumentation des Status quo und erkannter Probleme zu sichten sowie Planungs- und Maßnahmenabsichten zu erheben. Rahmengebend sind dabei grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1990 i.d.g.F.).

Diese Recherchen können in der Regel durch Erkenntnisse, die im Rahmen der Analyse für die anderen Fachbereiche gewonnen wurden (z.B. im Zuge der naturräumlichen Kartierungen oder aus Gesprächen mit den örtlichen Landwirten) ergänzt werden.

Der Landschaftsplan bietet eine Möglichkeit, übergeordnete wasserwirtschaftliche Planungen auf örtlicher Ebene zu diskutieren und damit die Umsetzung zu unterstützen. Weiters ergeben sich aus der fachgebietsübergreifenden Sicht der Landschaft gegebenenfalls konkrete Vorschläge für neue wasserwirtschaftliche Planungen (z.B. Schutz- und Schongebietsausweisungen).

Der Großteil wasserwirtschaftlich relevanter Festlegungen aus Sicht der Landschaftsplanung erfolgt allerdings im Rahmen der Behandlung anderer Fachkapitel (z.B. Extensivierungskonzepte für die örtliche Landwirtschaft, die auch dem Grundwasserschutz dienen u.a.).

4.2.3.7 Entsorgung/Altlasten

Die Problematik von Altlasten und Entsorgungseinrichtungen (Müllverbrennungsanlagen, geordnete Deponien, Kläranlagen) ist allgemein bekannt, führen diese doch vielfach zu Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. verschiedensten Belastungen für die Anrainer. Bestehende wie auch insbesondere konzipierte Entsorgungseinrichtungen sind häufig Thema für nachdrücklich artikulierte Sorgen der planungsbetroffenen Bürger. Dies trifft nicht nur regionale und überregionale Anlagen, die zu „Dauerbrennern“ der Umweltpolitik werden, sondern auch viele Anlagen von nur örtlicher Bedeutung.

Der Landschaftsplan ist nicht das Instrument, um detaillierte Lösungen für die Entsorgung oder die Behandlung von Altlasten einer Gemeinde zu entwickeln. Dennoch kann es – in Abhängigkeit von den für die jeweilige Gemeinde zutreffenden Erfordernissen – auch für den Bereich Entsorgung/Altlasten zielführend sein, dieses Thema eigenständig oder zumindest bei der Behandlung anderer Planungsbereiche (Naturhaushalt/Landschaftsinventar, Wasserwirtschaft, Siedlung/Gewerbe und Industrie/Verkehr o.a.) explizit mitzubehandeln. Dabei werden insbesondere jene Aspekte von Interesse sein, die konkrete Umweltbelastungen, Raumansprüche oder spezifischen Nutzungskonflikte erkennen lassen.

4.2.3.8 Jagd/Fischerei

Jagd und Fischerei haben – mit Ausnahme verbauter Bereiche – einen nahezu flächendeckenden Nutzungsanspruch an die Freiflächen eines Gemeindegebietes. Neben der sektoralen Notwendigkeit ist die Bearbeitung der jagdlichen und fischereilichen Aspekte vielfach auch insofern zweckmäßig, weil Jäger und Fischer in der Regel wesentliche Transporteure von Naturverständnis in einer Gemeinde sind, sodaß eine Kontaktnahme zu diesem Personenkreis bei umsetzungsrelevanten Planungsvorhaben hilfreich sein kann.

Die notwendige Bearbeitungsintensität des Bereiches Jagd/Fischerei hängt von ihrem, jeweiligen, örtlich bzw. regional sehr unterschiedlichen Stellenwert sowie vom Ausmaß ihrer Einflüsse auf Natur und Landschaft ab. Eine detaillierte Bearbeitung dieses Planungsbereiches kann notwendig werden, wenn beispielsweise Gemeinden einen hohen Schutzwaldanteil oder einen bedeutenden Gewässeranteil aufweisen.

4.2.3.9 Örtliche Sondernutzungen

Aufgrund spezieller örtlicher Verhältnisse kann der Fall eintreten, daß die bisher angesprochenen Planungsbereiche nur bedingt geeignet sind, die wesentlichen Gegebenheiten und Probleme vollständig zu erfassen.

In einer Gemeinde können „örtliche Sondernutzungen“ einen dominierenden Stellenwert für die räumliche Gesamtentwicklung einnehmen. So beeinflussen etwa Kraftwerke, technische Infrastruktureinrichtungen (z.B. Umspannwerk), große Verkehrsanlagen (z.B. Flugplatz), militärische Anlagen (z.B. Truppenübungsplatz) aber auch archäologische Ausgrabungsstätten oder die Durchführung überregionaler Veranstaltungen (z.B. Messen) die Gemeindeentwicklung maßgeblich.

Es kann daher gegebenenfalls notwendig werden, weitere Planungsbereiche wie etwa „Wasserkraftnutzung“ oder „militärische Anlagen“ detailliert zu bearbeiten.

4.2.4 ZUSAMMENFÜHREN DER SEKTORALEN PLANUNGSBEREICHE

Wesentliches Merkmal eines Landschaftsplanes ist, daß eine Zusammenführung und Gewichtung der einzelnen, teils konkurrierenden Nutzungsansprüche durchgeführt wird. Die einzelnen Arbeitsphasen erfolgen in Abstimmung bzw. nach der sektoralen Bearbeitung der jeweiligen Bereiche:

Sektorenübergreifende Problemanalyse – Aufzeigen von Konfliktzonen

Nach Abschluß der koordinierten, aber weitestgehend eigenständigen Erhebungsarbeiten ist jetzt eine fachgebietsübergreifende Vorgangsweise notwendig. Im Rahmen der Problemanalyse werden für den Planungsraum schwerpunktmäßig Konfliktzonen ausgewiesen, die sich häufig aus nicht harmonisierenden Nutzungen an einen Landschaftsteilraum ergeben (z.B. Konfliktebenen Landwirtschaft – Erholungsnutzung, Forstwirtschaft – Biotopschutz). Diese Ausweisung und Beschreibung von Konfliktzonen für den Planungsraum stellt eine wesentliche Grundlage für die Maßnahmenplanung dar. Aus diesem Grund ist bereits in dieser Phase auf die Abstimmung der Planungsarbeiten mit dem Auftraggeber sowie der ortsansässigen Bevölkerung großer Wert zu legen. Die graphisch aufbereitete Problemdarstellung (Übersichtsplan) sollte jedenfalls öffentlich präsentiert und diskutiert werden, wobei den Auftraggebern, der lokalen Bevölkerung, verschiedenen Interessensträgern sowie den zuständigen Experten des jeweiligen Amtes der Landesregierung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben ist. Ziel ist es, die einzelnen Problemfelder aufzuzeigen und die Gemeinde hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Probleme sowie der Problemlösungen zu beraten. In diesem Schritt kommt der Bürgerbeteiligung bzw. dem kooperativen Planungszugang eine zentrale Aufgabe zu.

Neben den aktuellen Problemen sind auch jene räumlichen Konflikte darzustellen, die für die nähere Zukunft bei Ausbleiben geeigneter gegensteuernder Maßnahmen zu erwarten sind. Basis hierfür bilden einerseits Festlegungen in räumlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, andererseits Trendfortschreibungen sowie mündliche Informationen bezüglich verschiedener Planungsabsichten.

Sektorenübergreifende Zielformulierung/Erstellung des Räumlichen Leitbildes

Auf die Problemanalyse aufbauend erfolgt die Zielformulierung. Wie bei den einzelnen Bearbeitungsbereichen dargestellt, erfolgt zuerst eine sektorale Zielformulierung. In weiterer Folge wird die bereichsübergreifende Zielformulierung durchgeführt. Diese baut auf den sektoralen Zielvorstellungen auf. Im Rahmen der bereichsübergreifenden Zielanalyse erfolgt auch die Sammlung und kritische Auseinandersetzung der für die Erstellung des Landschaftsplanes relevanten Zielbestimmungen:

- Normative Festlegungen (einschlägige Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, z.B. Raumordnungsgesetz, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Gefahrenzonenpläne, räumliche Entwicklungskonzepte) – soweit noch nicht bei den einzelnen Bearbeitungsbereichen erfaßt.
- Zielformulierungen seitens der zuständigen Behörden (Raumordnung, Naturschutz, Wasserrecht usw.)
- Politische Ziele (Relevante Zielformulierungen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene)
- Stellungnahmen der ansässigen Bevölkerung, Interessensvertreter u.a.

Die zumeist sehr breit gestreuten, in der Regel oft widersprüchlichen Zielformulierungen sind im Zuge eines Abwägungsprozesses zu gewichten und in Form eines harmonisierten Zielsystemes zusammenzuführen. Grundsätzlich erscheint es im Interesse der Akzeptanz und Umsetzbarkeit der auszuarbeitenden Maßnahmenkonzepte unumgänglich, den Arbeitsschritt der Zielanalyse – wie auch die vorangeschaltete Problemanalyse – partizipativ, d.h. im Rahmen einer breiten Bürgerbeteiligung, durchzuführen. Aus arbeitstechnischen und zeitökonomischen Gründen ist die Diskussion des Zielsystemes und räumlichen Leitbildes mit der Präsentation der Problemanalyse zu verbinden.

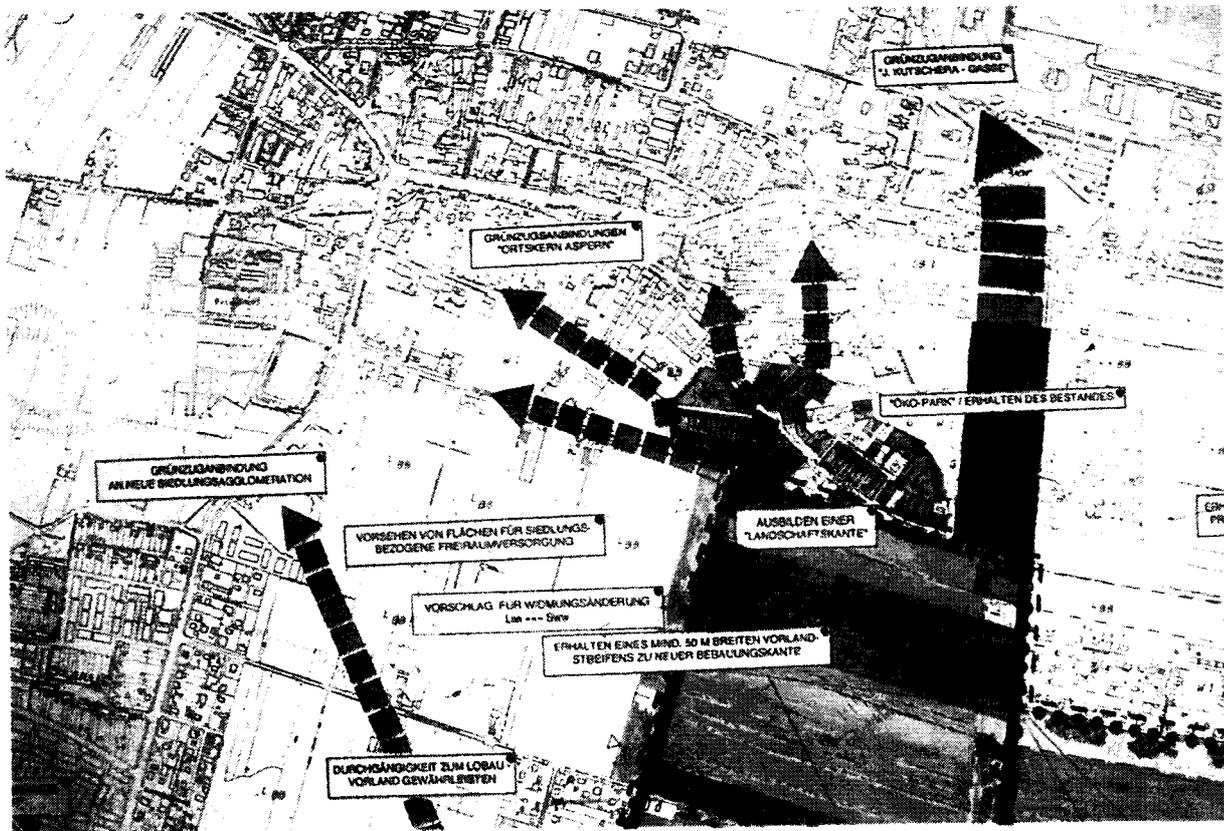
Dem Landschaftsplaner kommt im Entscheidungsprozeß auch bei dem partizipativen Planungsmodell in der Regel eine zentrale lenkende Rolle zu. Anstehende politische Entscheidungen werden gerne auf die Ebene „fachlicher Entscheidungen“ und an den Planer delegiert. In dieser Situation gilt es, den Schritt vom „Sachgerüst“ eines Landschaftsplanes zur „Wertebene“ transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Die Wechselwirkungen und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen an den Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen sind transparent zu machen, Entwicklungsszenarien aufzuzeigen und die Konsequenzen unterschiedlicher Planungs- und Maßnahmenentscheidungen zu skizzieren. In diesem Sinn stellt die Entwicklung eines räumlichen Leitbildes die eigentliche „Weichenstellung“ dar, während die Formulierung der sektoralen Maßnahmen dessen handwerkliche Umsetzung ist. Aus inhaltlich-methodischer Sicht bieten sich unterschiedliche Vorgangsweisen für die Durchführung der Zielanalyse an. Grundsätzlich erscheint es allerdings unabdingbar, in einem vorbereitenden Schritt die Überziele für den Planungsraum bzw. einzelne Teilräume aus rein sektoraler Sicht zu formulieren. Dies bedeutet z.B. das Ziel „Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Betriebe“ dem Ziel „Erhaltung landschaftstypischer naturräumlicher Strukturen“ gegenüberzustellen. Die Gewichtung dieser Ziele sollte seitens der Planenden – gegebenenfalls differenziert für einzelne Teillandschaftsräume – bereits an die Planungsbetroffenen (Bürger) oder Planungsverantwortlichen (Gemeindepolitiker, Fachbeamte) delegiert werden.

Erst wenn auf dieser vergleichsweise generellen Ebene eine Zielgewichtung erfolgt ist, erscheint es zweckmäßig, parzellenbezogene Gegenüberstellungen der aus den Zielen jeweils abzuleitenden konkreten raumbezogenen Vor-

stellungen vorzunehmen. So ist z.B. die Erhaltung eines Fischteiches (Jagd/Fischerei), der Schaffung einer Sumpfzone (Naturhaushalt/Landschaftsinventar) gegenüberzustellen und zu überprüfen, ob eine Harmonisierung möglich ist (Kombination Fischteichnutzung mit Anlage einer ausgedehnten Sumpfzone) oder eine Nutzungsentflechtung (Fischteich neben Sumpfzone) oder eine Gewichtung (Fischteich vor Sumpfzone) zu erfolgen hat.

Nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern im wesentlichen auch der Wert eines Landschaftsplanes für die Gemeinde wird durch die Qualität und Gründlichkeit der Zielanalyse bestimmt. So ist davon auszugehen, daß Wertvorstellungen, die sich in Zielhierarchien niederschlagen, einem steten mehr oder weniger raschen Wandel unterworfen sind. Der Landschaftsplan sollte in dem Sinn auch die Möglichkeit bieten, bei einem Wertewandel auf der Ebene der Zielanalyse etwaige Korrekturen – auch Jahre nach der Fertigstellung des Landschaftsplanes – vorzunehmen und so Planungsentscheidungen zu treffen.

Das abgestimmte räumliche Leitbild ist sowohl als Text, als auch als Plan vorzulegen.



Die Zusammenführung der einzelnen behandelten Planungsebenen zu einem abgestimmten Maßnahmenkonzept in Hinblick auf die künftige landschaftliche Entwicklung stellt den besonderen Beitrag des Landschaftsplanes zur räumlichen Gesamtplanung dar.



4.2.5 UMSETZUNGSSTRATEGIEN/MASSNAHMENPLANUNG

Die Umsetzungsorientiertheit sollte ein wesentliches Merkmal jedes Landschaftsplanes sein. Es ist daher keineswegs ausreichend, eine Reihe von Plänen und textlichen Erläuterungen vorzulegen. Die Erstellung eines Landschaftsplanes stellt einen „Katalysator“ auf dem Weg zwischen Idee und Wirklichkeit dar und liefert konkrete Handlungsanleitungen, von denen in der Regel nur ein Teil über verbindliche normative Festlegungen (z.B. Übernahme in Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) umgesetzt werden kann. Die Umsetzung weiterer Maßnahmenvorschläge ist nur auf freiwilliger Basis möglich und sinnvoll.

In der Folge werden einige Aspekte, die die Umsetzung des Landschaftsplanes unterstützen können, angesprochen:

Einrichtung einer „Planungsrunde“

Planung ist ein Prozeß, der durch die Leistung des Planers einzuleiten und von den Planungsbetroffenen in Kooperation mit den örtlichen Entscheidungsträgern weiterzutragen ist. So ist es auch eine Aufgabe des Planers – in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und sozialen Strukturen – konkrete Ideen zu entwickeln, wie ein in Gang gesetzter Planungsprozeß von den Gemeindevertretern, lokalen Interessensvertretern und der örtlichen Bevölkerung weitergetragen werden kann. So kann etwa die Einrichtung eines „runden Tisches“ dazu dienen, Diskussions- und Entscheidungsprozesse in Gang zu halten, weiterzuentwickeln bzw. zu initiieren. Neben der örtlichen Bevölkerung und verschiedenen Interessensvertretern (z.B. Schottergrubenbetreiber, Fremdenverkehrsverbandsobmann, Ortsbauernvertreter, örtliche Gewerbetreibende usw.) sollten an diesen anzuregenden regelmäßigen Planungsgesprächen auch – je nach behandelten Themen – Behördenvertreter teilnehmen, um der Maßnahmenumsetzung Vorschub zu leisten.

Ansprechen konkreter Adressaten der Maßnahmenvorschläge

Im Landschaftsplan wird häufig versäumt, auf der Maßnahmenebene auch die jeweiligen Adressaten der einzelnen Maßnahmen anzuführen. Es ist dabei nur die konkrete Ansprache jener Privatpersonen, Personengruppen oder Dienststellen zielführend, die die dargestellten Ideen tatsächlich umsetzen oder auch weiterentwickeln können.

Hinweise auf Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten

Ohne die Behandlung der Frage der Finanzierbarkeit der aufgezeigten Maßnahmen gerät ein Landschaftsplan rasch zum „Schubladenkonzept“. Es sind Informationen über aktuelle Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten einzubringen (z.B. landwirtschaftliches Förderungswesen, Förderungen am Sektor des naturnahen Wasserbaus, Landschaftspflegeprogramme usw.). Gegeben-

nenfalls sind auch gemeinsam mit den Entscheidungsträgern und Planungsbe-
troffenen auf Gemeindeebene Finanzierungsmodelle zu besprechen bzw. zu
skizzieren.

Weiterführende Planungen

Häufig können einzelnen Problemfeldern Maßnahmenpakete nur in generali-
sierter Form gegenübergestellt werden. Um Maßnahmen aus dem Land-
schaftsplan bis zur Umsetzungsreife zu präzisieren, ist aufzuzeigen, welche
weiterführenden Planungsarbeiten mit welcher Priorität notwendig wären.

Für die Bereiche Biotopschutz, Freiraumgestaltung und Erholungswesen als
Fachbeitrag zur Bebauungsplanung präzisiert beispielsweise der Grünord-
nungsplan die generellen Vorgaben des Landschaftsplanes. Als weitere Bei-
spiele seien Naturschutzkonzepte, Erholungskonzepte, Landwirtschaftskon-
zepte oder Rekultivierungspläne genannt. Für alle vertiefenden Planungen stellt
der Landschaftsplan eine Rahmenplanung dar.

Bürgerbeteiligung

Die Vorteile der Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung eines Land-
schaftsplanes sind vielfältig, einige damit im Zusammenhang stehende Punkte
werden im folgenden angeführt.

- Jedem Menschen ist es in der Regel ein Anliegen, seine Interessen zu arti-
kulieren, seine und seine Umgebung selbst zu planen oder zumindest mit-
zuplanen. Dies ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da die in einem
Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen – wie auch die Instrumente
der Raumplanung – in die sozio-ökonomischen und -kulturellen Verhältnisse
der örtlichen Bevölkerung mittel- und im Einzelfall auch unmittelbar eingrei-
fen.
- Durch eine Planung, bei der die Bewohner sowohl als Betroffene als auch
als Experten einbezogen werden und bei der statt ein fertiges Planungser-
gebnis vorzulegen, Handlungsstrategien gemeinsam entwickelt werden,
kann die Akzeptanz auch mit einem für die Planungsbehafteten vorder-
gründig „unattraktiven“ Planungsergebnis erreicht werden.
- Wenn der Bevölkerung Möglichkeiten zu eigenverantwortlichem Handeln
gegeben werden, kann im Planungsprozeß eine Identifikation mit dem Pla-
nungsergebnis erreicht werden. Diese ist notwendig, um Kontinuität bei der
Realisierung bzw. Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewähr-
leisten, da diese häufig direkt an die Mitarbeit der örtlichen Bevölkerung ge-
bunden sind.
- Die Einbindung einzelner Bürger in den Planungsprozeß hat einen mehrfa-
chen Multiplikatoreffekt. Einerseits wird über die Bürger selbst Informationen
an andere Betroffene weitergeleitet, andererseits können die Kenntnisse des

Planers durch ihm zugetragene Informationen vermehrt und vervollständigt werden.

- Die Wahl der Einbindungsmodelle (Bürgerbeteiligung, Bürgerinformation, Bildung von Arbeitsgruppen etc.) und die Abgrenzung des Betroffenenkreises hat problemorientiert zu erfolgen.
- Das gewählte Beteiligungsmodell – die Modelle reichen von Information, Diskussion, Mitbestimmung – ist offen darzulegen.
- Wollen einige Bürger ihre Umgebung selbst planen und ihre Handlungen, insbesondere Wirtschaftsformen und -weisen, selbst bestimmen, verkennt ein anderer Teil der Betroffenen die Notwendigkeit der Teilnahme an Planungsprozessen. Diesem Umstand kann durch ein möglichst breit gefächertes Bürgerbeteiligungsmodell begegnet werden, das neben verschiedenen Arbeitskreisen zur aktiven Beteiligung auch reine Informationsveranstaltungen umfaßt. Die Mitarbeit der Bevölkerung ist in der Regel erst dann möglich, wenn Motivation vorhanden ist, weswegen die Bevölkerung schon in den ersten Planungsstadien in geeigneter Form einzubeziehen ist. Das Ergebnis des Planungsprozesses sollte nicht vorgegeben werden, vielmehr sollte das Entwickeln von gemeinsamen Lösungen möglich sein. Transparenz bei allen Entscheidungsschritten, vor allem jenen, die außerhalb der Gruppe der Planungsbetroffenen stattfinden, ist unabdingbar. Eine Voraussetzung hierfür ist die allgemeine Verständlichkeit des Planungsprozesses auch für Außenstehende.

Je nach lokaler Situation (Gemeindegröße, Zahl der Planungsbetroffenen, Sensibilität der Bevölkerung gegenüber Umweltfragen usw.) bieten sich unterschiedlichste Formen der Bürgerbeteiligung an: Arbeitskreise, Fragebogenaktionen, Exkursionen usw. Entscheidungskompetenzen können dabei in Abstimmung mit dem Auftraggeber in unterschiedlichem Maß an die Planungsbetroffenen delegiert werden.

Dokumentation

Grundsätzlich steht ein weites Spektrum an Planungsmethoden zur Verfügung, wobei Zweckmäßigkeitüberlegungen für die Methodenwahl schlußendlich maßgeblich sein sollten. Wichtig erscheint allerdings die Feststellung, daß die Methodenwahl in letzter Konsequenz auch eine inhaltliche Entscheidung ist, da dadurch das „Landschaftsmodell“ festgelegt wird, in dessen Rahmen nach planerischen Handlungsoptionen und Problemlösungen gesucht wird. So gibt etwa die jeweils gewählte Kartierungsmethode das Spektrum jener Inhalte vor, die im Zuge der darauf aufbauenden Arbeitsschritte weiter behandelt werden.

Die Dokumentation der Analyseergebnisse, der Problemfelder, des räumlichen Leitbildes sowie der Maßnahmenkonzepte sollte im Interesse einer möglichst hohen Transparenz und Nachvollziehbarkeit ein in sich schlüssiges Bild der planerischen Meinungsbildung vermitteln. Dies erscheint nur möglich, wenn die Dokumentation der Planungsergebnisse nicht einer Hintereinanderstellung

unterschiedlichster Einzelbearbeitungsinhalte gleicht, sondern in Abstimmung zwischen allen Bearbeitern des Landschaftsplanes zusammengestellt wird. Grundsätzlich sollte das Dokumentationswesen für einen Landschaftsplan folgenden Minimalanforderungen genügen:

- Die dokumentierten Erhebungsergebnisse sollten einen „höheren Integrationsgrad“ als die Originaldaten (Felderhebungen, Kartierungsergebnisse) aufweisen. Es ist also auf jegliche unkritische Wiedergabe von Artenlisten, statistischen Daten, Gesprächsprotokollen usw. zu verzichten. Vielmehr sollte versucht werden, ausgewählte Primärdaten bzw. deren Interpretation und Auswertung im Zusammenhang mit der Begründung wesentlicher Planungsinhalte wiederzugeben.
- Auch wenn die Erhebungen für einzelne Fachbereiche in einem hohen Maß unabhängig voneinander ablaufen, so sind auf Ebene des Dokumentationswesens „Doppelgleisigkeiten“ weitestgehend zu vermeiden und Querbezüge herzustellen, die der Problemvermittlung dienen.
- Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und der Möglichkeit, die Planungsergebnisse auf Gemeindeebene weiterverwenden zu können, sind sowohl kritische Anmerkungen zu den verwendeten Informationsquellen zu machen, als auch Hinweise zur eigenständigen Informationsbeschaffung zu geben (Kontaktpersonen, Archive usw.).
- Planliche Darstellungen sind auf jenes Maß zu reduzieren, das zur Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses notwendig erscheint. Gegebenenfalls sind Arbeitskarten für Präsentationen und Planungsgespräche auszuarbeiten, die nicht Teil des Endberichtes sind. Die Karteninhalte sind auf ein notwendiges Minimum an graphischen Informationen zu reduzieren, wobei die Plangraphik auch für „Laien“ verständlich sein sollte.
- Je nach den zu vermittelnden Inhalten sind jene Dokumentationsmedien (textliche Darstellung, Pläne, Übersichten, Diagramme, Tabellen, Matrizen, Fotos, Vorträge usw.) zu wählen, die eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auch die Zielgruppe der jeweiligen Information in die Überlegungen einzubeziehen (Differenzierung in Informationen, die primär für den Ortsplaner relevant sind, Handlungsanleitungen für die Waldbesitzer oder etwa allgemeine Informationen für die Planungsbetroffenen usw.).

5 ANMERKUNGEN ZUR KOSTENSEITE

Basis der Kostenermittlung für einen Landschaftsplan sollte die Gebührenordnung des Verbandes der Österreichischen Garten- und Landschaftsarchitekten (ÖGLA), der Berufsvertretung der in Österreich tätigen Landschaftsarchitekten und -planer, sein.

Auszugehen ist in Österreich derzeit in der Regel noch davon, daß

- die notwendigen Grundlagendaten lückenhaft sind
- Daten über eine Vielzahl von Fachpublikationen verstreut sind
- keine aktualisierten Übersichtsdarstellungen aus wichtigen Fachbereichen existieren (landesweite Darstellungen, Länderatlanten etc.).

Dieser gegebenenfalls erhöhte Bearbeitungsaufwand ist bei der Kostenkalkulation jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Anbotsphase ist im übrigen ein Projektstadium, in dem durch konkrete Auseinandersetzung mit dem Bearbeitungsraum über die Mindestanforderungen hinausgehende Bearbeitungserfordernisse (etwa bei sehr komplexen Raum-Nutzungs-Beziehungen) erkannt werden. Diese gehen in verschiedene Anbotsvarianten ein. Damit wird eine „laterale“ Anforderung an den Landschaftsplan auch budgetär abgedeckt, nämlich die Bereitstellung von Hintergrund-Detailwissen, das oft von den Planungsbetroffenen als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Die immer wieder gestellten Fragen zu Detailproblemen, die über die verallgemeinerten Ergebnisse hinausgehen, sollte der Landschaftsplaner mit jener Fachkompetenz beantworten können, die zeigt, daß er mit den spezifischen Verhältnissen des Raumes vertraut ist und nicht zu vorformulierten Patentrezepten greifen muß.

Grundlage für die Anbotserstellung ist eine detaillierte Aufstellung des Leistungsbildes. In der Folge wird das „Gerüst“ eines Leistungsbildes als Basis für die Anbotserstellung wiedergegeben und den einzelnen Arbeitsphasen auch der geschätzte Anteil am Gesamthonorar zugeordnet :

Präzisierung der Planungsaufgabe/Problemformulierung

Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe, Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials, Festlegung ergänzender Fachleistungen, überblickshafte Ortsbesichtigungen: *1 bis 5 % des Gesamthonorars*

Ermitteln der Planungsgrundlagen/Analysephase

Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen sowie ergänzender Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo wie auch abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten, Erhebung

vorhandener Planungsabsichten und -ziele, detaillierte Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen, Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs, nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation: *bis 40 % des Gesamthonorars*

Ziel- und Maßnahmenplanung

Erstellung eines räumlichen Leitbildes, Darlegung von Entwicklungszielen aus landschaftsplanerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche, Erstellung detaillierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen, Darstellung weiterführender Schritte, Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen Behördenvertretern, öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form: *bis 60 % des Gesamthonorars*

Grundsätzlich wird in der Regel das Honorar für einen Landschaftsplan ein frei vereinbartes Pauschalhonorar sein, in das bereits die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen mit dem Auftraggeber, den sachlich und/oder örtlich zuständigen Fachbeamten oder im Rahmen der Bürgerbeteiligung, von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen und Projektpräsentationen als Grundleistung einzurechnen ist.

Dieses Pauschalhonorar ist auf Basis der Gebührenordnung des ÖGLA zu ermitteln, wobei gegebenenfalls im Zuge der Honorarermittlung sog. Hebesätze zu berücksichtigen sind, die z.B. wie folgt begründet sein können:

- schwierige ökologische Verhältnisse
- Verdichtungsräume
- Erholungsräume mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung
- großflächige Nutzung geogener Ressourcen
- erhöhte Anforderungen an Umweltschutz

Die Anwendung der Hebesätze ist im Anwendungsfall dem Auftraggeber gegenüber als Teil des Angebotes nachvollziehbar zu begründen.

Falls die zur Erstellung eines Landschaftsplanes benötigte Wissensbasis durch wesentlich über die Standarderhebungen hinausgehende, zusätzliche Felderhebungen, Befragungen und Auswertungen ergänzt werden muß, entstehen Zusatzkosten, die gesondert zu vergüten sind.

6 INFORMATIONSTELLEN

Bei folgenden Informationsstellen erhält man weiterführende Informationen zum Thema Landschaftsplan, Landschaftsplanung bzw. zu in Österreich tätigen Landschaftsplanern:

Verband der Österreichischen Garten- und Landschaftsarchitekten
(ÖGLA)
1160 Wien, Kulmgasse 9
Tel./Fax (0222) 450 46 75

Forum Landschaftplanung (Absolventenverband)
1060 Wien, Mariahilferstr. 89/22
Tel. (0222) 581 38 22

Institut für Freiraumgestaltung und Landschaftspflege an der Universität
für Bodenkultur
1190 Wien, Peter Jordan-Str. 82
Tel. (0222) 476 54 – 0*

Institut für Landschaftsplanung und Ingenieurbiologie an der Universität
für Bodenkultur
1190 Wien, Peter Jordan-Str. 82
Tel (0222) 476 54 – 0*

Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst an der TU Wien
1040 Wien, Karlsplatz 11
Tel. (0222) 588 01 – 0*

7 LITERATURHINWEISE

ANL (Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege), 1984: Begriffe aus Ökologie, Umweltschutz und Landnutzung, München/Laufen.

BARTELHEIMER D. / COPAK I., 1989: Landschaftsplanung als Instrument der Umweltpolitik. Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel der Landschaftspläne von Nordrhein-Westfalen, Stuttgart.

BAUMANN W., 1981: Der ökologische Beitrag zum Landschaftsplan Köln. Eine auf die Planung ausgerichtete analytisch diagnostische Betrachtung des Naturhaushaltes, in: Gartenamt Jhg.30, Nr.10, S.729-734.

BAUMANN W., 1991: Naturschutz und Sport im Landschaftsplan – Grundlagen zur Erholungsvorsorge und Konfliktbewältigung, in: LOELF-Mitteilungen Nr.15 (2), S.21-25. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Recklingshausen.

BAYER M., 1982: Vorarbeiten zum Landschaftsplan Hartberg, Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

BDLA, o.J.: Bauleitplanung und Landschaftsplanung, Bund Deutscher Landschafts-Architekten e.V. München.

BDLA, 1988: Zur Landschaftsplanung, Informationsschrift des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e.V., Bonn.

BECHMANN A., 1981: Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik, eine Darstellung mit Beispielen aus dem Arbeitsfeld der Landschaftsplanung, Bern/Stuttgart.

BLENDERMANN W., 1976: Landschaftsplan Brombachsee, in: Garten und Landschaft 2/76.

BÖLCKOW E. / HORSTMANN G., 1990: Der Landschaftsplan Kiel, in: Gartenamt Jhg.39, Nr.5, S.285-289.

BONGARTZ M., 1988: Umweltvorsorge im Siedlungsbereich – Grünordnungsplanung in Theorie und Praxis, Univ. Dortmund, Abteilung Raumplanung, Institut für Raumplanung (Hrsg.), Dortmunder Materialien zur Raumplanung 15, Dortmund.

BUCHWALD K. / ENGELHARDT W. (Hrsg.), 1978: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, 3. Band – Die Bewertung und Planung der Umwelt, München.

BUCHWALD K. / ENGELHARDT W. (Hrsg.), 1980: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, 4. Band – Umweltpolitik, München.

BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE et al., 1989: Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 1991: Landschaftsbild Eingriff – Ausgleich – Dokumentation einer Arbeitstagung vom 12. bis 14. September 1990, Bonn – Bad Godesberg.

CARLSEN C. / DEIXLER W., 1985: Anmerkungen zum Landschaftsplan, in: Natur-und-Recht Nr.6, S.226-233.

DAHMEN F. et al., 1980: Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz. Landschaftsverband Rheinland, Köln (Hrsg.), Köln.

DEIXLER W., 1974: Die Fachplanung und ihre Integration in den Gesamtplan, zit. in: BUCHWALD/ENGELHARDT, 1978.

DRESSLER H.v., 1988: Landschaftsplan wohin? Eine Untersuchung zu Problemen, Möglichkeiten und Zielen des Landschaftsplans, Univ. Hannover, Fachbereich Landespflege, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz (Hrsg.), Hannover.

DRUMEL B., 1992: Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes, Forschungsbericht Naturschutzgrundlagen 3, in: Bericht 8/1992 – Forschungsinstitut WWF Österreich, Wien.

ERMER K., 1984: Landschafts- und Grünordnungsplanung in Berlin. Zur Eigenständigkeit und Verbindlichkeit von Landschaftsplänen, in: Garten und Landschaft Jhg.94, Nr.2, S.23-29.

ESCHWEGE R., 1983: Landschaftsplan für die große Kreisstadt Marktredwitz. Entwurf. Gesellschaft für Landeskultur GmbH, München, Marktredwitz.

EWERS O. / HEINTZE G., 1982: Landschaftsplan Wasserkuppe/Rhoen, Wiesbaden.

FEURSTEIN H., 1992: „Grünzonenpläne: Bilanz nach 15 Jahren“; in RAUM Nr.6. Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik.

FINK M.H. / GRÜNWEIS M. / WRBKA Th., 1989: Kartierung ausgewählter Kulturlandschaften Österreichs, Umweltbundesamt Monographien Band 11, Wien.

GÄLZER R. et al., 1984: Gutachten Landschaftsplan Landeshauptstadt Klagenfurt 1979 – 1980, Schriftenreihe des Instituts für Landschaftsplanung und Gartenkunst der TU Wien, Heft 5, Wien.

GEMEINDE- UND STÄDTEBUND RHEINLAND-PFALZ, 1991: Landschaftsplanung Aufschwung für die Umwelt – Kongreßbericht, Mainz.

GREBE R., 1980: Landschaftsplan Altmühltal. Probleme und Auswirkungen der Landschaftsplanung zum Main-Donau-Kanal vom Raumordnungsverfahren bis zur Baudurchführung, in: Anthos Jhg.19, Nr.2, S.21-29.

GREBE R., 1982: Landschaftsplan Straubing, bearbeitet im Auftrag der Stadt Straubing, Straubing.

GREBE R., 1988: Landschaftsplan Stephanskirchen, Erläuterungsbericht, Simssee.

- GREBE R., 1989: Flächennutzungsplan Schwarzenbruck und Landschaftsplan, i.A. der Gemeinde Schwarzenbruck / Landkreis Nürnberger Land, Nürnberg.
- GRÖNING G. / HERLYN U. et al., 1990: Landschaftserfahrung und Landschaftswahrnehmung, Arbeiten zur sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung Bd. 10., München.
- GROSSMANN K., 1982: Naturhaushalt und Landschaftsbild im Landschaftsplan nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Berücksichtigung in der Bauleitplanung, in: Wissenschaft und Umwelt Nr.2, S.108-117.
- GRUEHN D., 1992: Erfahrungen mit der kommunalen Landschaftsplanung – Modellbeispiel Feldatal, in: Landschaftsplanung 06/92.
- GRUEHN, D. 1993: Der Landschaftsplan – modellhafte Anwendung am Beispiel der Gemeinde Feldatal, Hessen, Hrsg.: Fachbereich 14 der Technischen Universität Berlin, Berlin.
- GRUTZPALK G., 1984: Erfahrungen bei der Aufstellung des Landschaftsplanners „Grevener Sande“ des Kreises Steinfurt, in: Der Landkreis Jhg. 54, Nr.7, S.337-341.
- HAHLWEG I., 1982: Landschaftspläne in der Praxis. Inhalt, Aufstellung, Durchsetzung, in: Mitteilungen des Informationskreises für Raumplanung, S.37-41.
- HAHN-HERSE G. / KIEMSTEDT H. / WIRZ St., 1982: Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan, in Baden-Württemberg. Anleitung für die Erarbeitung von Landschaftsplänen nach dem baden-württembergischen Naturschutzgesetz, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (Auftraggeber), Hannover. Selbstverlag.
- HEIDTMANN E., 1982: Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen, 7 Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen, in: Mitteilungen des Informationskreises für Raumplanung Nr.19, S.33 ff.
- HILLE G. / NOLTE G., 1980: Landschaftsplan Bad Harzburg, Bad Harzburg (Auftraggeber), Braunschweig.
- HÖHERE FORSTBEHÖRDE RHEINLAND-PFALZ, 1987: Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Hennef – Teilpan Nr. 9 – gemäß § 27 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW und Waldflächenentwicklung im Gebiet der Gemeinde Hennef, Bonn.
- HÜBLER K.-H., 1988: Ein Plädoyer gegen „Opas Landschaftsplanung“, in: Garten und Landschaft 2/88.
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSGESTALTUNG, 1991: Beiträge zur Landschaftsplanung, Symposiumsbericht anläßl. des AbsolventInnen-tages 15.11.1991 an der Universität. f. Bodenkultur, Inst. f. Landschaftsgestaltung und Forum Landschaftsplanung (Hrsg.), Wien.
- IVANCSICS R., 1992: Landschaftsplan Süßenbrunn – Breitenlee – Rautenweg, i.A. des Magistrats der Stadt Wien, MA 18 – Stadtstrukturplanung – Referat Generelle Grünplanung, Wien.

IVANCSICS R.; 1994: Gutachten zu den Fachbereichen Landschaftsplanung - Naturschutz - Forstwirtschaft. 2. Vorbericht, in: „Harmonisierungsmodell“ - Schritte zu einer bundesweiten Harmonisierung der Materie Mineralrohstoff - Vorsorge; Hrsg.: Geologische Bundesanstalt, Wien.

IVANCSICS R. / HATTINGER H., 1989: Landschaftsplan Langes Feld, i.A. des Magistrats der Stadt Wien, MA 18 - Stadtstrukturplanung - Referat Generelle Grünplanung, Wien.

IVANCSICS R. / HATTINGER H., 1990: Landschaftsrahmenplan Wien-Nordost, i.A. des Magistrats der Stadt Wien, MA 18 - Stadtstrukturplanung - Referat Generelle Grünplanung, Wien.

KAISER H. / NEUMEYER H.-P., 1980: Analyse der veröffentlichten Landschaftspläne in Baden-Württemberg, in: Veröff. f. Naturschutz u. Landschaftspflege i. Baden-Württemberg. Bd.51/52. Tl.1., Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe.

KERN H., 1988: Zum Verfahren, Ablauf und Inhalt des Karlsruher Landschaftsplanes, in: Gartenamt Jhg.37, Nr.8, S.481-485.

KERN A., 1991: Landschaft und Erkenntnis, Dissertation a. d. naturwiss. Fakultät. d. Universität Salzburg.

KIEMSTEDT H., 1990: Aufgaben und Perspektiven der Landschaftsplanung, in: Garten und Landschaft 6/90.

KIEMSTEDT H., 1993: Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweisen, Hrsg.: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn.

KINDERREIT P., 1987: Der Landschaftsplan. Instrument der Freiraumplanung in Düsseldorf, in: Gartenamt Jhg.36, Nr.9, S.541-544.

KIRCHNER W., 1993: Landschaftsplan Vorland Lobau / Marchfeld, i.A. des Magistrats der Stadt Wien, MA 18 - Stadtstrukturplanung - Referat Generelle Grünplanung, Wien.

KISKER U. et al., 1981: Landschaftsplan Vettweiss, Kreis Dueren, Köln.

KNAPP H. / FICHTNER W., 1980: Landschaftsplan mit Erläuterungen. Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach, Loffenau, Weisenbach. Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Geschäftsstelle Ettingen (Hrsg.), Stuttgart.

KNOLL Th. / PROKSCH Th. / TROLL H., 1991: Der Landschaftsplaner / Die Landschaftsplanerin zum Berufsbild, in: Landschaftsplanung in Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Landschaftsgestaltung, Band 1, Wien.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET, 1983: Landschaftsplan Stadt Mühlheim a. d. Ruhr, verfaßt vom Kommunalverband Ruhrgebiet, Abt. Landschaftspflege, projektbegleitende Ämter der Stadt Mühlheim a. d. Ruhr, Planungshefte Ruhrgebiet 009, Essen.

- KÖPPEN W., 1931: Grundriß der Klimakunde, zweite verbesserte Auflage der „Klimate der Erde“, Berlin/Leipzig.
- KRAHN M. / SCHAUMANN M., o.J.: Landschaftsplan VI-1a „Anhalter Bahnhof“, Berlin-Kreuzberg, Bezirksamt, Abteilung Bauwesen, Gartenbauamt (Hrsg.), Berlin.
- KREN V. / GRAF J., 1987: Grünordnungsplanung in der Landeshauptstadt Düsseldorf, in: Gartenamt Jhg.36, Nr.9, S.545-551.
- KRUMUSIEK R. et al., 1979: Landschaftsplan Stadt Uelzen, Planungsamt Uelzen(Hrsg.), Uelzen.
- KUNST F. / v. LÜPKE D. / ZANDER P., 1970: Methoden der Ziel- und Aktionsplanerschließung, zit. in: BECHMANN 1981.
- KUNZMANN D., 1987: Alternativer Landschaftsplan. Aufräumen und handeln. Die Entstehung von 25 qkm naturnahen Kulturlandes im Südwesten Lübecks. Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V. (Hrsg.), Lübeck.
- KUTZENBERGER H. / WRBKA Th., 1992: Naturschutzgrundlagen 1 – eine Naturschutzstrategie für Österreich.in: „Bericht 7/92 Forschungsinstitut WWF Österreich“, Wien
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 1992: Landschaftsentwicklung in der Kommune am Beispiel der örtlichen Landschaftsplanung, in: Untersuchungen zur Landschaftsplanung Heft 22, Karlsruhe.
- LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF / OBERSTADTDIREKTOR, 1989: Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf – textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen , Düsseldorf.
- LAND IN SICHT – Büro für Landschaftsplanung, 1994: Landschaftsplan Bisamberg, im Auftrag des Magistrats der Stadt Wien, MA 18 – Gruppe Grün- und Freiraum.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND, 1989: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Kreis Euskirchen-Dahlem, Bonn.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND, 1989: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Kreis Wesel, Schermbeck, Bonn.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, 1989: Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Ahlen, Kreis Warendorf, Münster/Westf.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, 1989: Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Recklinghauser Hoehenruecken, Kreis Recklinghausen, Schriftenreihe 145, Münster/Westf.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, 1989: Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Stadt Castrop-Rauxel, Kreis Recklinghausen, Münster/Westf.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, 1989: Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Kierspe, Maerkischer Kreis, Münster/Westf.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE, 1989: Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Ennepetal-Gevelsberg-Schwelm, Enneppe-Ruhr-Kreis, Münster/Westf.

LESER H., 1978: Landschaftsökologie, Stuttgart.

LINGENAUER K., 1982: Landschaftsplanung und Bauleitplanung. Erfahrungen und Perspektiven, Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., München (Hrsg.), Berlin.

MAGEL H., 1988: Zum Stellenwert der Landschaftsplanung in der Flurbereinigung am Beispiel Bayern, in: Zeitschrift für Vermessungswesen Jhg.113, Nr.3, S.137-145.

MAHLER G., 1991: Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Beispiele aus der Praxis des Flächennutzungs- und Bebauungsplans, in: Landschaft und Stadt Jhg.23, Nr.1, S.14-18.

MANG J., 1992: Es geht ums Ganze – WWF Naturschutzkonzept für Österreich, Wien.

MERTZ P. et al., 1992: Der landschaftspflegerische Begleitplan und weitere Begriffe des Neuen Tiroler Naturschutzgesetzes (LGBl. 29/1991), eine Informationsschrift der Abteilung Umweltschutz und des Landesumweltanwaltes, Innsbruck.

MIESS M., 1981: Landschaftsplan Schömberg / Nordschwarzwald. Ökologischer und gestalterischer Beitrag zum Flächennutzungsplan. Modellvorhaben nach NatSchG Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe (Hrsg.), Karlsruhe.

MRASS W., 1970: Landschaftsplan und Naturparke, Landwirtschaftsverl., Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 5, Münster-Hiltrup.

MRASS W., 1984: Fachliche Anforderungen an die querschnittsorientierten Inhalte eines Landschaftsplanes, in: Natur und Landschaft Jhg.59, Nr.2, S.55-58.

NEUGEBAUER K. / SCHMID Ch., 1991: Landschaftsplan Leonding, i.A. der Gemeinde Leonding, Wien.

NOHL W., 1982: Über den praktischen Sinn ästhetischer Theorie in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel der Einbindung baulicher Strukturen in die Landschaft, in: Landschaft + Stadt 14 (2).

ÖROK, 1986: Raumordnung und Naturgefahren, Schriftenreihe der Österreichischen Raumordnungskonferenz, Heft Nr. 50, Wien.

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR MITTELFRANKEN, 1987: Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl, Landkreis Ansbach, Ansbach.

- PAYER H., 1992: Naturschutzgrundlagen 2 – Naturschutzaufwendungen in Österreich, in: „Bericht 7/92 Forschungsinstitut WWF Österreich“, Wien.
- PECK U., 1991: Instrumente der Landschaftsplanung – Praxis und Perspektiven in Österreich. Diplomarbeit a.d. Universität f. Bodenkultur, Wien.
- PESCHKE K. et al., 1984: Landschaftsplan Grunewaldseen, Berlin-Wilmersdorf, Bezirksamt, Abteilung Bauwesen, Gartenbauamt (Hrsg.), Berlin.
- PFEIFER M. / WAGNER J., 1989: Landschaftsplanung – Gesamtplanung – Fachplanung. Überlegungen zur Novellierung der Vorschriften über die Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz, in: Deutsches-Verwaltungsblatt Jhg.104, Nr.16, S.789-798.
- PLANUNGSGRUPPE BAUMANN-BROEMANN, 1982: Landschaftsplan Kreis Kleve, Kleve.
- PLOGMANN J., 1977: Zur Konkretisierung der Raumordnungsziele durch gesellschaftliche Indikatoren, in: Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Band 44, Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster (Hrsg.), Münster.
- PROKSCH Th., 1990: Thesen zu einer „Wiener Schule der Landschaftsplanung“, in: „Landschaftsplanung in Österreich“, Schriftenreihe des Instituts für Landschaftsgestaltung, Heft 1, Wien.
- PROKSCH Th. / RULAND G., 1991: Landschaftsplan Lobau-Vorland, i.A. des Magistrats der Stadt Wien, MA 18 – Stadtstrukturplanung – Referat Generelle Grünplanung, Wien.
- RIECKEN U., 1992: Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 36, Bonn/Bad Godesberg.
- RIEDEL J., 1987: Landschaftsplanung im Bereich des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, in: Garten und Landschaft Jhg.97, Nr.9, S.44-49.
- ROETHER V., 1976: Landschaftsplan Feldberg, Schwarzwald, Baden Württembergische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg im Breisgau.
- SCHACHT H. et al., 1992: Beiträge der Landschaftsökologie zur Gemeindeplanung im ländlichen Raum (am Beispiel Niederösterreichischer Gemeinden), Konzept erstellt im Auftrag der Stadtgemeinde Bruck/Leitha durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung Univ. Prof. Dr. Hermann Schacht, Bruck/Leitha.
- SCHÄFER S., 1980: Landschaftsplan Mittleres Lautertal, Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Gruppe Agrar- und Landschaftsplanung, Stuttgart (Hrsg.), Stuttgart.
- SCHETTLER W. et al., 1983: Agrar- und Landschaftsplan Simonswald, Konstanz.
- SCHMIDT A., 1983: Wechselwirkungen zwischen Landschaftsrahmenplanung – als Teil der Gebietsentwicklungsplanung – und Landschaftsplan, in:

Räumliche Planung und Fachplanung, ARL Arbeitsmaterial 65, S.73-92, Hannover.

SCHMIDT B. et al., 1984: Arbeitshilfen für die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen, München (Hrsg.), München.

SCHMIDT H. et al., 1987: Landschaftsplanung Karlsruhe. Konkretisierung der Ziele des Landschaftsplans. Ökologische und gestalterische Aufwertung der Landschaft. Biotopverbund Wettersbach, Karlsruhe.

SCHOLICH D. / WINKELBRANDT A., 1988: Zum Stand der Diskussionen über Erfolgskontrollen in der Landschafts- und Raumplanung, in: Integration der Landschaftsplanung in die Raumplanung, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover (Hrsg.), S.25-39, Hannover.

SCHOLZ H., 1976: Es gibt keinen Ersatz für den Landschaftsplan, Planungsinstitut H. Scholz, Osnabrück, in: Natur und Landschaft April 1976, S. 112-115.

SCHWEIGGL M., 1974: Landschaftsplan Fennberg, Diplomarbeit an der Hochschule für Bodenkultur, Wien.

SEIBERT P. / ZIELONKOWSKI W., 1972: Landschaftsplan „Pupplinger und Ascholdingener Au“ – Naturschutzgebiet „Flußbett der Isar und Isarauen bei Wolfratshausen“, ein Beitrag zur Landschaftspflege aus der Forstlichen Forschungsanstalt München, Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 2, München.

SENATOR FÜR UMWELTSCHUTZ UND STADTENTWICKLUNG, 1987: Landschaftsprogramm Bremen, Bremen.

SMUDA M. et al., 1986: Landschaft, Frankfurt/Main.

STACHOWIAK H., 1970 (zit. in: BECHMANN 1981. STADIE E., 1986): Grundriß einer Planungstheorie, Die enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaftskammern und Planungsträgern bei der Aufstellung von Landschaftsplänen in Nordrhein-Westfalen, in: Natur und Landschaft Jhg.61, Nr.3, S.87-89.

STADT DUISBURG / DER OBERSTADTDIREKTOR, 1990: Landschaftsplan der Stadt Duisburg – textliche Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen (Entwurf), Duisburg.

STADT LÜNEBURG, 1984: Landschaftsplan der Stadt Lüneburg, Lüneburg.

STEINERT W. / GREBE R., 1990: Umsetzung der Landschaftsplanung, in: Garten und Landschaft 1/90.

TAUCHNITZ H. / STOLDT R., 1987: Landschaftsplan Werse. Information der Stadt Münster mit praktischen Ratschlägen für Pflege und Durchführung, Münster/Westf.

TREPL L., 1987: Geschichte der Ökologie: vom 17. Jhdt bis zur Gegenwart., Frankfurt a. Main.

TSCHINKOWITZ A., 1986: Vorarbeiten zu einem Landschaftsplan für die Gemeinde Türnitz, Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur, Wien.

UMWELTBUNDESAMT, 1993: Die Naturschutzgebiete Österreichs, Monographien Bd. 38, Wien.

VALENTIEN D. et al., 1983: Landschaftsplan Stuttgart, Stuttgart.

VOSEN H.-H., 1980: Landschaftsplan/Flächennutzungsplan Oberes Achertal, Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten, Stuttgart (Hrsg.), Stuttgart.

WAGNER K.-D., 1986: Landschaftsplan Illmitz, Burgenland, unter Anwendung der landschaftsökologischen Planungsmethode „LANDEP“ mit EDV-Unterstützung, Diplomarbeit an der Technischen Universität, Wien.

WALTER H. / LIETH H., 1967: Klimadiagramm-Weltatlas, Jena.

WERKMEISTER H.-F., 1987: Landschaftsplan Karthago, in: Landschaft und Stadt Jhg.19, Nr.3, S.107-12.

8 ANHANG

8.1 ANMERKUNGEN ZUM PLANUNGSBEGRIFF

Die Forderung nach höchstmöglicher Nachvollziehbarkeit der Planungsarbeit verlangt nach methodischer Sorgfalt bei der Erstellung des Landschaftsplanes. In diesem Exkurs wird der Planungsbegriff der Landschaftsplanung aus planungsmethodischer Sicht beschrieben. Es wird das generelle Handlungsschema aufgezeigt, das es bei der Erstellung eines Landschaftsplanes zu beachten gilt.

Planung ist ein Handwerk, das künftige Entwicklungen gedanklich vorwegnimmt. Die Tätigkeit des Planers ist zielgerichtet, das Ergebnis ist der „Plan“, z.B. der Landschaftsplan, als Handlungsanleitung.

Der Planer agiert zwischen Auftraggeber (z.B. Gemeinde, Amt der Landesregierung), Behördenvertretern (z.B. Raumplanungs- oder Naturschutzsachverständige) und nicht zuletzt den Planungsbetroffenen (Wohnbevölkerung, Erholungssuchende, Gewerbetreibende usw.) eines bestimmten Planungsräume. Dieses Planungsumfeld ist zumeist komplex und reicht von administrativen Zuständigkeiten der verschiedensten Behörden bis hin zu den meist vielschichtigen Interessenskonstellationen der Planungsbetroffenen.

Planung – also auch Landschaftsplanung – ist in diesem Sinne eine „gesellschaftliche“ Tätigkeit, in deren Rahmen nicht nur Kenntnisse über Institutionen, politische Verantwortlichkeiten und die Erwartungshaltungen der Bevölkerung, sondern auch grundsätzlich Kommunikations-, aber auch Konfliktfähigkeit vom Planer gefordert werden.

Ein besonders Wesensmerkmal von Planungsprozessen ist das Denken in Modellen. Es werden komplexe Fragestellungen und Probleme abstrahiert, das heißt darstellbar und handhabbar gemacht. So sind etwa im Rahmen der Arbeit des Landschaftsplaners soziale Prozesse (z.B. Erfassung des Dorflebens) genauso wie etwa die örtlichen naturräumlichen Verhältnisse „modellhaft“ zu behandeln. Komplexe ökosystemare und naturhaushaltliche Vorgänge werden auf einfache, beschreibbare Zusammenhänge reduziert und auf dieser Ebene auch Handlungsstrategien entwickelt, die von der Modellebene der Planung schließlich in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollen. Hierbei ist zu beachten, daß Modelle grundsätzlich nur subjektive „Bilder des Originals“ sind, die zahlreiche Eigenschaften des Originals nicht wiedergeben. In diesem Sinn gibt der Vorgang der Modellbildung bereits sehr oft vor, welche planerischen Aussagen abgeleitet werden können und welche nicht. Modellbildungen stellen demnach wesentliche Planungsschritte dar.

Die Modellbildung hat sich jeweils an der konkreten Situation und Aufgabenstellung zu orientieren. Aus diesem Grund wurde auch in dieser Arbeit davon abgesehen, starre Modelle und „Rezepte“ anzubieten, da diese in den seltensten Fällen den konkreten Planungsaufgaben gerecht werden können.

So ist jeglichen planerischen Modellbildungen grundsätzlich ein Überdenken der konkreten Aufgabenstellung voranzustellen:

- Aufgabenstellung → Modellbildung → Plan (Lösungsmodell) → Übertragung in Wirklichkeit

In diesem Sinn ist von einer „kritischen Modellbildung“ zu sprechen. So sind beispielsweise naturräumliche Situationen im Rahmen der Erstellung eines Landschaftsplanes ausschließlich in Hinblick auf jene Merkmale zu untersuchen, die in enger Verbindung zu konkreten Aufgaben- und Fragestellungen stehen. Im Rahmen der Aufgabenstellung wird der Planer zumeist bereits seitens des Auftraggebers mit dessen konkreter Problemsicht konfrontiert, die es mehr oder weniger zu präzisieren gilt, um „problembewußt“ an die Bestandsanalyse herangehen zu können.

- Problemstellung durch Auftraggeber → Problembewußtsein (Auftragnehmer/Planer) → Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse sollte in diesem Sinn in hohem Maß problemorientiert sein, um daraus als nachfolgenden Arbeitsschritt eine detaillierte Problemanalyse als Basis der Entwicklung von Zielen und schließlich eines Maßnahmenprogrammes schlüssig und nachvollziehbar ableiten zu können.

- Bestandsanalyse → Detaillierte Problemanalyse → Ziele/Räumliches Leitbild
Diese „detaillierte Problemanalyse“ als Ergebnis einer eingehenden Bestandsanalyse kann einerseits nur eine Präzisierung und Weiterentwicklung der Problemstellung sein, mit der der Planer seitens des Auftraggebers konfrontiert wurde, andererseits aber auch diese in Frage stellen bzw. revidieren. In der Regel besteht im Zusammenhang mit dem Arbeitsschritt „Problemanalyse“ bereits ein grundsätzliches Abstimmungserfordernis mit den Auftraggebern sowie auch den Planungsbetroffenen (Ansatzpunkt für Bürgerbeteiligungsverfahren), da hier wesentliche Weichenstellungen und Vorentscheidungen für den weiteren Planungsprozeß getroffen werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestands- und Problemanalyse sowie der konkreten Planungsrahmenbedingungen (gesetzliche Rahmenbedingungen, gesellschaftliche und politische Zielsetzungen u.a.) wird ein sog. „Räumliches Leitbild“ entwickelt. Die sog. „normativen Rahmenbestimmungen“ ergeben sich aus der Berücksichtigung vorliegender verbindlicher Rahmenplanungen (z.B. vorliegendes Örtliches oder Zonales Raumordnungsprogramm), einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. relevante Festlegungen im Forstgesetz, im Wasserrechtsgesetz, in einem Landesnaturschutzgesetz usw.) sowie politischer Vorgaben (Gemeinderatsbeschlüsse, Anliegen von Bürgerkomitees, Behördeninteressen usw.). Einerseits sind es positive Zielformulierungen, mit denen der Planer konfrontiert wird, andererseits Planungsrestriktionen, die den denkmöglichen Raum für die Entwicklung konkreter räumlicher Handlungsoptionen einschränken.

- Problemanalyse → Berücksichtigung des Planungsrahmens und relevanter Planungsrestriktionen → Ziele/Räumliches Leitbild

Hierbei ist die eingangs erwähnte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit des Planers, die dafür entscheidend ist, in welcher Weise mit zumeist teils wider-

sprüchlichen Einzelzielen umgegangen wird, wie und ob diese harmonisiert, der Planungsprozeß „anwaltschaftlich“ ist. In diesem Sinn stellt die Festlegung des Zielsystemes nicht nur einen fachlichen Arbeitsschritt, sondern in letzter Konsequenz auch einen „politischen“ Planungsschritt dar, wobei eine wesentliche Aufgabe an den Planer die nachvollziehbare Darstellung der Entscheidungs- und Zielfindung ist. Dieses „Kriterium der Nachvollziehbarkeit“ sollte eine generelle Leitlinie im Rahmen eines jeden Planungsprozesses im Interesse von Transparenz und Akzeptanz der Planungsergebnisse sein. Liegt ein abgestimmtes, situations- und problemadäquates Leitbild vor, so lassen sich in der Regel unmittelbar daraus konkrete Maßnahmenprogramme ableiten.

- Ziele/Räumliches Leitbild → Maßnahmenplanung/Maßnahmenprogramm → Formulierung weiterführender Schritte → Maßnahmenumsetzung

Eine zentrale Aufgabe jedes Planers sollte es sein, auch mögliche Wege vom Plan zur Umsetzung zu beschreiben. Es ist auf Fragen der Verantwortlichkeit, administrativer Zuständigkeiten, der Dringlichkeit der angeregten Maßnahmen, deren Finanzierbarkeit usw. nach Möglichkeit einzugehen und im Rahmen von Handlungsszenarien darzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das skizzierte Ablaufschema einen „idealisierten“ Planungsablauf wiedergibt. In der Praxis lassen sich die einzelnen Planungsphasen zumeist nicht scharf gegeneinander abgrenzen. So ergeben sich etwa im Zuge der Problemanalyse oft Lücken in der Bestandsanalyse oder stellt sich im Rahmen der Maßnahmenplanung heraus, daß das Räumliche Leitbild zu korrigieren ist. Es sollte dennoch ein grundsätzliches Ziel sein, die Dokumentation von Planungsprozessen (Berichterstellung) im Interesse einer besseren Nachvollziehbarkeit an einem klaren Ordnungsschema zu orientieren, das weitestgehend dem hier dargestellten entspricht.

8.2 ANMERKUNGEN ZUM LANDSCHAFTSBEGRIFF DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaft ist etwas Alltägliches, etwas Selbstverständliches. Der Mensch bewegt sich in ihr und nimmt sie wahr. Er erlebt sie als Fußgänger, aus dem Auto oder dem Eisenbahnfenster blickend. Landschaft ist der Lebensraum des Menschen. Landschaft ist etwas Zusammengesetztes und Vielschichtiges. Sie läßt sich in eine Vielzahl von Ebenen und Einzelementen gliedern, aber erst die Gesamtheit dieser Teile wird als Landschaft erlebt und bezeichnet. Landschaft ist ein sinnlich erlebbarer Gesamteindruck.

In diesem Erkennen des Gemeinsamen aus einer Unzahl von Eindrücken liegt ein Wesenselement der Landschaft. Das wird auch deutlich, wenn man sich die Übertragung des Begriffes „Landschaft“ im allgemeinen Sprachgebrauch auf völlig andere Inhalte vergegenwärtigt. Begriffe wie „Parteienlandschaft“, „Medienlandschaft“ machen einen Sinn, weil mit dem Begriff Landschaft ein nicht eindeutig greifbares, aber offensichtlich vorhandenes umfassendes Ordnungssystem ausgedrückt wird.

Die Landschaft, die ihn umgibt und in der er sich bewegt, ist für den Menschen wichtig, er orientiert sich in ihr. Mit gewissen Landschaften wird das Gefühl von Heimat verbunden. Landschaften erwecken im Menschen Stimmungen und Gefühle. Tourismus und Tourismuswerbung leben davon, daß Landschaften und Landschaftsbilder Sehnsüchte wecken und Erwartungen vermitteln. Es ist nicht allzu schwer, den Eindruck einer bestimmten Landschaft jemandem anderen zu vermitteln. Dichter oder auch Reiseschriftsteller beschreiben seit Jahrhunderten Landschaften so, daß beim Leser ein Bild der jeweiligen Gegend geweckt wird. Am Sektor der bildenden Künste stellt die Landschaftsmalerei eine eigene Kategorie dar; ebenso verhält es sich mit der Fotografie. All diesen künstlerischen Interpretationen von Landschaft ist es eigen, daß der Künstler aus der Vielzahl von Einzelementen, in die sich eine Landschaft zerlegen läßt, jene herausgreift, die ihm wichtig oder charakteristisch erscheinen. Mit Hilfe dieser im schöpferischen Akt auf wesentliche Bestandteile reduzierten Darstellung werden im Betrachter Assoziationen, Gefühle und in letzter Konsequenz eigene, „neue“ Bilder geweckt.

Der künstlerische Akt, Wesentliches herauszugreifen, führt also zur Verbreitung von „Landschaftsmodellen“, von Vorstellungen, was denn nun – aus subjektiver Sicht – an einer Landschaft wesentlich ist. Dagegen ist es nicht leicht, zu sagen, was denn nun die tatsächlichen Wesensmerkmale einer Landschaft sind.

Das beginnt mit der Frage, wo die Landschaft anfängt: Das Fenster, durch das ich schaue, gehört noch nicht dazu; der Vorgarten eigentlich auch noch nicht (oder doch?); aber die Wiese auf der gegenüberliegenden Straßenseite gehört schon ganz sicher dazu, ebenso die bewaldeten Hügel, die meine Aussicht begrenzen. Aber da stellt sich bereits die nächste Frage: Wo hört die eine Landschaft auf und beginnt eine andere ?

Landschaften sind jedenfalls durch bestimmte, relativ einheitliche Erscheinungsbilder abgrenzbare Räume. Sie bestehen aus unzähligen Einzel-elementen, wie beispielsweise bestimmten Oberflächenformen (Berge, Täler, Felsformationen, Weingartenterrassen u.a), aus bestimmten Vegetationsstrukturen und -elementen (Bäume, Sträucher, Wiesenflächen, Feldfrucht-kulturen usw.), aus Gewässerstrukturen (Bäche, Flüsse, Seen, künstliche Teiche usw.), aus Verkehrswegen als lineare Strukturelemente (Straßen, Feldwege, Fußwege usw.), aus baulichen Strukturen (Wohngebäude, Bauernhöfe, Scheunen, Marterln usw.), aber unter anderem auch aus bestimmten Wetter- und Lichteffekten, die die Augenblicklichkeit einer Landschaft bedingen (Nebelschwaden, Alpenglühen, Schnürlregen usw.).

Alle die angesprochenen Einzelelemente einer Landschaft haben einerseits dauerhafte, andererseits vergängliche, augenblickliche Eigenschaften, die der Mensch wahrnehmen kann: Er zerlegt jedoch bei seiner Landschaftsbetrachtung die Landschaft nicht in ihre Einzelelemente, sondern liest diese einzelnen Elemente und Elementgruppen als Zeichen (z.B. ergeben viele, in Längsrichtung angeordnete Sträucher eine Hecke), so wie einzelne Buchstaben Wörter ergeben (z. B. ergeben fünf bestimmte Buchstaben in der deutschen Sprache das Wort „Hecke“, mit dem wieder bestimmte Bilder verbunden werden).

So wie zum Lesen ein Text und ein Leser notwendig sind, so existiert die Landschaft als Betrachtungsobjekt erst, wenn ein Mensch einen Landschaftsraum erfährt. Um einen Text zu lesen, muß man des Lesens kundig sein. Man muß die Buchstaben kennen, um aus ihnen Worte erkennen zu können. Mit den Worten werden dann bestimmte Inhalte verbunden, wobei dieselben Wörter verschiedene Inhalte transportieren können. Der richtige Sinn ist dann nur aus dem Zusammenhang, dem Kontext, ersichtlich (z.B. ob mit dem Begriff „Zug“ die Eisenbahn, oder das Bewegen einer Spielfigur gemeint ist). Der Mensch interpretiert auf Basis seines Wissens und seiner Erfahrungen die wahrgenommenen Landschaftselemente. Beispielsweise bedeuten eine kurzgeschorene Vegetationsdecke und der Duft von Heu im Juni, daß hier gemäht wurde, daß es in dieser Gegend vermutlich Viehwirtschaft gibt und nach der nächsten Wegbiegung vielleicht Kühe zu sehen sind. Dagegen würde ein Amazonasindianer mit denselben Wahrnehmungen wohl nicht zu diesen Schlüssen und Erwartungshaltungen gelangen.

Da in die Erfassung der Landschaft Wissen, Erfahrungen und Interessen des Betrachters einfließen, werden derselben Landschaftswahrnehmung von verschiedenen Menschen und Menschengruppen unterschiedliche Informationen entnommen. Beispielsweise wird der Eindruck desselben Waldbestandes bei einem Förster, einem Botaniker oder etwa einem holländischen Feriengast sehr unterschiedlich sein. Trotzdem werden alle drei dieses Waldstück anhand eines charakteristischen Fotos vermutlich wiedererkennen.

Jeder Landschaft liegt ein charakteristisches Zusammenwirken der Faktoren Oberflächengestalt (Relief), Boden, Klima, Wasserhaushalt, Flora und Fauna sowie der jeweiligen Landschaftsnutzungen zugrunde. Der aktuelle Zustand in Hinblick auf diese – ausgewählten – Faktoren kann mit naturwissenschaftlichen

Methoden beschrieben werden. Die Gesamtheit des Wirkens dieser Faktoren in einem Raum kann unter dem Begriff „Naturraum“ zusammengefaßt werden. Die Beziehungen zwischen diesen naturräumlichen Faktoren und den einzelnen Elementen innerhalb der jeweiligen Faktoren werden Landschaftshaushalt genannt. Der Zustand der verschiedenen naturräumlichen Faktoren ist jedoch von sehr unterschiedlicher Beständigkeit. Grundlegende Oberflächenformen oder etwa das regionale Klima sind nicht bzw. nur sehr schwer und über lange Zeiträume zu verändern. Im kleineren Bereich (z.B. Weingartenterrassen oder das feuchtere, windgeschützte Mikroklima hinter einer Hecke) können rasch Änderungen bewirkt werden. Die weiteren naturräumlichen Faktoren Boden, Wasserhaushalt, Flora und Fauna sind dagegen in der Kulturlandschaft – ausgehend von einem in ferner Vergangenheit liegenden Naturzustand – weitestgehend durch Jahrhunderte menschlicher Nutzung geprägt und geformt.

Der menschlichen Nutzung kommt für die aktuelle Ausprägung einer Landschaft eine entscheidende Bedeutung zu. Nutzung und in der Folge auch Ausstattung einer Landschaft sind Ergebnis sowohl der historischen, aber insbesondere auch der gegenwärtigen Verwendung und zweckdienlichen Änderungen des Naturraums durch den Menschen. Landschaft wurde nur in den seltensten Fällen oder in Einzelementen (städtische Grünräume, große Gartenanlagen, Landschaftsparks u.a.) bewußt als solche gestaltet. Meistens ist Kulturlandschaft also ein „Nebenprodukt“ menschlicher Nutzung werden. Nach der Intensität der menschlichen Einflüsse könne verschiedene Kategorien von Landschaften unterschieden werden:

- Naturlandschaft – Fast ohne menschliche Beeinflussung und unmittelbare Nutzung, allerdings Auswirkungen durch Schadstoffeintrag oder etwa menschlich verursachte Klimaänderungen
- Kulturlandschaft – Vom Menschen gestaltet bei unterschiedlichster Ausprägung menschlicher Einwirkungen (Die Bandbreite reicht von urtümlich wirkenden, aber dennoch seit Jahrhunderten genutzten und veränderten alpinen Waldflächen bis zu den Siedlungsräumen des Menschen.)

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß – wie ausgeführt – kein verbindliches, allgemeingültiges Landschaftsmodell existieren kann. Auch gibt es keinen für alle Bereiche der mit Landschaft befaßten Wissenschaften (Biologie, Geographie, Raumplanung, Landschaftsplanung usw.) gemeinsam und universell anwendbaren Landschaftsbegriff.

Weil aber der Mensch seine Umwelt als Landschaft wahrnimmt und er seine Erfahrungen wie auch seine Wünsche und Sehnsüchte in manche Landschaftsbilder projiziert, hat er ein Bedürfnis nach bestimmten Landschaften. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dies vor allem deshalb, weil aufgrund der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zwänge die von selbst – als „Nebenprodukt“ der Landnutzung – entstehende Landschaften immer einheitlicher und eintöniger werden („Landschafts(mono)funktionalisierung“) und Identifikationsmöglichkeiten für immer kleinere Teile der Bevölkerung bestehen. Man denke nur an ausge-

räumte Agrarlandschaften oder etwa intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldbereiche, die beispielsweise den Nutzungsansprüchen Biotopschutz oder Erholungsnutzung keinen Raum geben.

Hier ist also unmittelbarer Handlungsbedarf für die Landschaftsplanung gegeben, um zu einer bewußten, reflektierten Abwägung der verschiedensten Handlungsalternativen in bezug auf Landschaftsnutzung und -gestalt beizutragen. Um aber Prognosen über die Auswirkungen bestimmter Handlungen oder aber auch deren Unterlassung auf Naturraum und Landschaft zu erstellen und Entwicklungsszenarien aufzeigen zu können, ist der landschaftsplanerischen Tätigkeit ein verbindender Landschaftsbegriff zugrunde zu legen.

Landschaft ist im Sinne dieser Arbeit als Fachbegriff der Landschaftsplanung zu verstehen, der sich klar von anderen Auffassungen von Landschaft (z.B. etwa der des Biologen oder der des Raumplaners) abhebt. Landschaft als Gegenstand der Landschaftsplanung basiert auf drei zentralen Komponenten:

- Naturraum – Ausschnitt der Erdoberfläche mit naturwissenschaftlich weitgehend erfaßbarer Ausstattung und Eigenschaften (Gestein, Oberflächenformen, Boden, Wasserhaushalt, Flora, Fauna u.a.)
- Landnutzung – Die historische und gegenwärtige Nutzung des Naturraumes ist Ausdruck gesellschaftlicher Ansprüche, Organisationsformen und Entwicklungen. Nutzung umfaßt dabei nicht nur die Produktion von Gütern, sondern auch die Regenerationsfunktion für den Menschen (Erholungsnutzung) und seine Umwelt (Biotopschutz und -pflege).
- Landschaftswahrnehmung – Für den einzelnen Planungsbetroffenen sind nicht nur die naturwissenschaftlich faßbaren Eigenschaften der Landschaft von Bedeutung, sondern auch seine Empfindungen und Gefühle beim Erleben eben dieser Landschaft. Um Landschaft beispielsweise als Erholungsraum, aber auch als Träger kultureller Identität oder etwa eines Heimatgefühls gestalten und bewahren zu können, muß diese „subjektive Ebene“ als Teil der Landschaft im Rahmen landschaftsplanerischer Tätigkeit mitberücksichtigt werden.

Vereinfacht läßt sich also der Landschaftsbegriff der Landschaftsplanung mit folgender „Gleichung“ beschreiben, wobei die einzelnen Variablen allerdings nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind:

Landschaft = Naturraum + Nutzung + Wahrnehmung

8.3 GLOSSAR

Belastbarkeit, ökologische (ökologische Pufferkapazität)

Ausmaß der Fähigkeit eines Systems (Organismus, Population, Ökosystem u.a.), auf Beanspruchungen (z.B. spezifische Raumnutzungen) ohne nachhaltige Schädigungen zu reagieren

Belastung, ökologische

Gesamtheit der negativen Einwirkungen auf ein Ökosystem, die dessen Anpassungsvermögen (Fähigkeit zur Adaption) überschreiten.

Bewertung

Beurteilung des Zielerfüllungsgrades eines Sachverhaltes (wertende Beschreibung auf Basis eines vorliegenden Zielgerüsts, → *Evaluierung*)

Biotop

Lebensraum mit bestimmter Prägung, d.h. Gesamtheit der auf ein Lebewesen oder eine Lebensgemeinschaft (Biozönose) einwirkenden Standortfaktoren.

Biotopkartierung

Methoden zur Beschreibung naturräumlicher Gegebenheiten auf Basis einer systematischen Betrachtung der standörtlichen Flora und Fauna

Biotopverbundsystem / Biotopvernetzung

Räumlich vernetztes System von Landschaftselementen und -strukturen mit Bedeutung für die Erhaltung und Förderung spezifischer Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna

Erholungslandschaft

Ein durch seine landschaftlichen Attraktionen und/oder vorhandene freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung geeigneter bzw. genutzter Raum

Evaluierung

Einordnen eines Sachverhaltes auf einer Meß- oder Schätzskaala (sachliche Beschreibung, → *Bewertung*)

Flurplanung

Instrument zur Entwicklung und Darstellung landschaftsökologischer Zielsetzungen für die agrarisch geprägte Kulturlandschaft als Grundlage für die Durchführung eines Agrarverfahrens

Freiflächengestaltung

Auf eine Maßnahmenumsetzung orientierte Konzeptentwicklung zur Gestaltung siedlungsbezogener Freiflächen (Objektplanung, *Synonym: Freiraumgestaltung*)

Grünbestände

Sämtliche vegetationsbestimmte Flächen und Strukturen im Außenraum (z.B. Waldflächen, Wiesenbereiche, Alleen, Baumzeilen)

Grünflächensystem / Grünraumsystem/Grünzone

Großräumiges System vegetationsbestimmter Freiräume mit deutlichem räumlich-funktionalem Zusammenhang

Grüngürtel / Landschaftsgürtel

Großräumig raumumschließendes System vegetationsbestimmter Freiräume mit deutlichem räumlich-funktionalem Zusammenhang (Grünraumsystem, zumeist wird der Begriff Grüngürtel im Zusammenhang mit Grünraumsystemen um größere Siedlungsräume verwendet.)

Grünkeile

Radiale, sich zentrumsnah verjüngende Grünraumsysteme im Bereich größerer Siedlungsräume

Grünordnungsplan

Fachbeitrag der Landschaftsplanung zur örtlichen Raumordnung auf Ebene des Bebauungsplanes (Der Ebene des Landschaftsplanes nachgeordnet, stellt der Grünordnungsplan ein Bindeglied zwischen Planung und Umsetzung dar. Auf Ebene des Bebauungsplanes setzt er umsetzungsorientiert die Zielaussagen des Landschaftsplanes in einem konkreten Baugebiet um. Er liefert verbindliche Kernaussagen für die anschließende Freiraumplanung und sichert so den Übergang von der Ordnungsplanung zur Objektplanung.)

Grünstreifen

Lineare Vegetationsstruktur an Verkehrsstrasse mit beschränkter Raumwirksamkeit und Nutzbarkeit als Freiraum

Grünverbindungen

Lineare Grünraumsysteme mit einer Breite von maximal 30 m (z.B. Heckenstruktur, Allee, Baumzeile)

Grünzüge

Lineare Grünraumsysteme mit einer Breite von minimal 30 m (z.B. ausgedehntere fließbegleitende Vegetationsflächen)

Kulturlandschaft

Landschaft, deren Haushalt und Struktur durch die Wechselwirkung zwischen natürlichen Standortfaktoren, der anthropogenen Nutzung und vorhandenen Umwelteinflüssen bestimmt wird.

Landschaftsachse

Großräumiges lineares Grünraumsystem mit wesentlichen Funktion für die landschaftsräumliche und siedlungsstrukturelle Gliederung

Landschaftsbild

Beschreibung des optisch-visuellen Erscheinungsbildes eines bestimmten Landschaftsteiles (Betrachtungsobjekt) aus Sicht bestimmter Betrachter (Betrachtungssubjekte)

Landschaftsgefüge

Abiotische und biotische Grundgegebenheiten, die die Umweltbedingungen sowie das naturräumliche Potential eines maßstäblich nicht näher definierten Landschaftsausschnittes bestimmen

Landschaftsgestaltung

Konzept- und Maßnahmenentwicklung zur Kulturlandschaftsgestaltung

Landschaftsökologie

Auseinandersetzung mit dem Wirkungsgefüge zwischen den Lebensgemeinschaften (Biozöosen) und ihren Umweltbedingungen.

Landschaftsplanung

Konzept- und Maßnahmenentwicklung zur Erhaltung, Sicherung, Wiederherstellung und Gestaltung der besiedelten und unbesiedelten Landschaft

Landschaftsrahmenplan

Fachbeitrag der Landschaftsplanung zur überörtlichen Raumordnung. Der Landschaftsrahmenplan dient der vorausschauenden Betrachtung von Landschaftsräumen auf überörtlicher Ebene (Kleinregion, Gemeindeverband). Er ist als Rahmenplanung den örtlichen Landschaftsplänen voranzustellen und liefert diesen regionale Entscheidungsgrundlagen.

Landschaftsräumliche Einheiten

Geographisch bzw. naturwissenschaftlich abgrenzbare Landschaftsteilräume mit ähnlichem Wirkungsgefüge ausgewählter Standortfaktoren (Geologie, Klima, Topographie, Vegetationsstrukturen u.a.).

Naturhaushalt

Abiotische und biotische Grundgegebenheiten, die die Umweltbedingungen sowie das naturräumliche Potential eines maßstäblich nicht näher definierten Landschaftsausschnittes bestimmen

Naturlandschaft

Jene Landschaftsbereiche, in denen jegliche Beeinflussung durch den Menschen fehlt. Im engeren Sinn ist die Naturlandschaft ein in die Kulturlandschaft integrierter Partialexkomplex, der mittlerweile nicht mehr selbstständig existiert.

Naturschutz

Gesamtheit der Maßnahmen und Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung von Flora und Fauna, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung bzw. Entwicklung von Landschaften, Landschaftsteilen bzw. landschaftlichen Strukturelementen unter Berücksichtigung des o.a. Zieles

Ödland

Außer Nutzung gestellte, nicht vegetationsbestimmte Freifläche (z.B. aufgelassener Steinbruch ohne begleitende Rekultivierungsmaßnahmen, Baustellenbereiche)

Ökologie

Teildisziplin der Biologie, welche sich mit den Wechselbeziehungen zwischen den Organismen und ihrer Umwelt auf naturwissenschaftlicher Basis beschäftigt.

Ökologische Tragfähigkeit

Auf spezifische Nutzungsansprüche bezogene Belastbarkeit eines bestimmten Landschaftsauschnittes in Hinblick auf die Aufrechterhaltung dessen wesentlicher Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna

Planungssystem

Bezugssystem der Planungsinstrumente zu- und untereinander

Potentiell natürliche Vegetation

Das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch nicht mehr aktiv interveniert und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand (Klimaxgesellschaft) zu entwickeln.

Raumbedeutsame Maßnahmen

Alle Vorhaben, für deren Verwirklichung Grund und Boden im größeren Umfang benötigt werden oder durch die die räumliche Struktur, die Entwicklung des Raumes oder das Landschaftsbild wesentlich beeinflusst werden

Raumordnung

Raumordnung ist die planmäßige Gestaltung eines Gebietes. Sie zielt auf die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles und nimmt dabei Bedacht auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Respektierung der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft.

Raumordnungsgrundsätze

Grundsätze sind abstrakte Richtlinien materieller Art für die räumliche Entwicklung. Sie enthalten grundlegende Aussagen zu typischen raumordnerischen Problemen. Als Direktiven für Abwägungsvorgänge sind sie auf weitere Konkretisierung hin angelegt und sind noch gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Raumordnungsziele

Raumordnungsziele sind im Gegensatz zu Raumordnungsgrundsätzen keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich (Letztentscheidungen) und ihrem sachlichen Charakter nach räumlich-konkrete Festlegungen.

Raumplanung

Vorbereitende Tätigkeit zur Erzielung einer dem Allgemeinwohl dienenden geordneten Nutzung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürliche und gesellschaftlichen Gegebenheiten und die abschätzbaren Bedürfnisse der Bevölkerung sowohl des Planungsraumes als auch des übergeordneten Raumes.

örtliche / überörtliche Raumplanung

Unter örtlicher Raumplanung versteht man generell die Raumplanung auf Gemeindeebene, unter überörtlicher Raumplanung hingegen jegliche räumliche Planung für Gebietseinheiten, die dem Planungsraum „Gemeinde“ übergeordnet sind.

Rekultivierung

Maßnahmen, die der Wiedereingliederung eines Landschaftsteilraumes in das umgebende Landschaftgefüge nach Aufgabe der vorherigen Nutzungsform bzw. der

Wiedererschließung bestimmter Teilräume für spezifische wirtschaftliche Landschaftsnutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft u.a.) dienen.

Sukzession

Im weiteren Sinn natürliche Vegetationsentwicklung unter bestimmten Standortbedingungen; im engeren Sinn natürliche Vegetationsentwicklung nach Beendigung einer bestimmten Bewirtschaftungsform

Trittsteinbiotop

Trittsteinbiotope sind inselartige Überbrückungselemente in strukturarmen Kulturlandschaftsteilen mit spezifischen ökosystemaren Funktionen. Dabei kann es sich um linienförmige (Hecken, Baumreihen, Böschungen, Raine), flächenhafte (Feldgehölze, Baum- und Gebüschgruppen, Kleingewässer) oder punktförmige (Einzelbäume, Tümpel) Landschaftselemente handeln.

Vertragsnaturschutz.

Partnerschaftlich geschlossene Verträge zwischen Landesregierung und Grundbesitzern, die sich durch naturschutzkonformes Wirtschaften zum aktiven Schutz seltener, ökologisch wertvoller Flächen bekennen

Vorrangfläche

Vorrangflächen (im Sinne von absoluten Vorrangausweisungen) haben den Charakter von Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Es hat eine Abwägung zwischen verschiedenen, an einen Raum gestellten Nutzungsansprüchen stattgefunden und es ist kein weiterer Abwägungsspielraum gegeben. Es sind nur solche Nutzungen in Vorrangflächen zuzulassen, die der Zweckbestimmung der jeweiligen Vorrangfunktion bzw. Vorrangfunktionen nicht entgegenstehen (z. B. Grundwasservorrangflächen, landwirtschaftliche Vorrangflächen, Vorrangflächen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung).